

KREISTAG

Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt III/51	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 13. November 2023
--------------------------------	--	----------------------------

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

An die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (zur Information)

An die übrigen Mitglieder des Kreistages (zur Information)

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses lade ich Sie herzlich für

Dienstag, den 28.11.2023, 16:00 Uhr,

in den Veranstaltungsraum des Birkenhofs,

Birkenhof 1, 57234 Wilnsdorf-Wilgersdorf,

ein.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung

2. Anfragen

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag

3.1 Neufassung der Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein

Drucksache 433/2023

4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss

4.1 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

- Teilpläne der Produkte des Jugendamtes

Drucksache 444/2023

- 4.2 Maßnahmenplanung 2024 in der Kinder- und Jugendarbeit durch den Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e. V.
Drucksache 445/2023
- 4.3 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein
Drucksache 446/2023
- 4.4 Sitzungstermine 2024
Drucksache 448/2023
- 5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
- 5.1 Schulbegleitungen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 447/2023
- 5.1.1 Schulbegleitungen
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 447/2023 1. Ergänzung

6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

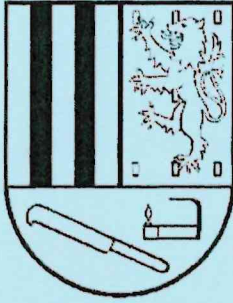
- 1. Bericht der Verwaltung
- 2. Anfragen
- 3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag
- 4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss
- 5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
- 6. Verschiedenes

Zu Beginn der Ausschusssitzung findet eine Besichtigung des Waldorf-Waldkindergartens statt.

Für die Fraktionen besteht die Möglichkeit, sich vor der Sitzung im Veranstaltungsraum zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Ausschussvorsitzende

Nicole Schöppner



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 10. November 2023
Aktenzeichen III/51	Drucksache 433/2023	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss, am 28.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Neufassung der Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen – Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

die Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein in der Fassung der Verwaltungsvorlage vom 08.11.2023. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Entgeltordnung.

Sachdarstellung:

1. Anhebung des Tagessatzes

Die letzte Erhöhung des Tagessatzes erfolgte durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2021 (DS 324/2021) zum 01.01.2022 auf 32,80 €.

Das Gesamtsaldo nach dem Ergebnisplan des Jahres 2022 betrug -181.772,83 €. Zur Anpassung an die Kostenentwicklung ist eine Erhöhung des Tagessatzes notwendig. Ein tatsächlich kostendeckender Tagessatz ist im Hinblick auf den Teilnehmerkreis (überwiegend Jugend- und Sportvereine, Schulklassen), aber auch unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung des Gillerbergheims, nicht realisierbar. Jedoch sollte aus Sicht der Verwaltung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer, die Ausstattung des Gillerbergheims und das wirtschaftliche Erfordernis eines kostendeckenden Tagessatzes in einem ausgewogenen Verhältnis bleiben.

Bei der Erhöhung des Tagessatzes sollte unter anderem auch berücksichtigt werden, dass der Tagessatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erhöht wurde. Die Erhöhung des Tagessatzes orientiert sich an dem Verbraucherindex und den Personalkosten für die Mitarbeiterinnen des Gillerbergheims. Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

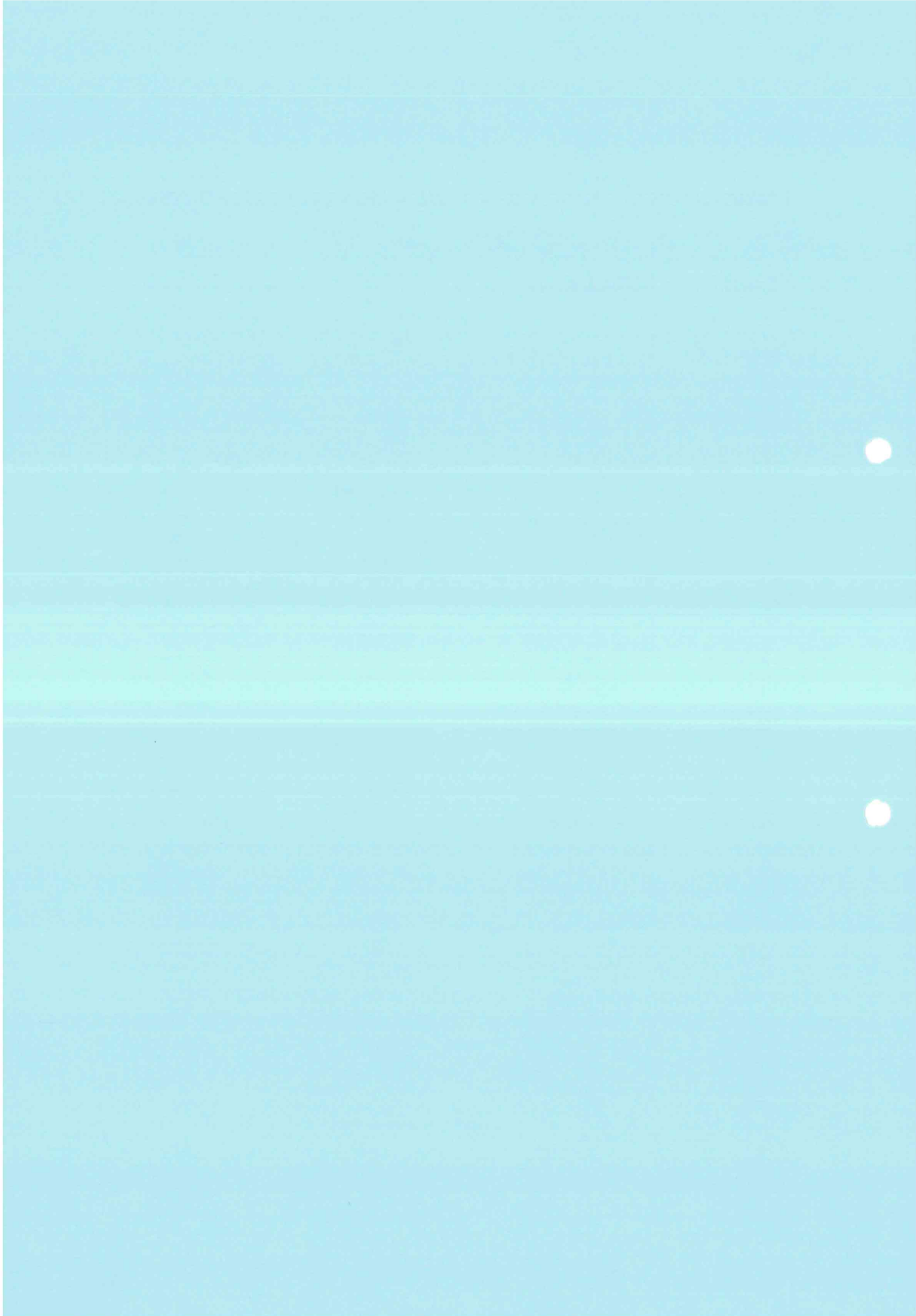
Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein vom XX.XX.XXXX

I.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S 490) hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 15.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

1. für die Nutzung des Gillerbergheims des Kreises Siegen-Wittgenstein wird der Tagessatz für die vom Kreis zu vergebenen Zeiten auf 37,70 € pro Tag und Teilnehmer festgesetzt.
2. Dieser Tagessatz setzt sich wie folgt zusammen:

a) Übernachtung	21,50 €
b) Frühstück	4,10 €
c) Mittagessen	7,40 €
d) Abendessen	4,70 €

3. Über den Tagessatz hinaus werden gesondert berechnet:

a) Ausleihen der Bettwäsche	6,30 €
b) Nachmittagskaffe	
kleine Kanne à sechs Tassen	5,75 €
große Kanne à neun Tassen	8,00 €
c) Tasse Kaffee	1,15 €

4. Die Mindestteilnehmer/innenzahl pro Tag wird auf 20 Personen festgesetzt, so dass bei einer geringeren Gruppenstärke mindestens $20 \times 37,70 \text{ €} = 754,00 \text{ €}$ als Tagessatz zu berechnen sind.
5. Für den Fall, dass die gebuchte und bestätigte Heimbelegung ausfällt und eine anderweitige Belegung nicht möglich ist, werden folgende Stornogebühren berechnet:
Bei einer Absage

weniger als 3 Monate vorher 20%
weniger als 2 Monate vorher 40%
weniger als 1 Monat vorher 60%

des Tagessatzes von 37,70 € pro Ausfalltag und gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei einer Gruppenstärke unter 20 Personen werden die Stornogebühren für die Mindestteilnehmerinnen und Mindestteilnehmern (20 Personen) berechnet.

6. Bei „Eltern-Kind-Gruppen“ kann für Kleinstkinder wegen der Nichtinanspruchnahme der vollen Leistungen ein geringerer Tagessatz erhoben werden.
Die Entscheidung hierüber obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes. Die Mindestteilnehmerinnenzahl bzw. Mindestteilnehmerzahl bleibt von dieser Regelung unberührt.
7. Zahlungspflicht sind die das Heim nutzenden Gruppen und Institutionen

Der für die Heimbelegung zu entrichtende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt der Kreiskasse Siegen-Wittgenstein zu überweisen. Die verbindliche Bestätigung des beantragten Belegungszeitraumes kann von der Leistung einer Vorauszahlung auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag abhängig gemacht werden.
8. Beköstigung des Personals
soweit das Personal an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Wert der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltordnung, das für die Teilnahme des Personals an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichtende Entgelt wird von den Dienstbezügen einbehalten.
9. Sonstige Personen haben unmittelbar nach Inanspruchnahme der Verpflegung das entsprechende Entgelt nach Ziffern 2 und 3 in bar zu entrichten.
10. Leistungen, die nicht von dieser Entgeltordnung erfasst sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2021 außer Kraft.

II.

Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Entgeltordnung mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

III.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein vom XX.XX.XXXX wird gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.11.2020 und den §§ 1-4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) zuletzt geändert

durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Landrat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den XX.XX.XXXX

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Andreas Müller

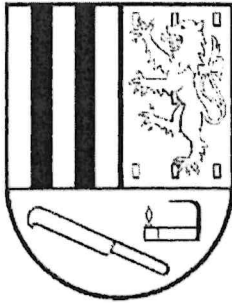
The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In addition, it is crucial to review the records regularly to identify any discrepancies or errors. This proactive approach helps in catching mistakes early and prevents them from escalating into larger issues.

The second section focuses on the role of technology in streamlining financial processes. Modern accounting software can automate many tasks, reducing the risk of human error and saving valuable time.

However, it is essential to choose a reliable and secure system. Regular updates and backups are also necessary to protect the data from loss or corruption.

Finally, the document concludes by highlighting the importance of staying informed about the latest trends and regulations in the financial industry. Continuous learning is key to success in this dynamic field.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 10. November 2023
Aktenzeichen III/51	Drucksache 444/2023	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2023

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

-Teilpläne der Produkte des Jugendamtes-

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Teilergebnis-/und Teilfinanzpläne für die Produkte

060101	Finanzielle Hilfen für Familien
060201	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung – Vereinbarkeit von Familie und Beruf
060301	Kinder- und Jugendförderung
060401	Förderung der Erziehung in der Familie
060402	Hilfen zur Erziehung
060403	Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung
060404	Hilfen für seelisch Behinderte
060501	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
060502	Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts
060503	Jugendgerichtshilfe
060504	Betrieb des Gillerbergheims
060505	Jugendhilfeplanung
060601	Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes

entsprechend der Vorlage der Verwaltung als Bestandteile des Haushaltsplanes zu beschließen.

Sachdarstellung

1. Vorbemerkungen

Bei dem Haushaltsplan 2024 für das Jugendamt handelt es sich um die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der im Beschlussvorschlag genannten Produkte.

Die jeweiligen Teilergebnispläne weisen produktbezogene Erträge und Aufwendungen, die Teilfinanzpläne Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres aus.

Im Kommunalen Finanzmanagement wird der Ressourcenverbrauch des Kreises dargestellt. Das Ressourcenaufkommen wird als Ertrag gebucht, der Ressourcenverbrauch als Aufwand.

Die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand wird als Jahresergebnis ausgewiesen.

Das Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag des Teilfinanzplans sind nicht identisch, da der Teilergebnisplan Positionen enthält, die zwar Aufwendungen, aber keine tatsächlichen Auszahlungen sind und somit auch nicht im Teilfinanzplan berücksichtigt werden dürfen. In erster Linie handelt es sich hierbei um Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Die Mittelanforderungen für den Produkthaushalt 2024 orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen der Vorjahreshaushalte und den bisherigen Entwicklungen des Jahres 2023. Soweit Veränderungen zum Zeitpunkt der Kalkulation erkennbar und kalkulierbar waren, wurden diese eingearbeitet.

Die Kalkulation der benötigten Haushaltsmittel ist grundsätzlich mit Unsicherheiten verbunden. Die diesjährige Kalkulation ist zusätzlich durch nicht vorhersehbare Auswirkungen infolge der Fluchtbewegungen auf die Bereiche der erzieherischen Hilfen sowie auch der Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege erschwert.

Die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der im Beschlussvorschläge aufgeführten Produkte des Produktbereiches 06 sind als Anlage beigefügt.

2. Übersicht der Produkte und Leistungen

Den Produkten im Teilhaushalt Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind folgende Leistungen zugeordnet:

Produkt 06 01 01	Finanzielle Hilfen für Familien
• Leistung 06 01 01 01	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
• Leistung 06 01 01 02	Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Produkt 06 02 01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung – Vereinbarkeit von Familie und Beruf
• Leistung 06 02 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – Vereinbarkeit von Familie und Beruf
• Leistung 06 02 01 02	Förderung von Kindern in Tagespflege – Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Produkt 06 03 01	Kinder- und Jugendförderung
• Leistung 06 03 01 01	Kinder- und Jugendarbeit
• Leistung 06 03 01 02	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
• Leistung 06 03 01 03	Jugendsozialarbeit
Produkt 06 04 01	Förderung der Erziehung in der Familie
• Leistung 06 04 01 01	Frühe Hilfen
• Leistung 06 04 01 02	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Sorgerechts und in Fragen der Trennung und Scheidung
• Leistung 06 04 01 03	Unterstützung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder
• Leistung 06 04 01 04	Betreuung des Kindes in Notsituationen
Produkt 06 04 02	Hilfen zur Erziehung
• Leistung 06 04 02 01	Ambulante Hilfen zur Erziehung

<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 04 02 02 	Stationäre Hilfen zur Erziehung
Produkt 06 04 03	Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 04 03 01 • Leistung 06 04 03 01 	Ambulante Hilfen für junge Volljährige Stationäre Hilfen für junge Volljährige
Produkt 06 04 04	Hilfen für seelisch Behinderte
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 04 04 01 • Leistung 06 04 04 02 • Leistung 06 04 04 01 	Ambulante Hilfen für seelisch Behinderte (außerhalb von Einrichtungen) Ambulante Hilfen für seelisch Behinderte (in Einrichtungen; Integrationshelfer:innen) Stationäre Hilfen für seelisch Behinderte
Produkt 06 05 01	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 05 01 01 • Leistung 06 05 01 02 	Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Institutionelle Förderung von Beratungsstellen
Produkt 06 05 02	Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 05 02 01 • Leistung 06 05 02 02 • Leistung 06 05 02 03 • Leistung 06 05 02 04 	Beistandschaften, Beurkundungen, Sorgeerklärungen Mitwirkung bei den Verfahren vor den Familiengerichten Adoption Führung von Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige
Produkt 06 05 03	Jugendgerichtshilfe
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 05 03 01 	Jugendgerichtshilfe
Produkt 06 05 04	Betrieb des Gillerbergheims
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 05 04 01 	Betrieb des Gillerbergheims
Produkt 06 05 05	Jugendhilfeplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 05 05 01 • Leistung 06 05 05 02 • Leistung 06 05 05 03 	Jugendhilfeplanung Inklusion Zukunftsinitiative Siegen-Wittgenstein 2020 Familie ist Zukunft
Produkt 06 06 06	Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung 06 06 01 01 	Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes der Jugendhilfe

Der Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe schließt mit einem Jahresergebnis im Teilergebnisplan von -86.647.355 € ab (2023: -79.698.851 €).
Der Teilfinanzplan schließt mit einem Jahresergebnis von -86.693.355 € ab (2023: -79.716.401 €).

3. Wesentliche Daten und Informationen zu einzelnen Produkten

3.1 Produkt 06 01 01 Finanzielle Hilfen für Familien

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -1.472.924 € (2023: -1.669.510 €) aus.
Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -805.280 € (2023: -664.901 €).

Inhalte dieses Produktes sind die Zahlungen von Unterhaltsleistungen an anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) dauernd getrenntlebender oder geschiedener Eltern als Vorschuss und die Beitreibung der Unterhaltsvorschussleistung von den Unterhaltspflichtigen (Rückgriff). Leistungen nach diesem Gesetz erhält derjenige, der mit seinem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Weitere Inhalte dieses Produktes sind die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform des Landes NRW seit dem 01.01.2008 vom Kreis wahrzunehmen sind. Leistungen nach diesem Gesetz erhält derjenige, der mit seinem Kind in einem Haushalt lebt.

Geldleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu 30 % von den Kommunen und zu 70 % von Bund/Land getragen. Die Zuständigkeit für die Geltendmachung der nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen (Rückgriff) für alle Neufälle, die erstmalig Leistungen nach dem UVG beantragen, wurde durch besondere gesetzliche Regelungen zum 01.07.2019 auf das Land übertragen. Der Rückgriff für die Bestandsfälle sowie für Neufälle, die nicht erstmalig Leistungen nach dem UVG beantragen, verbleibt hier. Die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge für diese Fälle verteilen sich zu je 50 % auf Bund/Land und Kommune. Für die von den Unterhaltspflichtigen im Rahmen der Zuständigkeit des Landes NRW zurückgezahlten Beträge ist eine Kostenbeteiligung der Kommunen nicht vorgesehen.

In 2024 werden voraussichtlich 1.300 Unterhaltsberechtigte Leistungen nach dem UVG erhalten.

Abweichungen ergeben sich durch Mehraufwendungen für Personalkosten in Höhe von ca. 81.000 € infolge der Tarifierhöhungen.

3.2 Produkt 06 02 01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -41.392.996 € (2023: -40.276.365 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -41.197.692 € (2023: -40.090.562 €) aus.

Die Kalkulation der Haushaltsansätze für den Bereich der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an der voraussichtlichen Belegung und den Buchungszeiten auf Grundlage der Meldungen zum 15.03.2023 für das Kindergartenjahr 2023/2024 sowie der Jugendhilfeplanung.

Der Zuschussantrag zum 01.08.2023 berücksichtigt insgesamt 7.068 Kinder. Zusätzlich wurden auf der Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung für das am 01.08.2024 beginnende Kindergartenjahr 2024/2025 weitere 10 Kinder, damit also insgesamt 7.078 Kinder eingeplant. Für die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für August bis Dezember 2024 wurden die zusätzlichen 10 Kinder analog der Aufteilung der Bestandskinder den Gruppenformen zugeordnet und danach die jeweiligen Kindpauschalen kalkuliert.

Seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgt die Anpassung der Kindpauschalen gemäß § 37 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung. Hierfür veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Jahr beginnende Kindergartenjahr. Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den TVöD SuE S 8a auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt und zu einem Teil aus der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Da für die vorgesehene Anpassung zum 01.08.2024 noch keine Werte vorliegen, wurden bei der Kalkulation der Werte eine Fortschreibungsrate von 7,2 % im Hinblick auf die zum Planungszeitpunkt bereits bekannten Tarifierhöhungen zum 01.03.2024 berücksichtigt.

Aufgrund dieser Fortschreibungsrate ergeben sich die in dem Teilergebnisplan dargestellten erhöhten Aufwendungen und Erträge (s. SK 4141000, 5312000, 5318000).

Sachkonto 5318518 – Ergänzende Leistungen für Kindertageseinrichtungen:

Für 2024 wurden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 2.160.000 € geplant und zwar, für die Übernahme des Trägeranteils (2,5 %) für neue Gruppen in evangelischer und katholischer Trägerschaft (188.000 €), die Übernahme der Mietdifferenz zwischen der tatsächlichen Miete und der vom Land nach dem KiBiz getragenen Miete (404.000 €), die Demontage von nicht mehr benötigten Containern (81.000 €), die Herrichtung von Übergangslösungen für drei neue Gruppen (600.000 €) und die Übernahme des Mietzuschusses für Übergangslösungen (837.000 €). Außerdem werden für die Übernahme von Taxifahrten für den Transport der Kinder in weiter entfernte Einrichtungen 50.000 € geplant.

Aus dem Fonds „Hilfen zur Infrastrukturplanung von Tagesbetreuung für Kinder in Siegen-Wittgenstein“ stehen im Jahr 2024 voraussichtlich 2.595.000 € für die Gewährung von rückzahlungspflichtigen Finanzhilfen zur Verfügung.

3.3 Produkt 06 03 01 Kinder- und Jugendförderung

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -2.496.649 € (2023: -2.123.958 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -2.459.061 € (2023: -2.100.061 €).

Die Personalaufwendungen erhöhen sich aufgrund der Tarifierhöhungen um ca. 125.000 €.

Die Transferaufwendungen beim SK 5318000 erhöhen sich insgesamt um 337.000 €, insbesondere infolge der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans (s. DS 126/2023) sowie der Auswirkungen der Tarifierhöhungen auf die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Allgemeine Hinweise zu Nr. 3.4 – 3.8

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden in den nachstehenden Produkten für Transferaufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) insgesamt 5.486.000 € geplant. Voraussichtlich werden hiervon mindestens 98%, also 5.376.000 €, vom Land erstattet. Aktuell ist eine kontinuierliche Steigerung der landesweiten Quote für die Aufnahme von UmA, und somit der Fallzahlen, zu verzeichnen.

Bei Kalkulation der Haushaltsansätze für die Sachkonten für die Transferaufwendungen im Bereich dieser Produkte wurden diese um insgesamt ca. 16,5% erhöht. Hiervon entfallen allein auf die Kostensteigerung für die Transferaufwendungen UmA ca. 6 %. Für die übrigen Fälle liegen die Erhöhungen bei ca. 10,5%, was auf einen Anstieg der Kosten pro Fall, insbesondere aufgrund der Tarifierhöhungen, zurückzuführen ist.

3.4 Produkt 06 04 01 Förderung der Erziehung in der Familie

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -3.189.239 € (2023: -2.848.929 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -3.055.217 € (2023: -2.683.668 €).

Wesentliche Abweichungen ergeben sich durch gestiegene Transferaufwendungen bei den verschiedenen Sachkonten sowie bei den Personalaufwendungen infolge der Tarifsteigerungen.

3.5 Produkt 06 04 02 Hilfen zur Erziehung

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -22.491.309 € (2023: -19.912.059 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -22.113.750 € (2023: -19.487.058 €).

Die Abweichungen resultieren aus gestiegenen Transferaufwendungen bei den verschiedenen Sachkonten und durch erhöhte Personalaufwendungen infolge der Tarifsteigerungen.

3.6 Produkt 06 04 03 Hilfen für junge Volljährige; Nachbetreuung

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -3.017.713 € (2023: -2.722.927 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -2.918.729 € (2023: -2.654.436 €).

Die Abweichungen sind auf gestiegene Transferaufwendungen bei den verschiedenen Sachkonten sowie auf gestiegene Personalaufwendungen durch die Tarifsteigerungen zurückzuführen.

3.7 Produkt 06 04 04 Hilfen für seelisch Behinderte

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -8.157.051 € (2023: -7.998.909 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -8.076.614 € (2023: -7.946.135 €).

Die Personalaufwendungen liegen aufgrund der Tarifsteigerungen um ca. 137.000 € höher als in 2023.

3.8 Produkt 06 05 01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -3.596.767 € (2023: -2.136.611 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -3.390.444 € (2023: -1.924.000 €).

Die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind in konkreten Einzelfällen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist. Hierzu zählen die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen und das Einschalten des Familiengerichtes. Außerdem müssen für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt bedroht sind, niederschwellige Beratungsangebote vorgehalten werden.

Aufgrund einer Verschiebung von Transferaufwendungen aus der Leistung 06 04 02 02 – Stationäre Hilfen zur Erziehung – in diese Leistung erhöhen sich hier die Transferaufwendungen um 1.450.000 €. In der Leistung 06 04 02 02 mussten die kalkulierten Transferaufwendungen in gleicher Höhe somit nicht berücksichtigt werden.

3.9 Produkt 06 05 02 Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -1.861.049 € (2023: -1.482.474 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -1.665.842 € (2023: -1.278.920 €).

In 2024 werden sich die Personalaufwendungen infolge der Tarifierhöhungen um ca. 350.000 € erhöhen.

3.10 Produkt 06 05 03 Jugendhilfe im Strafverfahren

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -690.189 € (2023: -521.335 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -639.830 € (2023: -474.952 €).

Die Abweichungen sind im wesentlichen auf höhere Personalaufwendungen von ca. 152.000 € infolge der Tarifsteigerungen zurückzuführen.

3.11 Produkt 06 05 04 Betrieb des Gillerbergheims

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -209.681 € (2023: -173.563 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -58.264 € (2023: -34.480 €).

Insgesamt erhöhen sich alle Aufwendungen im Verhältnis zu den allgemeinen Preissteigerungen.

3.12 Produkt 06 05 05 Jugendhilfeplanung

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -277.030 € (2023: -256.847 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -257.581 € (2023: -212.286 €).

Wesentliche Abweichungen bei den einzelnen Sachkonten zum Haushaltsjahr 2023 ergeben sich in 2024 nicht.

3.13 Produkt 06 06 01 Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes außerhalb der Jugendhilfe

Der Teilergebnisplan weist für dieses Produkt ein Jahresergebnis von -61.671 € (2023: -190.376 €) aus.

Im Teilfinanzplan ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von -55.051 € (2023: -164.836 €).

Aufgrund von einer Änderung des Verteilerschlüssels der Personalkosten im Produktbereich 06 entstehen hier Abweichungen für Personalaufwendungen von ca. 109.000 €.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

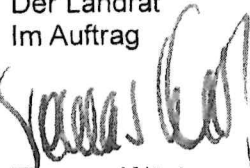
Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag



Thomas Wüst
Dezernent

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktbereich		06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	45.693.834,40	44.761.545	51.593.221	53.577.271	55.663.621	57.830.971
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.510.479,29	3.102.548	3.132.000	3.149.500	3.167.100	3.184.800
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.375.979,31	1.939.202	2.307.200	2.408.680	2.510.160	2.611.740
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	46.603,01	77.100	82.780	82.780	82.780	82.780
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.771.593,70	11.062.135	14.120.500	14.323.900	14.570.335	14.823.004
07	+ Sonstige Einzahlungen	908.363,46	938.885	2.411.700	1.090.720	1.125.740	1.260.760
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.306.853,17	61.881.415	73.647.401	74.632.851	77.119.736	79.794.055
10	- Personalauszahlungen	8.277.052,87	9.719.637	11.804.903	11.924.573	12.045.438	12.167.516
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.684.527,20	2.187.600	2.847.230	2.879.460	2.957.900	3.036.360
14	- Transferauszahlungen	120.545.078,38	129.466.773	145.423.200	150.468.350	155.659.900	161.041.550
15	- Sonstige Auszahlungen	85.273,10	206.256	219.423	219.138	223.953	228.768
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	131.591.931,55	141.580.266	160.294.756	165.491.521	170.887.191	176.474.194
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-72.285.078,38	-79.698.851	-86.647.355	-90.858.670	-93.767.455	-96.680.139
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	493.888,68					
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	111.784,95					
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	605.673,63					
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-15.400,25	-17.550	-46.000	-20.000		
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-493.888,68					
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-509.288,93	-17.550	-46.000	-20.000		
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	96.384,70	-17.550	-46.000	-20.000		
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-72.188.693,68	-79.716.401	-86.693.355	-90.878.670	-93.767.455	-96.680.139
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-72.188.693,68	-79.716.401	-86.693.355	-90.878.670	-93.767.455	-96.680.139

Teilergebnishaushalt Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktbereich		06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46.344.682,89	44.789.855	51.613.141	53.601.431	55.683.611	57.847.111
03	Sonstige Transfererträge	3.346.707,30	3.102.548	3.132.000	3.149.500	3.167.100	3.184.800
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.412.659,22	1.939.202	2.307.200	2.408.680	2.510.160	2.611.740
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	57.984,10	77.100	82.780	82.780	82.780	82.780
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.682.577,58	11.062.135	14.120.500	14.323.900	14.570.335	14.823.004
07	sonstige ordentliche Erträge	1.697.210,79	1.183.815	2.706.600	1.391.220	1.432.040	1.572.960
10	Ordentliche Erträge	62.541.821,88	62.154.655	73.962.221	74.957.511	77.446.026	80.122.395
11	Personalaufwendungen	8.505.387,69	9.839.684	11.924.681	12.049.396	12.175.846	12.304.227
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.970.417,62	2.187.600	2.847.230	2.879.460	2.957.900	3.036.360
14	Bilanzielle Abschreibungen	194.048,77	200.910	234.040	360.840	397.747	401.977
15	Transferaufwendungen	123.287.520,01	129.466.773	145.423.200	150.468.350	155.659.900	161.041.550
16	Sonstige Aufwendungen	1.006.288,17	1.257.766	844.743	870.668	903.693	935.718
17	Ordentliche Aufwendungen	135.963.662,26	142.952.733	161.273.894	166.628.714	172.095.086	177.719.832
18	Ordentliches Jahresergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-73.421.840,38	-80.798.078	-87.311.673	-91.671.203	-94.649.060	-97.597.437
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-73.421.840,38	-80.798.078	-87.311.673	-91.671.203	-94.649.060	-97.597.437
26	Ergebnis	-73.421.840,38	-80.798.078	-87.311.673	-91.671.203	-94.649.060	-97.597.437
28T	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.315.334,29	1.515.785	1.602.595	1.667.019	1.731.413	1.794.816
29T	Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-74.737.174,67	-82.313.863	-88.914.268	-93.338.222	-96.380.473	-99.392.253
30T	- globaler Minderaufwand						
31T	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)	-74.737.174,67	-82.313.863	-88.914.268	-93.338.222	-96.380.473	-99.392.253

Teilergebnishaushalt Produkt 06.01.01 Finanzielle Hilfen für Familien

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.01.01 Finanzielle Hilfen für Familien

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
03	Sonstige Transfererträge	1.740.070,07	1.550.000	1.500.000	1.450.000	1.400.000	1.350.000
4211510	Ersatz v. soz. Leistungen außerhalb v. Einrichtung	1.740.070,07	1.550.000	1.500.000	1.450.000	1.400.000	1.350.000
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44,80	0	0	0	0	0
4311000	Verwaltungsgebühren	24,80	0	0	0	0	0
4311531	Verwaltungsgeb. Infektionssch./Umwelbez. Ges.-sch.	20,00	0	0	0	0	0
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.219.468,41	3.308.000	3.364.000	3.493.400	3.629.835	3.770.504
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	3.186.940,57	3.275.000	3.330.000	3.459.060	3.595.151	3.735.473
4481110	Sachk.-erstatt. d. Land. n. § 23 III & IV EglG NRW	32.527,84	33.000	34.000	34.340	34.684	35.031
07	sonstige ordentliche Erträge	119.583,58	122.000	130.000	135.500	141.200	147.000
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	114.181,58	122.000	130.000	135.500	141.200	147.000
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	5.402,00	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	5.079.166,86	4.980.000	4.994.000	5.078.900	5.171.035	5.267.504
11	Personalaufwendungen	696.308,23	797.815	878.024	886.764	896.246	905.839
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	48.820,08	41.860	148.845	150.333	151.837	153.355
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	497.076,95	586.582	555.222	560.844	566.522	572.257
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	37.594,58	40.665	42.579	43.010	43.445	43.886
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	101.551,02	121.294	116.084	117.259	118.447	119.647
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	9.051,93	5.593	11.717	11.672	12.180	12.701
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	2.213,67	1.821	3.577	3.646	3.815	3.993
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	475.031,69	470.000	476.500	471.500	466.500	461.500
5231510	Erstattungen v. Aufw. Dritter aus lfd. Verw.tätig.	474.832,29	470.000	475.000	470.000	465.000	460.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	199,40	0	1.500	1.500	1.500	1.500
14	Bilanzielle Abschreibungen	152.611,76	92.000	169.000	176.000	183.000	190.000
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	152.611,76	92.000	169.000	176.000	183.000	190.000
15	Transferaufwendungen	3.735.576,83	4.250.000	4.320.000	4.500.000	4.690.000	4.886.000
5339000	Sonstige soziale Leistungen	3.735.576,83	4.250.000	4.320.000	4.500.000	4.690.000	4.886.000
16	Sonstige Aufwendungen	682.758,38	912.500	490.050	510.150	532.300	553.450
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.070,60	2.200	2.800	2.950	3.100	3.250
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	937,92	1.100	1.150	1.100	1.100	1.100
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	0,00	100	100	100	100	100
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	803,11	6.100	3.000	3.000	3.000	3.000
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	675.966,07	900.000	480.000	500.000	522.000	543.000
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd. Verw.tät.	2.980,68	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
17	Ordentliche Aufwendungen	5.742.286,89	6.522.315	6.333.574	6.544.414	6.768.046	6.996.789
18	Ordentliches Jahresergebnis	-663.120,03	-1.542.315	-1.339.574	-1.465.514	-1.597.011	-1.729.285
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-663.120,03	-1.542.315	-1.339.574	-1.465.514	-1.597.011	-1.729.285
26	Ergebnis	-663.120,03	-1.542.315	-1.339.574	-1.465.514	-1.597.011	-1.729.285
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	110.392,18	127.195	133.350	138.720	144.090	149.460
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	30.366,80	25.400	32.900	34.200	35.500	36.800
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	2.979,29	3.380	5.070	5.265	5.460	5.655
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	9.507,27	10.100	8.430	8.760	9.090	9.420
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	2.506,80	3.300	3.150	3.275	3.400	3.525
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	2.494,37	2.240	2.800	2.920	3.040	3.160
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	62.537,65	82.775	81.000	84.300	87.600	90.900
29	Teilergebnis	-773.512,21	-1.669.510	-1.472.924	-1.604.234	-1.741.101	-1.878.745

Produkt 06.01.01 Finanzielle Hilfen für Familien

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.01.01 Finanzielle Hilfen für Familien

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

S1 / Jugendamt

Beschreibung

Der Kreis gewährt anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern Unterhaltsleistungen als Vorschuss und nimmt Regress bei den Unterhaltspflichtigen.
 Der Kreis gewährt anspruchsberechtigten Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Handlungsgrundlagen

Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Auftraggeber

Bundesgesetzgeber

Abnehmer

Anspruchsberechtigte Kinder bis 18 Jahre, Unterhaltsverpflichtete, anspruchsberechtigte Eltern

Strategische Ausrichtung

III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
 - Generationsgerechte und familiäre Strukturen fördern

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger

- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten

- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher

- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Operative Ziele

Für Alleinerziehende erfolgt die Kindererziehung oft unter erschwerten Bedingungen. Diese Situation verschärft sich, wenn das Kind nicht wenigstens den Regelbetrag von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung erleichtert werden. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz trägt zur Vereinbarung von Familie und Beruf bei, indem es Eltern durch die Gewährung von Elterngeld finanziell dabei unterstützt, wenn Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Stellenplanauszug

Nr	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,67	1,63
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,67	1,63
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,18	0,18
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	9,93	8,97
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,03	0,03
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	10,14	9,18

Teilergebnishaushalt Produkt 06.01.01 Finanzielle Hilfen für Familien

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-773.512,21	-1.669.510	-1.472.924	-1.604.234	-1.741.101	-1.878.745

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.01.01 Finanzielle Hilfen für Familien

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.01.01 Finanzielle Hilfen für Familien

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	962.305,67	1.550.000	1.500.000	1.450.000	1.400.000	1.350.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44,80					
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.000.897,36	3.308.000	3.364.000	3.493.400	3.629.835	3.770.504
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.963.247,83	4.858.000	4.864.000	4.943.400	5.029.835	5.120.504
10	- Personalauszahlungen	679.949,23	790.401	862.740	871.446	880.251	889.145
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	469.769,55	470.000	476.500	471.500	466.500	461.500
14	- Transferauszahlungen	3.820.170,70	4.250.000	4.320.000	4.500.000	4.690.000	4.886.000
15	- Sonstige Auszahlungen	6.792,31	12.500	10.050	10.150	10.300	10.450
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.976.681,79	5.522.901	5.669.280	5.853.096	6.047.051	6.247.095
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.013.433,96	-664.901	-805.280	-909.696	-1.017.216	-1.126.591
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-1.013.433,96	-664.901	-805.280	-909.696	-1.017.216	-1.126.591
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.013.433,96	-664.901	-805.280	-909.696	-1.017.216	-1.126.591

Produkt 06.02.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produkt	06.02.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Pflicht: X freiwillig -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

51 / Jugendamt

Beschreibung

Im Rahmen der Zumessung der finanziellen Landesförderung und eigener Mittel für den Bereich der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist der Kreis zuständig für die finanzielle Förderung und die Vereinnahmung der Elternbeiträge. Er ermittelt den Bedarf an Betreuungsplätzen und stellt diesen im Rahmen des Rechtsanspruches sicher und baut ggf. die Anzahl der Plätze aus. Ebenso obliegen dem Kreis die bedarfsgerechte Bereitstellung von integrativen Plätzen sowie die Bewertung von Anträgen auf Einzelintegration. Der Kreis bietet Beratung und Qualifizierung für pädagogisches Personal der Einrichtungen an. Er wirbt um Kindertagespflegepersonen, qualifiziert und berät diese und vermittelt Kinder in Kindertagespflege. Der Kreis erstattet den Kindertagespflegepersonen Kosten. Der Kreis initiiert und unterstützt Kindertagespflege-Netzwerke. Der Kreis unterstützt die Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestellen), unter anderem solche, die mit fest angestelltem Personal arbeiten. Außerdem steht er Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein betriebliches Angebot der Tagesbetreuung konzipieren wollen. Der Kreis unterstützt auch die Einrichtung offener Ganztagschulen und entsprechende Angebote im Sekundar-I-Bereich, da er diese für wesentliche Bausteine in einem Gesamtkonzept der Tagesbetreuung in Einrichtungen hält. Daher berät er Schulträger und deren Kooperationspartner bei der konzeptionellen Umsetzung von offenen Ganztagschulen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit, die in Kooperation mit Schulträgern entsprechende Tagesbetreuung für den Sekundar-I-Bereich anbieten wollen.

Handlungsgrundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), Kinderbildungsgesetz (KIBiz) NRW, Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW

Auftraggeber

Bundes- und Landesgesetzgeber, Kreistag, Jugendhilfeausschuss

Abnehmer

Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder, Erzieherinnen und Erzieher, Kindertagespflegepersonen, Träger von Einrichtungen, Betriebe

Strategische Ausrichtung

- II. Bildung, Arbeit und Infrastruktur gestalten die Zukunft
 - die Befähigung und Möglichkeit zur Teilnahme am Erwerbsleben fördern, insb. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen
- III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
 - Fortschreibung der Planung und Schaffung bedarfsgerechter Angebote in der Kindertagesbetreuung und (Weiter)Entwicklung flexibler Öffnungszeiten
- V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten
 - (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger
 - Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten
 - Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher
 - Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Ergänzende Ziele aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK):

- Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es eine Vielfalt von qualitativ guten Möglichkeiten des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen: Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Teilhabechancen, unabhängig von Finanzen, Elternhaus, Bildung, Herkunft und Status. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; Ziel Nr. 9)
- Sicherung des zukünftigen Arbeitskräftepotentials (AG Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung; Ziel Nr. 1)

Operative Ziele

Der Kreis stellt sicher, dass eine dem Bedarf und dem Rechtsanspruch angemessene Zahl von Betreuungsplätzen und integrativen Plätzen vorhanden ist. Die Qualifizierung der betreuenden Personen erfolgt anhand erkannter Prioritäten. Die Abwicklung der Förderung erfolgt zeitgerecht und die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen durchgängig. Der Kreis will den Besuch von Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege stufenweise von Elternbeiträgen freistellen, soweit dies die wirtschaftliche Situation der Kommunen und die grundsätzliche Einnahmebeschaffung für kommunale Haushalte zulässt.

Kennzahlengestützte Produktziele

1. Die vorgehaltenen Betreuungsangebote ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
2. Die Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder mit Rechtsanspruch werden zeitnah bereitgestellt

Grundzahlen

Bezeichnung	Einheit	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Kinder u 3 Jahren (Plan = Bedarfsplan Tagesbetreuung, ohne Stadt Siegen)	Anz.	4.374,00	3.945,00	3.950,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00
Tagesbetreuungspl. f. Kinder unter 3 Jahren	Anz.	2.036,00	1.800,00	1.800,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Betreuungsplätze (Tagespflege) für Kinder unter 3 Jahren	Anz.	503,00	400,00	400,00	500,00	500,00	500,00
Betreuungspl.(Kita) f.Kinder unter 3 Jahren	Anz.	1.533,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Kinder von 3 bis u 6 Jahren (Plan = Bedarfsplan Tagesbetreuung, o Stadt Siegen)	Anz.	5.260,00	4.780,00	4.780,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Betreuungsplätze (Kindertageseinrichtung) für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren	Anz.	5.348,00	4.924,00	4.924,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00

Kennzahlen

Bezeichnung	Einheit	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Versorgungsquote Tagesbetreuung Kinder 3 bis unter 6 Jahren	%	101,20	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Versorgungsquote Tagesbetreuung Kinder unter 3 Jahren (Kita und Tagespflege)	%	44,70	45,70	45,70	50,00	50,00	20,00

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		1,43
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		1,00
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME 1	Summe Beamte		2,43
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		0,33
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11		3,27
S300008	Entgeltgruppe E5-E8		5,53
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		5,50
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME 3	Summe tariflich Beschäftigte		14,63
		14,59	

Teilergebnishaushalt Produkt 06.02.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
5312514	Landeszusch. - Fortbildungsmaßn. KiTas Gemeinden	1.690,20	5.300	8.500	8.850	9.200	9.550
5312515	Zuwendungen zu "plusKITA" an Gemeinden	72.654,72	0	0	0	0	0
5312516	Auflösung ARAP Zuwendungen Kita	53.471,99	0	0	0	0	0
5312520	Zuw. des Landes für komm. Träger – Billigkeitsl.	0,00	0	257.000	267.000	277.000	288.000
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	68.365.786,99	70.450.000	76.182.000	79.230.000	82.400.000	85.695.000
5318510	Zuwendungen U3-Plätze (freie Träger)	2.627,13	2.500	5.000	5.000	5.000	5.000
5318513	Zuweisungen zu "plusKITA" an übrige Bereiche	236.127,84	0	0	0	0	0
5318514	Zuweisung Fortbildungsmaßnahmen freie Träger	42.319,00	57.700	91.800	95.150	98.800	102.450
5318518	Ergänzende Leistungen für Kindertageseinrichtungen	1.603.751,59	2.467.253	2.160.500	2.240.000	2.320.000	2.400.000
5318519	Auflösung ARAP Zuwendungen Kita	723.205,32	0	0	0	0	0
5318520	Zuw. des Landes für freie Träger – Billigkeitsl.	0,00	0	2.889.000	3.003.000	3.123.000	3.249.000
5318521	Zuwendungen Brückenprojekte für freie Träger	0,00	0	8.900	9.250	9.600	9.950
5331502	Beiträge Unfallversicherung / Alterssicherung	230.198,93	250.000	250.000	260.000	270.000	280.000
5331510	Aufwendungen für Kinder in Tagespflege	4.761.338,43	5.100.000	5.620.000	5.740.000	5.960.000	6.180.000
16	Sonstige Aufwendungen	7.318,89	4.570	4.720	4.790	4.860	4.930
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	166,00	1.600	2.200	2.250	2.300	2.350
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	800,40	1.550	1.100	1.120	1.140	1.160
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften,etc.)	0,00	450	400	400	400	400
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	0,00	200	250	250	250	250
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	0,00	770	770	770	770	770
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd Verw.tät.	6.352,49	0	0	0	0	0
17	Ordentliche Aufwendungen	84.133.860,62	86.901.255	96.739.296	100.630.057	104.609.367	108.699.730
18	Ordentliches Jahresergebnis	-34.929.106,26	-40.127.505	-41.239.346	-44.317.957	-46.044.817	-47.701.730
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-34.929.106,26	-40.127.505	-41.239.346	-44.317.957	-46.044.817	-47.701.730
26	Ergebnis	-34.929.106,26	-40.127.505	-41.239.346	-44.317.957	-46.044.817	-47.701.730
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	154.273,82	148.860	153.650	159.780	165.910	172.040
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	55.392,07	46.000	61.500	63.930	66.360	68.790
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	6.171,73	4.410	6.200	6.450	6.700	6.950
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT- Schulungen)	17.342,25	18.150	15.800	16.440	17.080	17.720
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	4.932,24	6.100	5.850	6.090	6.330	6.570
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	4.907,78	4.100	5.200	5.410	5.620	5.830
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	65.527,75	70.100	59.100	61.460	63.820	66.180
29	Teilergebnis	-35.083.380,08	-40.276.365	-41.392.996	-44.477.737	-46.210.727	-47.873.770
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-35.083.380,08	-40.276.365	-41.392.996	-44.477.737	-46.210.727	-47.873.770

Teilergebnishaushalt Produkt 06.02.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.02.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44.797.438,62	43.350.500	50.088.200	52.088.250	54.172.600	56.337.950
4140099	Zuwendungen des Bundes - Ukraine Geflüchtete	207.175,76	0	0	0	0	0
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	41.558.725,11	43.348.000	46.828.000	48.700.000	50.650.000	52.674.000
4141003	Zuweisungen des Landes	1.946.671,94	0	3.146.000	3.270.000	3.400.000	3.537.000
4141510	Zuwendungen für U3-Plätze vom Land	2.627,13	2.500	5.000	5.000	5.000	5.000
4141515	Zuweisungen des Landes "plusKITA"	308.792,50	0	0	0	0	0
4141516	Zuweisungen des Landes für freie Träger	0,00	0	100.000	104.000	108.000	112.000
4141517	Auflösung PRAP Zuwendungen KitaPlätze	772.357,31	0	0	0	0	0
4141521	Zuwendungen für Brückenprojekte Kita	0,00	0	8.900	9.250	9.600	9.950
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	1.088,87	0	0	0	0	0
03	Sonstige Transfererträge	256.611,29	239.548	260.000	270.000	280.000	290.000
4211000	Ersatz v. soz. Leistungen außerhalb v. Einrichtung	256.611,29	239.548	260.000	270.000	280.000	290.000
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.386.166,95	1.908.952	2.274.000	2.374.080	2.474.160	2.574.240
4311000	Verwaltungsgebühren	11,70	0	0	0	0	0
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.381.455,25	1.905.452	2.270.000	2.370.000	2.470.000	2.570.000
4321512	Teilnehmerbeiträge Fortbildung	4.700,00	3.500	4.000	4.080	4.160	4.240
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	540.742,79	405.000	540.000	563.000	586.000	609.000
4482000	Erträge aus Kostenerstatt., Kostenuml. v. Gemeinde	540.742,79	405.000	540.000	563.000	586.000	609.000
07	sonstige ordentliche Erträge	1.223.794,71	869.750	2.337.750	1.016.770	1.051.790	1.186.810
4562000	Saumniszuschläge	1.573,32	1.520	1.550	1.570	1.590	1.610
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	0,00	230	200	200	200	200
4583000	Sonstige nicht zahlungswirksame ord. Erträge	703,27	0	0	0	0	0
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	1.177.508,92	805.000	1.470.000	807.000	838.000	969.000
4591003	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	200.000	208.000	212.000	216.000
4591515	Zuwendungen des Landes für Fortbildung Kitas	44.009,20	63.000	0	0	0	0
4591517	Andere sonst. ord. Erträge - Entnahme aus u3 Fonds	0,00	0	666.000	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	49.204.754,36	46.773.750	55.499.950	56.312.100	58.564.550	60.998.000
11	Personalaufwendungen	1.240.063,28	1.456.132	1.667.026	1.685.097	1.703.416	1.722.009
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	133.723,27	166.543	197.271	199.244	201.236	203.248
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	801.849,08	977.724	1.115.328	1.126.522	1.137.829	1.149.249
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	61.753,10	75.631	85.656	86.516	87.384	88.262
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	163.516,98	202.031	229.937	232.244	234.577	236.931
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	69.281,93	26.212	30.306	31.650	33.053	34.545
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	9.938,92	7.991	8.528	8.921	9.337	9.774
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	347.514,13	375.600	572.600	594.950	613.800	632.150
5231000	Erstattungen an das Land	0,00	0	200.000	208.000	212.000	216.000
5232000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	305.181,02	347.000	342.000	355.250	368.500	381.750
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	0,00	100	100	100	100	100
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	42.333,11	28.500	30.500	31.600	33.200	34.300
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.098,85	2.200	2.250	116.970	149.691	149.691
5701053	Abschreibung der Bilanzierungshilfe Covid	0,00	0	0	0	32.721	32.721
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.088,87	0	0	114.720	114.720	114.720
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	9,98	2.200	2.250	2.250	2.250	2.250
15	Transferaufwendungen	82.537.865,47	85.062.753	94.492.700	98.228.250	102.137.600	106.190.950
5312000	Zuweis. u. Zusch. f. lfd Zwecke Gem. u. -verbände	6.444.693,33	6.730.000	7.020.000	7.370.000	7.665.000	7.972.000

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.02.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.02.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44.171.239,99	43.350.500	50.088.200	52.088.250	54.172.600	56.337.950
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	256.797,83	239.548	260.000	270.000	280.000	290.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.349.550,94	1.908.952	2.274.000	2.374.080	2.474.160	2.574.240
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	538.711,30	405.000	540.000	563.000	586.000	609.000
07	+ Sonstige Einzahlungen	790.027,64	869.520	2.337.550	1.016.570	1.051.590	1.186.610
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.106.327,70	46.773.520	55.499.750	56.311.900	58.564.350	60.997.800
10	- Personalauszahlungen	1.155.373,34	1.421.929	1.628.192	1.644.526	1.661.026	1.677.690
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	348.444,69	375.600	572.600	594.950	613.800	632.150
14	- Transferauszahlungen	80.516.124,90	85.062.753	94.492.700	98.228.250	102.137.600	106.190.950
15	- Sonstige Auszahlungen	966,40	3.800	3.950	4.020	4.090	4.160
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.020.909,33	86.864.082	96.697.442	100.471.746	104.416.516	108.504.950
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-33.914.581,63	-40.090.562	-41.197.692	-44.159.846	-45.852.166	-47.507.150
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	493.888,68					
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	111.784,95					
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	605.673,63					
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-493.888,68					
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-493.888,68					
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	111.784,95					
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-33.802.796,68	-40.090.562	-41.197.692	-44.159.846	-45.852.166	-47.507.150
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-33.802.796,68	-40.090.562	-41.197.692	-44.159.846	-45.852.166	-47.507.150

Investitionen Produkt 06.02.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Nr. Bezeichnung	Jahres ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
ÜBER der Wertgrenze 50.000€							
I 54640001 U3-Fonds	238,3						
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	111,8						
I 55100000 U3 Förderung							
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	493,9						
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-493,9						
Summe	238,3						
Gesamtsumme	238,3						

Produkt 06.03.01 Kinder- und Jugendförderung

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produkt	06.03.01	Kinder- und Jugendförderung

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

51 / Jugendamt

Beschreibung

Der Kreis fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse durch Projekte, eigene Maßnahmen und Förderung Dritter und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Damit unterstreicht er seinen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Jugendhilfeträger.
Der Kreis stellt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die notwendigen persönlichen und finanziellen Ressourcen für die Kinder- und Jugendarbeit bereit.
Die Aufgabenwahrnehmung bezieht sich auf das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Siegen, die ein eigenes Jugendamt vorhält.

Handlungsgrundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), Kinder- und Jugendfördergesetz NRW, Jugendschutzgesetz, Bundeskinderschutzgesetz

Auftraggeber

Bundes- und Landesgesetzgeber, Kreistag, Jugendhilfeausschuss

Abnehmer

Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, Multiplikator/innen aus den Bereichen Jugendhilfe und Schulen, Gewerbetreibende und Veranstalter/innen, Bürgerinnen und Bürger, politische Entscheidungsträger/innen, freie Träger der Jugendarbeit, freie Initiativen sowie Städte und Gemeinden

Strategische Ausrichtung

I. Standort Aktives Siegen-Wittgenstein
- „digitale Bildung“ weiter vorantreiben

II. Bildung, Arbeit und Infrastruktur gestalten die Zukunft

- (Weiter)Entwicklung der Jugendsozialarbeit als Angebot der persönlichen und beruflichen Qualifizierung
- Optimierung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen, die Angebote für junge Menschen zur Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Eingliederung anbieten

III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken

- Generationengerechte und familiäre Strukturen fördern
- Vielfalt in den Gesellschaften und örtlichen Gemeinschaften durch Generationen fördern
- Ehrenamtsarbeit fördern und vernetzen
- (Weiter)Entwicklung von Beteiligungsformen für junge Menschen
- Planung und Umsetzung der durch das KJSG gesetzlich geregelten inklusiven Ausrichtung der Jugendhilfe

IV. Lebenswertes Umfeld

- stärkere Verortung der relevanten Themen in die Angebote außerschulischer Bildung

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger
- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten
- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher
- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Ergänzende Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK):

- Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es eine Vielfalt von qualitative guten Möglichkeiten des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen: Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Teilhabechancen, unabhängig von Finanzen, Elternhaus, Bildung, Herkunft und Status. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 9)
- Der Kreis Siegen-Wittgenstein schafft Anreize und Mittel, damit sich Kinder und Jugendliche frei und aktiv entfalten können. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 10)
- Im Kreis Siegen-Wittgenstein werden nicht für Kinder und Jugendliche, sondern mit Kindern und Jugendlichen Freiräume geschaffen, auch Freiräume ohne Institutionen (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 11)
- Im Kreis Siegen-Wittgenstein erfolgt das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer gelebten gelernten Demokratie. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 12)

Operative Ziele

Der Kreis fördert die unterschiedlichsten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit und stellt sicher, dass für alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Interessen sozialraumorientierte Freizeit- und außerschulische Bildungsangebote zur Verfügung stehen. Kinder und Jugendliche werden in ihren Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und umfassend informiert und beteiligt.

Es stehen geeignete Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Jungen Menschen wird Gelegenheit gegeben, sich ehrenamtlich in der Region bzw. in den entsprechenden Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren.
Der Kreis hat das Ziel, die eigenen Aktivitäten primär auf den Bereich der Steuerung zu konzentrieren und insbesondere die ehrenamtlichen Angebote bei konzeptionellen Überlegungen zu berücksichtigen.

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,03	0,02
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,03	0,02
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,37	0,47

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	0,12	0,13
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,03	0,03
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17	2,00	3,00
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	2,52	3,63

Teilergebnishaushalt Produkt 06.03.01 Kinder- und Jugendförderung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.03.01 Kinder- und Jugendförderung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	947.395,19	468.000	492.500	476.500	478.500	480.500
4140510	Zuwendungen des Bundes für "JUST BEst"	102.360,20	104.000	100.500	100.500	100.500	100.500
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	331.742,00	350.000	360.000	362.000	364.000	366.000
4141511	Zuwendungen des Landes für "SI-YOU"	13.880,00	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
4141518	Aktionsprogr. Aufholen n. Corona f. Kinder u. Jug.	475.888,49	0	0	0	0	0
4141519	Zuwend. d. Landes f. j. Geflüchtete youth & arts	23.417,95	0	18.000	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	106,55	0	0	0	0	0
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	57.204,73	76.000	82.000	82.000	82.000	82.000
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	57.204,73	76.000	82.000	82.000	82.000	82.000
07	sonstige ordentliche Erträge	46.969,18	0	0	0	0	0
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	46.969,18	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	1.051.569,10	544.000	574.500	558.500	560.500	562.500
11	Personalaufwendungen	234.411,96	239.913	365.269	368.772	372.304	375.879
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	1.130,40	1.778	1.076	1.086	1.096	1.108
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	176.909,48	169.864	272.434	275.158	277.909	280.688
5019000	Dienstaufw. sonstige Beschäftigte (Honorare usw.)	0,00	20.000	16.000	16.000	16.000	16.000
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	4.214,65	0	0	0	0	0
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	14.074,29	13.151	18.849	19.037	19.227	19.420
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	36.143,52	34.854	56.592	57.159	57.730	58.307
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	1.185,72	0	0	0	0	0
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	685,72	206	256	266	274	284
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	68,18	60	62	66	68	72
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.779,62	40.500	34.280	34.640	34.800	34.960
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	173,00	10.000	8.000	8.010	8.020	8.030
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	14.606,62	30.500	17.500	17.500	17.500	17.500
5291512	Aufw. für Dienstl. - Schüleraustausch Spandau	0,00	0	8.780	9.130	9.280	9.430
14	Bilanzielle Abschreibungen	106,55	0	0	0	296	296
5701053	Abschreibung der Bilanzierungshilfe Covid	0,00	0	0	0	296	296
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	106,55	0	0	0	0	0
15	Transferaufwendungen	2.592.743,04	2.356.500	2.624.500	2.694.500	2.774.500	2.854.500
5312517	Aktionsprogr. Aufholen n. Corona f. Kinder u. Jug. Kommunaltr. Träger	348.100,00	0	0	0	0	0
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	2.083.243,09	2.338.500	2.588.500	2.676.500	2.756.500	2.836.500
5318511	Zuwendungen an Kath. JW Förderband für "SI-YOU"	17.350,00	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
5318550	Aktionsprogr. Aufholen n. Corona f. Kinder u. Jug. Freie Träger	120.632,00	0	0	0	0	0
5333526	Zuwendungen für junge Geflüchtete Youth & Arts	23.417,95	0	18.000	0	0	0
16	Sonstige Aufwendungen	2.188,46	7.520	9.830	9.955	10.080	10.205
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	579,40	4.100	5.400	5.400	5.400	5.400
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	417,30	650	650	650	650	650
5422000	Mieten und Pachten	926,41	2.250	3.250	3.370	3.490	3.610
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	106,95	100	110	115	120	125
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	158,40	420	420	420	420	420
17	Ordentliche Aufwendungen	2.844.229,63	2.644.433	3.033.879	3.107.867	3.191.980	3.275.840
18	Ordentliches Jahresergebnis	-1.792.660,53	-2.100.433	-2.459.379	-2.549.367	-2.631.480	-2.713.340

Teilergebnishaushalt Produkt 06.03.01 Kinder- und Jugendförderung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.792.660,53	-2.100.433	-2.459.379	-2.549.367	-2.631.480	-2.713.340
26	Ergebnis	-1.792.660,53	-2.100.433	-2.459.379	-2.549.367	-2.631.480	-2.713.340
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	34.909,24	23.525	37.270	38.775	40.280	41.785
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	12.786,02	6.060	18.050	18.770	19.490	20.210
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	584,95	385	570	595	620	645
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	4.003,07	2.260	3.840	3.985	4.140	4.295
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	689,67	740	1.440	1.500	1.560	1.620
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	686,25	520	1.470	1.530	1.590	1.650
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	16.159,28	13.560	11.910	12.395	12.880	13.365
29	Teilergebnis	-1.827.569,77	-2.123.958	-2.496.649	-2.588.142	-2.671.760	-2.755.125
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-1.827.569,77	-2.123.958	-2.496.649	-2.588.142	-2.671.760	-2.755.125

Investitionen Produkt 06.03.01 Kinder- und Jugendförderung

Nr. Bezeichnung	Jahres ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-0,1						
Gesamtsumme	-0,1						

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.03.01 Kinder- und Jugendförderung

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.03.01 Kinder- und Jugendförderung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	941.016,44	468.000	492.500	476.500	478.500	480.500
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	46.039,73	76.000	82.000	82.000	82.000	82.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	987.056,17	544.000	574.500	558.500	560.500	562.500
10	- Personalauszahlungen	233.507,82	239.647	364.951	368.440	371.962	375.523
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.840,95	40.500	34.280	34.640	34.800	34.960
14	- Transferauszahlungen	2.245.115,69	2.356.500	2.624.500	2.694.500	2.774.500	2.854.500
15	- Sonstige Auszahlungen	2.188,46	7.520	9.830	9.955	10.080	10.205
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.484.652,92	2.644.167	3.033.561	3.107.535	3.191.342	3.275.188
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.497.596,75	-2.100.167	-2.459.061	-2.549.035	-2.630.842	-2.712.688
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-106,55					
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-106,55					
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-106,55					
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-1.497.703,30	-2.100.167	-2.459.061	-2.549.035	-2.630.842	-2.712.688
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.497.703,30	-2.100.167	-2.459.061	-2.549.035	-2.630.842	-2.712.688

Produkt 06.04.01 Förderung der Erziehung in der Familie			
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Produkt	06.04.01	Förderung der Erziehung in der Familie	
	Pflicht: X	freiwillig: -	
Verantwortlich			
Anissa Mahmood			
Organisationseinheit			
51 / Jugendamt			
Beschreibung			
<p>Der Kreis bietet (werdenden) Eltern frühzeitig Informationen und Beratung in Fragen der Entwicklung, Pflege und Erziehung von Kindern an. Der Kreis entwickelt örtliche Netzwerke, in denen die Kooperationspartner sich gegenseitig über ihre Angebote informieren und verbindliche Absprache zur Zusammenarbeit treffen.</p> <p>Alleinerziehenden Müttern und Vätern, die diese Hilfe zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen, wird Hilfe in Wohnformen für Mütter/Väter-Kinder gewährt. Familien, in denen der alleinerziehende Elternteil oder der Elternteil, der überwiegend für die Betreuung der Kinder zuständig ist, aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen ausfällt, ist das Verbleiben der Kinder im Haushalt nach Möglichkeit durch eine ambulante Hilfe sicherzustellen.</p>			
Handlungsgrundlagen			
SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), Bundeskinderschutzgesetz			
Auftraggeber			
Bundes- und Landesgesetzgeber, Kreistag, Jugendhilfeausschuss			
Abnehmer			
(Werdende) Eltern, ehren- und hauptamtlich Tätige in der Jugendhilfe, Kommunen, Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen			
Strategische Ausrichtung			
<p>II. Bildung, Arbeit und Infrastruktur gestalten die Zukunft</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Befähigung und Möglichkeit zur Teilnahme am Erwerbsleben fördern, insb. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen <p>III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generationengerechte und familiäre Strukturen fördern <p>V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger - Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten - Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten - Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher - Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst. <p>Ergänzende Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es eine Vielfalt von qualitative guten Möglichkeiten des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen: Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Teilhabechancen, unabhängig von Finanzen, Elternhaus, Bildung, Herkunft und Status. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 9) 			
Operative Ziele			
<p>Weiterentwicklung und -ausbau des Angebotes "BIBU (Begrüßen, Informieren, Beraten, Unterstützen) als präventives Angebot der Jugendhilfe für Eltern von Neugeborenen und Eltern von in den Kreis zugezogenen Familien mit Kindern bis zum Alter von 3 Jahren. Daraus abgeleitet werden die Angebote „BIBU vor Ort“ und „Clever – Elternberatung!“. Mütter und Väter, die einen Anspruch auf individuelle Leistungen im Rahmen der "Förderung der Erziehung in der Familie" haben, erhalten diese Hilfe bedarfsgerecht und zeitnah.</p> <p>Aufbau eines Lotsensystems an Geburtskliniken</p> <p>Aufbau eines ehrenamtlichen Patinnen- und Patendienstes sowohl im Kontext der Frühen Hilfen als auch im Sinne des § 20 KJSG</p>			
Stellenplanauszug			
Nr	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,21	0,16
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	0,11	0,11
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,32	0,27
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	1,01	0,91
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	0,98	1,03
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,50	0,62
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17	5,18	5,54
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8	2,00	2,00
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	9,67	10,10

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.01 Förderung der Erziehung in der Familie

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.01 Förderung der Erziehung in der Familie

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	123.013,87	98.402	105.694	105.694	105.344	101.494
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	51.938,00	50.000	52.000	52.000	52.000	52.000
4141512	Zuw. v. Land Netzwerke Frühe Hilfen u. Familienheb.	44.202,00	44.202	49.494	49.494	49.494	49.494
4141520	Zuwend. d. Landes Corona Aufholprogr. frühe Hilfen	22.500,00	0	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	4.373,87	4.200	4.200	4.200	3.850	0
03	Sonstige Transfererträge	48.183,45	43.000	62.000	64.500	67.100	69.800
4221000	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	48.183,45	43.000	62.000	64.500	67.100	69.800
07	sonstige ordentliche Erträge	2.620,30	3.200	3.000	3.000	3.000	3.000
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	2.620,30	3.200	3.000	3.000	3.000	3.000
10	Ordentliche Erträge	173.817,62	144.602	170.694	173.194	175.444	174.294
11	Personalaufwendungen	709.771,86	759.116	928.023	937.616	947.294	957.102
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	13.872,14	17.492	14.647	14.794	14.942	15.092
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte (Entgelt)	537.636,41	571.718	705.955	713.097	720.312	727.599
5019000	Dienstaufw. sonstige Beschäftigte (Honorare usw.)	1.130,00	5.000	5.000	5.080	5.160	5.240
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	432,00	0	0	0	0	0
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	41.509,92	44.256	54.232	54.781	55.337	55.895
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	107.789,49	116.739	143.457	144.910	146.376	147.858
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	131,28	0	0	0	0	0
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	6.104,06	2.970	3.615	3.786	3.940	4.127
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	1.166,56	941	1.117	1.168	1.227	1.291
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.215,67	32.000	30.100	31.120	32.150	33.200
5232000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000,00	0	0	0	0	0
5251000	Haltung von Fahrzeugen	2.706,76	7.000	5.000	5.200	5.400	5.600
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	9.050,91	12.000	12.000	12.500	13.000	13.500
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.458,00	13.000	11.100	13.420	13.750	14.100
14	Bilanzielle Abschreibungen	5.003,71	4.950	5.010	5.060	4.760	950
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.395,84	4.230	4.210	4.210	3.860	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	607,87	720	800	850	900	950
15	Transferaufwendungen	1.868.386,69	2.014.300	2.244.300	2.334.800	2.425.300	2.515.800
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	17.801,13	22.000	22.000	23.000	24.000	25.000
5318003	Zuweisungen und Zuschüsse für besondere Maßnahmen	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
5331501	Btr. & Vers. v. Kindern in Notsit. außerh. v. Einr.	19.317,20	10.000	17.000	17.700	18.400	19.100
5331513	Kosten für die Begleitung von Umgangskontakten	46.201,01	58.000	100.000	104.000	108.000	112.000
5332501	Betreuung & Vers. v. Kindern in Notsit. in Einr.	18.894,84	70.000	0	0	0	0
5332502	Gemeinsame Unterbringung Mutter/Kind	1.673.717,78	1.800.000	1.980.000	2.060.000	2.140.000	2.220.000
5332515	Kosten für ambulante Hilfen	16.505,83	16.200	95.300	99.100	102.900	106.700
5333522	Aufwend. f. niederschwellige Angebote Frühe Hilfen	0,00	16.000	0	0	0	0
5333523	Beratungsangebote – Hörst du mich?	27.112,20	20.100	28.000	29.000	30.000	31.000
5333524	Elternberatungsangebot Bad Laasphe	26.436,85	0	0	0	0	0
5333525	Zuwendungen Corona Aufholprogramm Frühe Hilfen	22.399,85	0	0	0	0	0
16	Sonstige Aufwendungen	9.977,32	23.405	23.770	21.880	22.240	22.600
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.611,80	12.695	13.800	11.700	11.850	12.000

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.01 Förderung der Erziehung in der Familie

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	2.646,52	4.150	4.100	4.200	4.300	4.400
5422000	Mieten und Pachten	0,00	200	800	800	800	800
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	705,47	920	920	920	920	920
5433100	Geschäftsaufw (Bürobedarf, sonstige)	988,12	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	2.025,41	4.040	2.750	2.860	2.970	3.080
17	Ordentliche Aufwendungen	2.613.355,25	2.833.771	3.231.203	3.330.476	3.431.744	3.529.652
18	Ordentliches Jahresergebnis	-2.439.537,63	-2.689.169	-3.060.509	-3.157.282	-3.256.300	-3.355.358
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.439.537,63	-2.689.169	-3.060.509	-3.157.282	-3.256.300	-3.355.358
26	Ergebnis	-2.439.537,63	-2.689.169	-3.060.509	-3.157.282	-3.256.300	-3.355.358
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	104.875,36	159.760	128.730	133.920	139.110	144.300
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	34.404,51	50.450	49.310	51.295	53.280	55.265
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	3.628,67	5.840	8.020	8.350	8.680	9.010
5811003	Aufwendungen aus ILV (Anwendungen / IT-Schulungen)	10.771,40	14.880	10.880	11.300	11.720	12.140
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	3.072,47	4.820	4.070	4.235	4.400	4.565
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	3.057,24	4.070	4.050	4.215	4.380	4.545
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	49.941,07	79.700	52.400	54.525	56.650	58.775
29	Teilergebnis	-2.544.412,99	-2.848.929	-3.189.239	-3.291.202	-3.395.410	-3.499.658
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-2.544.412,99	-2.848.929	-3.189.239	-3.291.202	-3.395.410	-3.499.658

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.04.01 Förderung der Erziehung in der Familie

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.01 Förderung der Erziehung in der Familie

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	118.640,00	94.202	101.494	101.494	101.494	101.494
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	40.742,66	43.000	62.000	64.500	67.100	69.800
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	159.382,66	137.202	163.494	165.994	168.594	171.294
10	- Personalauszahlungen	699.434,90	755.205	923.291	932.662	942.127	951.684
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.370,99	32.000	30.100	31.120	32.150	33.200
14	- Transferauszahlungen	1.822.712,66	2.014.300	2.244.300	2.334.800	2.425.300	2.515.800
15	- Sonstige Auszahlungen	7.978,92	19.365	21.020	19.020	19.270	19.520
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.547.497,47	2.820.870	3.218.711	3.317.602	3.418.847	3.520.204
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.388.114,81	-2.683.668	-3.055.217	-3.151.608	-3.250.253	-3.348.910
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-2.388.114,81	-2.683.668	-3.055.217	-3.151.608	-3.250.253	-3.348.910
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.388.114,81	-2.683.668	-3.055.217	-3.151.608	-3.250.253	-3.348.910

Produkt 06.04.02 Hilfen zur Erziehung							
Produktbereich	06.	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Produkt	06.04.02	Hilfen zur Erziehung					
Pflicht: X		freiwillig: -					
Verantwortlich							
Anissa Mahmood							
Organisationseinheit							
51 / Jugendamt							
Beschreibung							
Der Kreis unterstützt Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei der Bewältigung familiärer Problemlagen durch verschiedene Formen der Betreuung und Beratung und durch die Gewährung spezieller Hilfen, wie sie in den §§ 27 bis 35 vorgesehen sind. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Aufgabenwahrnehmung bezieht sich auf das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Siegen, die ein eigenes Jugendamt vorhält.							
Handlungsgrundlagen							
SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG)							
Auftraggeber							
Bundesgesetzgeber							
Abnehmer							
Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte							
Strategische Ausrichtung							
II. Bildung, Arbeit und Infrastruktur gestalten die Zukunft - Optimierung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen, die Angebote für junge Menschen zur Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Eingliederung anbieten							
III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken - Generationengerechte und familiäre Strukturen fördern - Umsetzung der durch die Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) geforderten individuellen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen - Planung und Umsetzung der durch das KJSG geregelten inklusiven Ausgestaltung der Jugendhilfe - rechtzeitige Planung unter Beteiligung der relevanten Akteure zur Umsetzung der zum 01.01.2028 vorgesehenen „Großen Lösung“ (Übernahme aller behinderten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in die sachliche Zuständigkeit der Jugendhilfe)							
V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten - (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger - Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten - Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten - Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher - Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.							
Ergänzende Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK): - Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es eine Vielfalt von qualitativen Möglichkeiten des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen: Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Teilhabechancen, unabhängig von Finanzen, Elternhaus, Bildung, Herkunft und Status. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 9) - Im Kreis Siegen-Wittgenstein erfolgt das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer gelebten gelebten Demokratie. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 12)							
Operative Ziele							
Der Kreis unterstützt durch seine Angebote junge Menschen und ihre Familien bei der Bewältigung familiärer Problemlagen. Er bietet seine Angebote bedarfsgerecht an und berücksichtigt die Wünsche der Beteiligten. Die Hilfen sind primär darauf ausgerichtet, familiäre Strukturen unter Nutzung dortiger Ressourcen nach Möglichkeit zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen in die sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu sichern ist für den Kreis ein wesentliches Qualitätsmerkmal, sowohl in der Zusammenarbeit mit externen Trägern als auch in den internen Arbeitsabläufen. Der Kreis kooperiert mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit und gestaltet mit diesen zusammen die Anpassung der Angebote und Konzepte an die gesellschaftliche Entwicklung.							
Kennzahlengestützte Produktziele							
1. Die Hilfen werden bedarfsgerecht unter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär gewährt. Eine angemessene Erziehung der Kinder und Jugendlichen soll von möglichst vielen Familien aus eigener Kraft gewährleistet werden können. Die Heimerziehung soll, soweit dies nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, die erforderliche Erziehung junger Menschen für eine befristete Zeit sicherstellen. Durch die Zusammenarbeit zwischen Heim und Familie und die Unterstützung der Herkunftsfamilie soll die Rückkehr des jungen Menschen erreicht werden							
Grundzahlen							
Bezeichnung	Einheit	ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
ambulante Hilfeempfänger HzE zum 31.12	Anz.	529,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00
Junge Menschen unter 18 Jahren (31.12. Prognose IT.NRW, ohne Stadt Siegen)	Anz.	30.069,00	24.024,00	23.851,00	23.672,00	23.504,00	29.542,00
Hilfeempfänger HzE insgesamt	Anz.	911,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
stationäre Hilfeempfänger HzE zum 31.12.	Anz.	382,00	350,00	350,00	350,00	250,00	250,00
Anzahl der ambulanten Hilfen pro 1.000 altersgleiche Bevölkerung (u18)	Anz.	17,59	18,73	18,87	19,01	19,15	15,23
Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 altersgleiche Bevölkerung (u18)	Anz.	12,70	14,57	14,67	14,79	10,64	8,46

Kennzahlen

Bezeichnung	Einheit	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Anteil der ambulanten Hilfeempfänger an den Gesamthilfen (u18)	%	56,07	56,25	56,25	56,25	56,25	56,25
Anteil der stationären Hilfeempfänger an den Gesamthilfen (u18)	%	41,93	43,75	43,75	43,75	31,25	31,25

Stellenplanauszug

Nr	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		0,92
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		0,55
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte		1,47
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		1,36
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11		4,79
S300008	Entgeltgruppe E5-E8		2,02
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		24,48
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		0,50
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P.8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte		32,79
		32,74	

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.02 Hilfen zur Erziehung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.02 Hilfen zur Erziehung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	106.241,04	14.610	13.790	18.560	15.070	15.070
4140099	Zuwendungen des Bundes - Ukraine Geflüchtete	99.165,97	0	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	7.075,07	14.610	13.790	18.560	15.070	15.070
03	Sonstige Transfererträge	889.280,75	870.000	900.000	940.000	980.000	1.020.000
4221000	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	889.280,75	870.000	900.000	940.000	980.000	1.020.000
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	110,20	250	200	200	200	200
4311000	Verwaltungsgebühren	110,20	250	200	200	200	200
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.590.834,59	6.070.905	7.532.000	7.741.000	7.991.000	8.241.000
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	685.592,23	2.584.574	3.842.000	3.960.000	4.110.000	4.260.000
4481001	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	12.627,00	248.331	236.000	227.000	227.000	227.000
4482000	Erträge aus Kostenerstatt., Kostenuml. v. Gemeinde	2.892.615,36	3.238.000	3.454.000	3.554.000	3.654.000	3.754.000
07	sonstige ordentliche Erträge	169.377,67	109.150	152.150	152.150	152.150	152.150
4561000	Bußgelder	-1.000,00	2.000	0	0	0	0
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	145.230,51	100.000	145.000	145.000	145.000	145.000
4583000	Sonstige nicht zahlungswirksame ord. Erträge	16.598,43	0	0	0	0	0
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	8.548,73	7.150	7.150	7.150	7.150	7.150
10	Ordentliche Erträge	4.755.844,25	7.064.915	8.598.140	8.851.910	9.138.420	9.428.420
11	Personalaufwendungen	2.146.820,81	2.430.999	3.268.339	3.303.183	3.338.222	3.373.866
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	69.356,62	84.821	140.525	141.930	143.350	144.783
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	1.596.841,51	1.813.653	2.420.416	2.445.495	2.470.826	2.496.408
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	1.944,00	0	0	0	0	0
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	125.199,00	140.400	186.159	188.090	190.038	192.008
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	321.648,79	373.844	497.450	502.612	507.825	513.091
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	588,84	0	0	0	0	0
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	26.313,46	14.257	18.444	19.460	20.277	21.330
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	4.928,59	4.024	5.345	5.596	5.906	6.246
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.406.986,60	866.000	1.057.800	1.100.000	1.142.000	1.184.400
5232000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.396.441,54	860.000	1.050.000	1.092.000	1.134.000	1.176.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.545,06	6.000	7.800	8.000	8.000	8.400
14	Bilanzielle Abschreibungen	14.151,71	76.660	49.810	56.070	54.080	55.580
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	6.443,15	10.360	13.810	18.570	15.080	15.080
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	683,17	4.300	0	0	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	7.025,39	62.000	36.000	37.500	39.000	40.500
15	Transferaufwendungen	20.236.615,56	23.083.220	26.134.600	27.130.500	28.179.000	29.267.600
5331503	Erstattung von Aufw. für Pflegekinderbetreuung	774.458,65	780.000	880.000	915.000	950.000	985.000
5331504	Kosten Arbeit m. Kindern soz.Brennp. außerh. Einr.	269.677,57	265.000	300.000	312.000	324.000	336.000
5331505	Flexible Erziehungshilfen	294.654,34	250.000	290.000	300.000	310.000	320.000
5331506	Ambulante Familienhilfe	3.560.073,05	3.600.000	4.180.000	4.350.000	4.520.000	4.690.000
5331507	Kosten der Erziehung in einer Tagesgruppe	178.115,71	185.000	156.000	162.000	168.000	174.000
5331508	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	436.610,54	400.000	31.000	32.300	33.600	34.900
5331518	Aufw. f. Schulung u. Betreuung von Pflegefamilien	24.045,92	29.900	35.000	36.500	38.000	39.600
5331519	Aufw. Gruppenangebote für Pflegekinder	4.022,15	15.000	12.000	12.500	13.000	13.500
5331526	Ambulante Hilfen -Erziehungsbeistand, Betreuungsh.	0,00	0	555.000	577.000	599.000	621.000
5332505	Laufende Leistungen Vollzeitpflege Minderjährige	3.384.082,84	3.300.000	3.490.000	3.630.000	3.770.000	3.910.000
5332506	Schulung und Betreuung von Pflegefamilien	1.271,08	0	0	0	0	0

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.02 Hilfen zur Erziehung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
5332507	Kosten der Heimerziehung für Minderjährige	10.607.342,02	11.350.000	11.522.000	11.982.000	12.442.000	12.902.000
5332508	stationäre flexible Hilfen	84.213,88	0	200.000	208.000	216.000	224.000
5332509	Kosten für betreutes Wohnen Minderjähriger	208.407,60	180.000	160.000	167.000	174.000	181.000
5332515	Kosten für ambulante Hilfen	68.509,71	71.000	5.000	5.200	5.400	5.600
5332518	Kosten für intens. sozialpäd. Einzelbetr. stat.	0,00	0	378.000	393.000	408.000	423.000
5333000	Ko. f. freizeitpäd. Maßn. f. Kinder a. soz. Brennp.	14.539,87	20.000	20.000	0	0	0
5333513	Erst.v.Aufw. f. Pflegekinderbetr. - minderj. UmA	1.120,30	0	8.600	0	0	0
5333515	Flexible Erziehungshilfen für UmA	660,90	0	0	0	0	0
5333516	Lfd. Leistung Vollzeitpflege Minderjährige - UmA	15.937,03	0	0	0	0	0
5333517	Kosten der Heimerziehung für Minderjährige - UmA	308.872,40	2.637.320	24.000	0	0	0
5333528	Kosten für intens. sozialpäd. Einzelbetr. stat. UmA	0,00	0	1.440.000	1.500.000	1.560.000	1.640.000
5333529	Kosten für Betreutes Wohnen Minderjähriger - UmA	0,00	0	1.008.000	1.048.000	1.088.000	1.128.000
16	Sonstige Aufwendungen	188.804,40	162.875	1.440.000	1.500.000	1.560.000	1.640.000
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	188.804,40	162.875	171.150	177.560	183.970	190.380
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	1.513,07	41.425	47.200	49.200	51.200	53.200
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	8.308,21	16.500	15.000	15.000	15.000	15.000
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	616,73	700	700	700	700	700
5433100	Geschäftsaufw. (Bürobedarf, sonstige)	0,00	0	4.000	4.000	4.000	4.000
5446000	Versicherungen (bis auf KFZ-Vers.), Schadensfälle)	1.430,37	1.250	1.250	1.260	1.270	1.280
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	8.651,31	10.000	10.000	10.400	10.800	11.200
17	Ordentliche Aufwendungen	158.284,71	93.000	93.000	97.000	101.000	105.000
18	Ordentliches Jahresergebnis	23.993.379,08	26.619.754	30.681.699	31.767.313	32.897.272	34.071.826
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-19.237.534,83	-19.554.839	-22.083.559	-22.915.403	-23.758.852	-24.643.406
26	Ergebnis	-19.237.534,83	-19.554.839	-22.083.559	-22.915.403	-23.758.852	-24.643.406
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	319.693,89	357.220	407.750	424.070	440.370	456.670
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	116.167,72	114.700	141.800	149.550	155.300	161.050
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	14.683,27	17.700	28.700	29.860	31.020	32.180
5811003	Aufwendungen aus ILV (Anwendungen / IT-Schulungen)	36.369,97	35.200	11.050	32.300	33.550	34.800
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	10.767,22	11.570	11.200	11.650	12.100	12.550
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	10.713,82	9.400	11.500	11.960	12.400	12.840
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	130.991,89	168.650	181.500	188.750	196.000	203.250
29	Teilergebnis	-19.557.228,72	-19.912.059	-22.491.309	-23.339.473	-24.199.222	-25.100.076
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-19.557.228,72	-19.912.059	-22.491.309	-23.339.473	-24.199.222	-25.100.076

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.04.02 Hilfen zur Erziehung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.02 Hilfen zur Erziehung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	99.165,97					
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	876.262,96	870.000	900.000	940.000	980.000	1.020.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46,30	250	200	200	200	200
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.175.855,90	6.070.905	7.532.000	7.741.000	7.991.000	8.241.000
07	+ Sonstige Einzahlungen	6.514,73	9.150	7.150	7.150	7.150	7.150
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.157.845,86	6.950.305	8.439.350	8.688.350	8.978.350	9.268.350
10	- Personalauszahlungen	2.100.615,54	2.412.718	3.244.550	3.278.127	3.312.039	3.346.290
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.119.970,75	866.000	1.057.800	1.100.000	1.142.000	1.184.400
14	- Transferauszahlungen	20.099.542,30	23.083.220	26.134.600	27.130.500	28.179.000	29.267.600
15	- Sonstige Auszahlungen	36.136,14	69.875	78.150	80.560	82.970	85.380
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.356.264,73	26.431.813	30.515.100	31.589.187	32.716.009	33.883.670
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.198.418,87	-19.481.508	-22.075.750	-22.900.837	-23.737.659	-24.615.320
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-518,19	-5.550	-38.000	-20.000		
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-518,19	-5.550	-38.000	-20.000		
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-518,19	-5.550	-38.000	-20.000		
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-19.198.937,06	-19.487.058	-22.113.750	-22.920.837	-23.737.659	-24.615.320
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-19.198.937,06	-19.487.058	-22.113.750	-22.920.837	-23.737.659	-24.615.320

Investitionen Produkt 06.04.02 Hilfen zur Erziehung

Nr. Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-0,5	-5,6	-38,0		-20,0		
Gesamtsumme	-0,5	-5,6	-38,0		-20,0		

Produkt 06.04.03 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Produktbereich	06.	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produkt	06.04.03	Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

S1 / Jugendamt

Beschreibung

Der Kreis unterstützt junge Volljährige (18 bis unter 21-Jährige), wenn sie Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen. Dazu können Hilfen nach § 41 SGB VIII und § 41a SGB VIII gewährt werden. Die Ausgestaltung der Hilfen erfolgt analog der speziellen Hilfearten der §§ 27 bis 35 des SGB VIII. Die Aufgabenwahrnehmung bezieht sich auf das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Siegen, die ein eigenes Jugendamt vorhält.

Handlungsgrundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG)

Auftraggeber

Bundesgesetzgeber

Abnehmer

Junge Volljährige

Strategische Ausrichtung

II. Bildung, Arbeit und Infrastruktur gestalten die Zukunft

- Optimierung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen, die Angebote für junge Menschen zur Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Eingliederung anbieten

III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken

- Generationengerechte und familiäre Strukturen fördern
- Umsetzung der durch die Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) geforderten individuellen Teilhabe- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen
- Planung und Umsetzung der durch das KJSG geregelten inklusiven Ausgestaltung der Jugendhilfe
- rechtzeitige Planung unter Beteiligung der relevanten Akteure zur Umsetzung der zum 01.01.2028 vorgesehenen „Großen Lösung“ (Übernahme aller behinderten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in die sachliche Zuständigkeit der Jugendhilfe)

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger
- Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten
- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten
- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher
- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Ergänzende Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK):

- Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es eine Vielfalt von qualitative guten Möglichkeiten des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Teilhabechancen, unabhängig von Finanzen, Elternhaus, Bildung, Herkunft und Status. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 9)
- Im Kreis Siegen-Wittgenstein erfolgt das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer gelebten gelernten Demokratie. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 12)

Operative Ziele

Der Kreis unterstützt durch seine Angebote junge Volljährige bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung und selbständigen Lebensführung. Besonderen Wert wird dabei auf die schulische und berufliche Ausbildung gelegt. Er bietet seine Angebote bedarfsgerecht an und berücksichtigt die Wünsche der Beteiligten. Die Hilfen sind primär darauf ausgerichtet, familiäre Strukturen unter Nutzung dortiger Ressourcen nach Möglichkeit zu erhalten. Der Kreis kooperiert mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit und gestaltet mit diesen zusammen die Anpassung der Angebote und Konzepte an die gesellschaftliche Entwicklung.

Kennzahlengestützte Produktziele

Die Hilfen werden bedarfsgerecht unter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär gewährt.

Stationäre Hilfen sollen, soweit dies nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, die erforderliche Erziehung junger Menschen für eine befristete Zeit sicherstellen. Primäres Ziel bei den Hilfen für junge Volljährige ist die zeitnahe Gestaltung einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung.

Grundzahlen

Bezeichnung	Einh.	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
ambulante Hilfeempfänger (§41) zum 31.12.	Anz.	26,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Junge Menschen 18 bis unter 21 Jahre (31.12. Prognose IT.NRW, ohne Stadt: Siegen)	Anz.	4.974,00	4.680,00	4.477,00	4.337,00	4.221,00	4.748,00
Gesamthilfen (§41) (Pers.)	Anz.	82,00	79,00	79,00	79,00	79,00	79,00
stationäre Hilfeempfänger (§41) zum 31.12.	Anz.	56,00	49,00	49,00	49,00	49,00	56,00
Anzahl der ambulanten Hilfen pro 1.000 altersgleiche Bevölkerung (18-u21)	Anz.	5,23	6,41	6,70	6,92	7,11	6,32
Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 altersgleiche Bevölkerung (18-u21)	Anz.	11,26	10,47	10,94	11,30	11,61	11,79

Kennzahlen

Bezeichnung	Einh.	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Anteil der ambulanten Hilfeempfänger an den Gesamthilfen (§41)	%	31,71	37,97	37,97	37,97	37,97	37,97
Anteil der stationären Hilfeempfänger an den Gesamthilfen (§41)	%	68,29	62,03	62,03	62,03	62,03	70,89

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		0,28
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		0,15
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte		0,43
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		0,18
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11		1,24
S300008	Entgeltgruppe E5-E8		0,29
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		3,63
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte		5,34
			5,77

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.03 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.03 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	85,41	2.500	250	500	500	500
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	85,41	2.500	250	500	500	500
03	Sonstige Transfererträge	222.171,65	220.000	270.000	281.000	292.000	303.000
4221000	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	222.171,65	220.000	270.000	281.000	292.000	303.000
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	368.459,27	406.630	1.506.000	1.393.500	1.277.000	1.161.500
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	85.540,71	214.130	1.222.000	1.109.500	993.000	877.500
4481001	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	33.672,00	8.500	84.000	76.000	68.000	60.000
4482000	Erträge aus Kostenerstatt., Kostenuml. v. Gemeinde	249.246,56	184.000	200.000	208.000	216.000	224.000
07	sonstige ordentliche Erträge	19.151,54	4.565	8.000	8.100	8.200	8.300
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	11.144,84	4.500	5.000	5.100	5.200	5.300
4583000	Sonstige nicht zahlungswirksame ord. Erträge	3.900,04	0	0	0	0	0
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	4.106,66	65	3.000	3.000	3.000	3.000
10	Ordentliche Erträge	609.867,87	633.695	1.784.250	1.683.100	1.577.700	1.473.300
11	Personalaufwendungen	358.443,87	396.037	488.833	494.121	499.419	504.838
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	12.987,41	16.885	14.776	14.925	15.074	15.225
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	263.693,58	292.390	365.633	369.402	373.209	377.054
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	324,00	0	0	0	0	0
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	21.041,22	22.636	28.108	28.398	28.690	28.985
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	53.159,61	60.025	74.792	75.564	76.344	77.132
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	98,40	0	0	0	0	0
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	6.003,58	3.195	4.271	4.519	4.713	4.969
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	1.136,07	906	1.253	1.313	1.389	1.473
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	157.326,30	45.000	51.800	53.750	55.700	57.650
5231000	Erstattungen an das Land	14.731,50	11.000	0	0	0	0
5232000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	141.715,80	30.000	45.000	46.800	48.600	50.400
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	879,00	4.000	6.800	6.950	7.100	7.250
14	Bilanzielle Abschreibungen	116,94	3.500	350	600	600	600
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	85,41	0	250	500	500	500
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	0,00	2.500	0	0	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	31,53	1.000	100	100	100	100
15	Transferaufwendungen	1.900.753,08	2.825.500	4.142.100	4.311.000	4.479.900	4.648.800
5331503	Erstattung von Aufw. für Pflegekinderbetreuung	67.890,34	67.000	90.000	94.000	98.000	102.000
5331508	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	0,00	0	16.500	17.000	17.500	18.000
5331525	Ambulante Nachbetreuung	2.899,79	30.000	9.600	10.000	10.400	10.800
5331526	Ambulante Hilfen - Erziehungsbeistand, Betreuungsh.	0,00	0	200.000	208.000	216.000	224.000
5332511	Laufende Leistungen Vollzeitpflege Volljährige	318.505,95	320.000	440.000	460.000	480.000	500.000
5332512	Kosten der Heimerziehung Volljähriger	877.943,56	1.740.000	1.880.000	1.955.000	2.030.000	2.105.000
5332514	Kosten für betreutes Wohnen Volljähriger	344.671,12	250.000	225.000	234.000	243.000	252.000
5332515	Kosten für ambulante Hilfen	141.428,80	200.000	0	0	0	0
5332518	Kosten für intens. sozialpäd. Einzelbetr. stat.	0,00	0	75.000	78.000	81.000	84.000
5333510	Kosten für ambulante Hilfen - UmA	33.040,76	28.500	0	0	0	0
5333511	Kosten der Heimerziehung für Volljährige - UmA	34.601,61	95.000	432.000	450.000	468.000	486.000
5333512	Kosten für Betreutes Wohnen Volljähriger - UmA	76.945,15	95.000	270.000	281.000	292.000	303.000
5333527	Ambulante Nachbetreuung UmA	2.826,00	0	0	0	0	0
5333528	Kosten für intens. sozialpäd. Einzelbetr. stat. UmA	0,00	0	504.000	524.000	544.000	564.000
16	Sonstige Aufwendungen	26.133,71	25.195	42.520	43.720	44.920	46.120

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.03 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	13.275	14.600	14.800	15.000	15.200
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	1.160,46	2.520	1.520	1.520	1.520	1.520
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	200,00	200	200	200	200	200
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	48,98	200	200	200	200	200
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	24.724,27	9.000	26.000	27.000	28.000	29.000
17	Ordentliche Aufwendungen	2.442.773,90	3.295.232	4.725.603	4.903.191	5.080.539	5.258.008
18	Ordentliches Jahresergebnis	-1.832.906,03	-2.661.537	-2.941.353	-3.220.091	-3.502.839	-3.784.708
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.832.906,03	-2.661.537	-2.941.353	-3.220.091	-3.502.839	-3.784.708
26	Ergebnis	-1.832.906,03	-2.661.537	-2.941.353	-3.220.091	-3.502.839	-3.784.708
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	53.853,43	61.390	76.360	79.465	82.570	85.675
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	18.674,31	18.750	25.800	26.850	27.900	28.950
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	2.374,50	2.910	5.150	5.360	5.570	5.780
5811003	Aufwendungen aus ILV (Anwendungen / IT-Schulungen)	5.046,58	5.770	5.550	5.775	6.000	6.225
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	1.809,39	1.930	2.060	2.145	2.230	2.315
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	1.800,41	1.540	2.100	2.185	2.270	2.355
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	23.348,24	30.490	35.700	37.150	38.600	40.050
29	Teilergebnis	-1.886.759,46	-2.722.927	-3.017.713	-3.299.556	-3.585.409	-3.870.383
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-1.886.759,46	-2.722.927	-3.017.713	-3.299.556	-3.585.409	-3.870.383

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.04.03 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.03 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	212.797,54	220.000	270.000	281.000	292.000	303.000
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	277.180,69	406.630	1.506.000	1.393.500	1.277.000	1.161.500
07	+ Sonstige Einzahlungen	4.106,66	65	3.000	3.000	3.000	3.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	494.084,89	626.695	1.779.000	1.677.500	1.572.000	1.467.500
10	- Personalauszahlungen	348.794,89	391.936	483.309	488.289	493.317	498.396
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	202.553,85	45.000	51.800	53.750	55.700	57.650
14	- Transferauszahlungen	1.878.379,75	2.825.500	4.142.100	4.311.000	4.479.900	4.648.800
15	- Sonstige Auszahlungen	1.409,44	16.195	16.520	16.720	16.920	17.120
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.431.137,93	3.278.631	4.693.729	4.869.759	5.045.837	5.221.966
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.937.053,04	-2.651.936	-2.914.729	-3.192.259	-3.473.837	-3.754.466
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.		-2.500	-4.000			
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-2.500	-4.000			
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit		-2.500	-4.000			
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-1.937.053,04	-2.654.436	-2.918.729	-3.192.259	-3.473.837	-3.754.466
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.937.053,04	-2.654.436	-2.918.729	-3.192.259	-3.473.837	-3.754.466

Investitionen Produkt 06.04.03 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung

Nr. Bezeichnung	Jahres ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe		-2,5	-4,0				
Gesamtsumme		-2,5	-4,0				

Produkt 06.04.04 Hilfen für seelisch Behinderte

Produktbereich	06.	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produkt	06 04.04	Hilfen für seelisch Behinderte

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

51 / Jugendamt

Beschreibung

Der Kreis unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Volljährige mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung und deren Familien, wenn ansonsten die Teilhabe des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen am gesellschaftlichen Leben gefährdet wäre. Die Hilfen können in ambulanter und stationärer Form gewährt werden.

Handlungsgrundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), SGB IX, BTHG

Auftraggeber

Bundesgesetzgeber

Abnehmer

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte

Strategische Ausrichtung

II. Bildung, Arbeit und Infrastruktur gestalten die Zukunft

- Optimierung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen, die Angebote für junge Menschen zur Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Eingliederung anbieten

III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken

- Generationengerechte und familiäre Strukturen fördern

- Umsetzung der durch die Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) geforderten individuellen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen

- Planung und Umsetzung der durch das KJSG geregelten inklusiven Ausgestaltung der Jugendhilfe

- rechtzeitige Planung unter Beteiligung der relevanten Akteure zur Umsetzung der zum 01.01.2028 vorgesehenen „Großen Lösung“ (Übernahme aller behinderten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in die sachliche Zuständigkeit der Jugendhilfe)

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger

- Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten

- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten

- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher

- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Ergänzende Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK):

- Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es eine Vielfalt von qualitativ guten Möglichkeiten des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen: Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Teilhabechancen, unabhängig von Finanzen, Elternhaus, Bildung, Herkunft und Status. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 9)

- Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen in allen Lebenslagen und für alle Generationen (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Soziales Ziel Nr. 2)

- Im Kreis Siegen-Wittgenstein erfolgt das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer gelebten gelernten Demokratie. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 12)

Operative Ziele

Der Kreis unterstützt durch seine Angebote junge Menschen und ihre Familien bei der Bewältigung familiärer Problemlagen. Er bietet seine Angebote bedarfsgerecht an und berücksichtigt die Wünsche der Beteiligten.

Die Hilfen sind primär darauf ausgerichtet, familiäre Strukturen unter Nutzung dortiger Ressourcen nach Möglichkeit zu erhalten.

Der Kreis kooperiert mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit und gestaltet mit diesen zusammen die Anpassung der Angebote und Konzepte an die gesellschaftliche Entwicklung.

Kennzahlengestützte Produktziele

Die Hilfen werden bedarfsgerecht unter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär gewährt. Eine angemessene Erziehung der Kinder und Jugendlichen soll von möglichst vielen Familien aus eigener Kraft gewährleistet werden können.

Die Heimerziehung soll, soweit dies nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, die erforderliche Erziehung junger Menschen für eine befristete Zeit sicherstellen.

Durch die Zusammenarbeit zwischen Heim und Familie und die Unterstützung der Herkunftsfamilie soll die Rückkehr des jungen Menschen erreicht werden.

Grundzahlen

Bezeichnung	Einh.	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
ambulante Hilfeempfänger (§35a) zum 31.12.	Anz.	171,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00
Gesamtzahl Hilfeempfänger (§35a) ohne I-Helfer	Anz.	186,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00
stationäre Hilfeempfänger (§35a) zum 31.12.	Anz.	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Anzahl der amb. Hilfen für seelisch Behinderte pro 1.000 altersgl. Bev. (u21)	Anz.	4,88	4,88	4,94	5,00	5,05	4,08
Anzahl der stat. Hilfen für seelisch Behinderte pro 1.000 altersgl. Bev. (u21)	Anz.	0,43	0,70	0,71	0,71	0,72	0,58

Kennzahlen

Bezeichnung	Einh.	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Anteil der (§35a) Empfänger an der Einwohnerzahl unter 21 Jahren	%	0,53	0,56	0,56	0,57	0,58	0,47

Kennzahlen

Bezeichnung	Einheit	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Anteil der ambulanten Hilfen (§35a) an der Gesamtzahl	%	91,94	87,50	87,50	87,50	87,50	87,50
Anteil der stationären Hilfen (§35a) an der Gesamtzahl	%	8,06	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		0,35
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		0,12
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte		0,47
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		0,20
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11		0,89
S300008	Entgeltgruppe E5-E8		0,28
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		2,43
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte		3,80
			5,26

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.04 Hilfen für seelisch Behinderte

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.04 Hilfen für seelisch Behinderte

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.603,36	301.360	361.360	360.330	360.000	360.000
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	0,00	300.000	360.000	360.000	360.000	360.000
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	1.603,36	1.360	1.360	330	0	0
03	Sonstige Transfererträge	103.143,81	100.000	60.000	61.000	62.000	63.000
4221000	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	103.143,81	100.000	60.000	61.000	62.000	63.000
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	673.051,15	520.000	523.000	543.500	564.000	584.500
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	9.036,05	0	0	0	0	0
4482000	Erträge aus Kostenerstatt., Kostenuml. v. Gemeinde	664.015,10	520.000	523.000	543.500	564.000	584.500
07	sonstige ordentliche Erträge	46.336,39	0	3.700	3.700	3.700	3.700
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	1.660,00	0	1.700	1.700	1.700	1.700
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	4.853,77	0	2.000	2.000	2.000	2.000
4591516	Rückforderungen nach SodEG	39.822,62	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	824.134,71	921.360	948.060	968.530	989.700	1.011.200
11	Personalaufwendungen	280.232,08	301.159	438.731	443.370	448.020	452.777
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	18.125,57	24.061	19.771	19.968	20.168	20.370
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	197.198,20	212.500	321.977	325.198	328.449	331.734
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	270,00	0	0	0	0	0
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	15.484,16	16.452	24.762	25.010	25.259	25.512
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	39.681,50	43.322	66.004	66.665	67.331	68.005
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	81,96	0	0	0	0	0
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	8.096,82	3.758	4.852	5.101	5.308	5.568
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	1.293,87	1.066	1.365	1.428	1.505	1.588
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	156.144,03	117.000	191.500	198.150	204.800	211.450
5232000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	156.144,03	115.000	185.000	191.500	198.000	204.500
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	2.000	6.500	6.650	6.800	6.950
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.676,43	1.370	1.370	350	0	0
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.603,36	1.370	1.370	350	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	73,07	0	0	0	0	0
15	Transferaufwendungen	8.833.220,10	8.431.000	8.378.000	8.153.300	7.828.600	7.503.900
5331506	Ambulante Familienhilfe	24.312,95	30.000	33.000	34.300	35.600	36.900
5331509	Amb. Hilfe für seelisch behinderte Minderjährige	7.269.941,33	6.850.000	7.000.000	6.720.000	6.340.000	5.960.000
5331512	Kosten für ambulante Hilfen (Autismustherapie)	135.644,52	200.000	165.000	172.000	179.000	186.000
5332510	Stat.&teilstat. Unterbr. f. seel. beh. Minderjähr.	734.167,67	765.000	680.000	707.000	734.000	761.000
5332516	Stat.&teilstat. Unterbr. f. seel.beh. Volljährige	669.153,63	586.000	500.000	520.000	540.000	560.000
16	Sonstige Aufwendungen	4.217,42	23.500	22.400	22.800	23.200	23.600
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	466,00	19.600	17.600	17.900	18.200	18.500
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	971,42	1.300	1.100	1.100	1.100	1.100
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften,etc.)	274,00	300	300	300	300	300
5433100	Geschäftsaufw.(Burobedarf,sonstige)	0,00	600	600	600	600	600
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	2.506,00	1.700	2.800	2.900	3.000	3.100
17	Ordentliche Aufwendungen	9.275.490,06	8.874.029	9.032.001	8.817.970	8.504.620	8.191.727
18	Ordentliches Jahresergebnis	-8.451.355,35	-7.952.669	-8.083.941	-7.849.440	-7.514.920	-7.180.527
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.451.355,35	-7.952.669	-8.083.941	-7.849.440	-7.514.920	-7.180.527
26	Ergebnis	-8.451.355,35	-7.952.669	-8.083.941	-7.849.440	-7.514.920	-7.180.527

Teilergebnishaushalt Produkt 06.04.04 Hilfen für seelisch Behinderte

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	40.797,51	46.240	73.110	76.045	78.980	81.915
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	13.627,20	13.450	24.730	25.730	26.730	27.730
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	1.754,85	2.120	4.900	5.100	5.300	5.500
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	4.266,43	4.250	5.190	5.400	5.610	5.820
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	1.321,21	1.410	1.930	2.010	2.090	2.170
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	1.314,63	1.110	1.960	2.040	2.120	2.200
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	18.513,19	23.900	34.400	35.765	37.130	38.495
29	Teilergebnis	-8.492.152,86	-7.998.909	-8.157.051	-7.925.485	-7.593.900	-7.262.442
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-8.492.152,86	-7.998.909	-8.157.051	-7.925.485	-7.593.900	-7.262.442

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.04.04 Hilfen für seelisch Behinderte

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.04.04 Hilfen für seelisch Behinderte

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		300.000	360.000	360.000	360.000	360.000
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	96.408,56	100.000	60.000	61.000	62.000	63.000
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	537.085,36	520.000	523.000	543.500	564.000	584.500
07	+ Sonstige Einzahlungen	44.676,39		2.000	2.000	2.000	2.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.170,31	920.000	945.000	966.500	988.000	1.009.500
10	- Personalauszahlungen	268.732,99	296.335	432.514	436.841	441.207	445.621
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	284.370,76	117.000	191.500	198.150	204.800	211.450
14	- Transferauszahlungen	8.569.126,59	8.431.000	8.378.000	8.153.300	7.828.600	7.503.900
15	- Sonstige Auszahlungen	1.791,60	21.800	19.600	19.900	20.200	20.500
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.124.021,94	8.866.135	9.021.614	8.808.191	8.494.807	8.181.471
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.445.851,63	-7.946.135	-8.076.614	-7.841.691	-7.506.807	-7.171.971
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-8.445.851,63	-7.946.135	-8.076.614	-7.841.691	-7.506.807	-7.171.971
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-8.445.851,63	-7.946.135	-8.076.614	-7.841.691	-7.506.807	-7.171.971

Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

51 / Jugendamt

Beschreibung

Die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind in konkreten Einzelfällen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist. Hierzu zählen die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und das Einschalten des Familiengerichtes. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind in Obhut zu nehmen, wenn sie ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten nach Deutschland einreisen. Außerdem müssen für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt bedroht sind, niederschwellige Beratungsangebote vorgehalten werden. Hierzu unterstützt der Kreis spezielle Beratungsstellen.

Handlungsgrundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), BGB, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Auftraggeber

Bundesgesetzgeber

Abnehmer

Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte, Familiengericht, Beratungsstellen

Strategische Ausrichtung

- V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten
- Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten
- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten
- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher
- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst

Operative Ziele

Der Kreis setzt sich zum Ziel, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendigen Aufgaben zeitnah und gemäß den vorhandenen Qualitätsstandards und Handlungsempfehlungen umzusetzen

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	0,20	0,17
S100023	Beamte auf Zeit	0,12	0,12
SUMME 1	Summe Beamte	0,32	0,29
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	0,36	0,36
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,70	0,73
S300004	Entgeltgruppe <E5	1,14	1,08
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10	13,56	13,47
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME 3	Summe tariflich Beschäftigte	15,76	15,64

Teilergebnishaushalt Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	366.950,29	553.053	551.347	551.597	551.597	551.597
4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	363.772,00	548.843	551.027	551.027	551.027	551.027
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	3.178,29	4.210	320	570	570	570
03	Sonstige Transfererträge	87.246,28	80.000	80.000	83.000	86.000	89.000
4221000	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	87.246,28	80.000	80.000	83.000	86.000	89.000
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53,70	0	0	0	0	0
4311000	Verwaltungsgebühren	53,70	0	0	0	0	0
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	111.760,44	148.000	452.000	386.000	319.000	253.000
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	9.751,91	98.000	352.000	282.000	211.000	141.000
4482000	Erträge aus Kostenerstatt., Kostenuml. v. Gemeinde	102.008,53	50.000	100.000	104.000	108.000	112.000
07	sonstige ordentliche Erträge	10.470,34	15.150	12.000	12.000	12.000	12.000
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	8.405,63	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	2.064,71	150	2.000	2.000	2.000	2.000
10	Ordentliche Erträge	576.481,05	796.203	1.095.347	1.032.597	968.597	905.597
11	Personalaufwendungen	1.019.850,52	1.483.638	1.517.289	1.532.962	1.548.760	1.564.771
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	12.472,99	15.176	23.215	23.448	23.682	23.919
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	783.607,93	1.139.043	1.154.136	1.165.903	1.177.788	1.189.793
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	3.292,23	1.148	6.713	6.780	6.848	6.916
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	58.990,67	88.218	88.867	89.772	90.687	91.613
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	155.138,17	236.353	238.842	241.278	243.740	246.225
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	727,34	199	898	907	916	925
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	4.668,22	2.731	3.567	3.773	3.935	4.147
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	952,97	770	1.051	1.101	1.164	1.233
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	345.797,82	120.000	252.000	262.000	272.000	282.000
5232000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	345.797,82	120.000	250.000	260.000	270.000	280.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0	2.000	2.000	2.000	2.000
14	Bilanzielle Abschreibungen	4.746,20	10.220	2.330	2.580	2.580	2.580
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	3.403,40	3.170	330	580	580	580
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	0,00	1.250	0	0	0	0
5730000	Abschreibungen auf Forderungserlasse	1.342,80	5.800	2.000	2.000	2.000	2.000
15	Transferaufwendungen	1.281.877,28	1.080.000	2.692.000	2.709.000	2.726.000	2.743.000
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	305.066,72	430.000	382.000	401.000	420.000	439.000
5332513	Kosten für Inobhutnahmen	781.873,04	550.000	1.950.000	2.020.000	2.090.000	2.160.000
5333521	Kosten für Inobhutnahmen - UMa	194.937,52	100.000	360.000	288.000	216.000	144.000
16	Sonstige Aufwendungen	63.925,17	61.356	34.800	36.100	37.400	38.700
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.913,50	8.850	6.800	7.100	7.400	7.700
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	5.433,49	9.006	6.000	6.000	6.000	6.000
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	1.500	1.500	1.500	1.500
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	0,00	500	500	500	500	500
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	56.578,18	43.000	20.000	21.000	22.000	23.000
17	Ordentliche Aufwendungen	2.716.196,99	2.755.214	4.498.419	4.542.642	4.586.740	4.631.051
18	Ordentliches Jahresergebnis	-2.139.715,94	-1.959.011	-3.403.072	-3.510.045	-3.618.143	-3.725.454
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.139.715,94	-1.959.011	-3.403.072	-3.510.045	-3.618.143	-3.725.454
26	Ergebnis	-2.139.715,94	-1.959.011	-3.403.072	-3.510.045	-3.618.143	-3.725.454

Teilergebnishaushalt Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	151.984,00	177.600	193.695	201.477	209.259	216.040
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	55.644,42	58.650	70.370	73.185	76.000	78.815
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	6.751,71	8.510	13.280	13.815	14.350	14.885
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	17.421,23	16.920	14.190	14.765	15.340	15.915
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	5.559,92	5.490	5.265	5.466	5.667	5.868
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	5.532,32	4.730	5.530	5.751	5.972	5.192
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	61.074,40	83.300	85.060	88.495	91.930	95.365
29	Teilergebnis	-2.291.699,94	-2.136.611	-3.596.767	-3.711.522	-3.827.402	-3.941.494
30	= globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-2.291.699,94	-2.136.611	-3.596.767	-3.711.522	-3.827.402	-3.941.494

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	363.772,00	548.843	551.027	551.027	551.027	551.027
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	65.164,07	80.000	80.000	83.000	86.000	89.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53,70					
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	63.440,96	148.000	452.000	386.000	319.000	253.000
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.064,71	150	2.000	2.000	2.000	2.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	494.495,44	776.993	1.085.027	1.022.027	958.027	895.027
10	- Personalauszahlungen	1.006.051,97	1.480.137	1.512.671	1.528.088	1.543.661	1.559.391
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	192.954,06	120.000	252.000	262.000	272.000	282.000
14	- Transferauszahlungen	1.297.070,48	1.080.000	2.692.000	2.709.000	2.726.000	2.743.000
15	- Sonstige Auszahlungen	7.346,99	18.356	14.800	15.100	15.400	15.700
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.503.423,50	2.698.493	4.471.471	4.514.188	4.557.061	4.600.091
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.008.928,06	-1.921.500	-3.386.444	-3.492.161	-3.599.034	-3.705.064
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.		-2.500	-4.000			
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-2.500	-4.000			
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit		-2.500	-4.000			
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-2.008.928,06	-1.924.000	-3.390.444	-3.492.161	-3.599.034	-3.705.064
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.008.928,06	-1.924.000	-3.390.444	-3.492.161	-3.599.034	-3.705.064

Investitionen Produkt 06.05.01 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nr. Bezeichnung	Jahres ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs Ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe		-2,5	-4,0				
Gesamtsumme		-2,5	-4,0				

Produkt 06.05.02 Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06 05.02 Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts

Pflicht X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

51 / Jugendamt

Beschreibung

Als Träger der Jugendhilfe ist der Kreis in Angelegenheiten des Kindschaftsrechts durch das Familiengericht zu beteiligen oder nimmt eigene Aufgaben wahr. Dies umfasst die Beratung in Fragen des Sorgerechts, die Beteiligung in Verfahren beim Familiengericht durch Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme, die Führung von Beistandschaften und die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige

Handlungsgrundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), BGB, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Adoptionsvermittlungsgesetz

Auftraggeber

Bundesgesetzgeber

Abnehmer

Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte, Familiengericht

Strategische Ausrichtung

III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
 - Generationengerechtigkeit und familiäre Strukturen fördern

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten
 - (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger
 - Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten
 - Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten
 - Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher
 - Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst

Operative Ziele

Der Kreis setzt sich zum Ziel, die mit den Aufgaben verbundenen Dienstleistungen zeitnah zu erledigen.

Stellenplanauszug

Nr	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,41	0,37
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	1,45	0,45
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	1,86	0,82
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,38	0,26
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	3,63	3,67
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,40	0,32
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17	8,25	10,63
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	12,66	14,88

Teilergebnishaushalt Produkt 06.05.02 Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.02 Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.584,40	1.090	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	1.584,40	1.090	0	0	0	0
07	sonstige ordentliche Erträge	58.907,08	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	58.907,08	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
10	Ordentliche Erträge	60.491,48	61.090	60.000	60.000	60.000	60.000
11	Personalaufwendungen	972.308,85	1.152.719	1.492.596	1.508.036	1.523.671	1.539.533
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	106.681,64	105.669	55.696	56.252	56.814	57.383
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	664.917,48	782.766	1.105.139	1.116.191	1.127.352	1.138.625
5019000	Dienstaufw. sonstige Beschäftigte (Honorare usw.)	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	540,00	0	0	0	0	0
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	51.308,98	60.617	85.167	86.019	86.879	87.748
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	126.862,44	162.543	228.807	231.094	233.406	235.739
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	163,56	0	0	0	0	0
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	16.627,82	28.478	11.438	11.930	12.458	13.046
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	5.206,93	10.646	4.349	4.550	4.762	4.992
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	235,54	5.000	7.050	7.100	7.150	7.200
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	235,54	3.000	5.050	5.100	5.150	5.200
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.584,40	1.110	0	0	0	0
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.584,40	1.110	0	0	0	0
15	Transfieraufwendungen	198.444,11	200.500	217.000	224.000	231.000	238.000
5331515	Aufwendungen für die Führung von Vormundschaften	194.775,07	196.000	213.000	220.000	227.000	234.000
5339000	Sonstige soziale Leistungen	3.669,04	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000
16	Sonstige Aufwendungen	14.397,33	19.825	24.983	24.883	25.483	26.083
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.227,55	6.355	9.100	8.900	9.100	9.300
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	8.699,79	9.380	11.630	11.930	12.330	12.730
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften,etc.)	229,99	700	600	600	600	600
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	0,00	150	100	100	100	100
5499000	Übrige weitere sonstige Aufw. aus lfd Verw.tät.	3.240,00	3.240	3.353	3.353	3.353	3.353
17	Ordentliche Aufwendungen	1.186.970,23	1.379.154	1.741.629	1.764.019	1.787.304	1.810.816
18	Ordentliches Jahresergebnis	-1.126.478,75	-1.318.064	1.681.629	-1.704.019	-1.727.304	-1.750.816
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.126.478,75	-1.318.064	1.681.629	-1.704.019	-1.727.304	-1.750.816
26	Ergebnis	-1.126.478,75	-1.318.064	1.681.629	-1.704.019	-1.727.304	-1.750.816
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	137.723,86	164.410	179.420	186.690	193.950	201.220
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	49.461,72	55.150	67.400	70.140	72.880	75.620
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	6.330,37	8.540	13.500	14.040	14.580	15.120
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	15.485,54	17.100	14.600	15.185	15.770	16.355
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	5.052,35	5.550	5.420	5.640	5.860	6.090
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	5.027,28	4.500	5.500	5.725	5.940	6.155
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	56.366,60	73.570	73.000	75.960	78.920	81.880
29	Teilergebnis	-1.264.202,61	-1.482.474	-1.861.049	-1.890.709	-1.921.254	-1.952.036
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-1.264.202,61	-1.482.474	-1.861.049	-1.890.709	-1.921.254	-1.952.036

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.05.02 Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.02 Aufgaben im Rahmen des Kindschaftsrechts

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
07	+ Sonstige Einzahlungen	60.973,33	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.973,33	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
10	- Personalauszahlungen	944.963,48	1.113.595	1.476.809	1.491.556	1.506.451	1.521.495
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	235,54	5.000	7.050	7.100	7.150	7.200
14	- Transferauszahlungen	195.620,20	200.500	217.000	224.000	231.000	238.000
15	- Sonstige Auszahlungen	14.197,33	19.825	24.983	24.883	25.483	26.083
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.155.016,55	1.338.920	1.725.842	1.747.539	1.770.084	1.792.778
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.094.043,22	-1.278.920	-1.665.842	-1.687.539	-1.710.084	-1.732.778
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-1.094.043,22	-1.278.920	-1.665.842	-1.687.539	-1.710.084	-1.732.778
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.094.043,22	-1.278.920	-1.665.842	-1.687.539	-1.710.084	-1.732.778

Produkt 06.05.03 Jugendhilfe im Strafverfahren

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.03 Jugendhilfe im Strafverfahren

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

S1 / Jugendamt

Beschreibung

Der Kreis hat nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Strafverfahren mitzuwirken. Es hat frühzeitig zu überprüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ggf. sind darüber die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu informieren, damit überprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens ist ein Bericht zu erstellen, der die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte zur Geltung bringt.

Handlungsgrundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG), Jugendgerichtsgesetz

Auftraggeber

Bundesgesetzgeber

Abnehmer

Jugendliche, Heranwachsende, Eltern, Erziehungsberechtigte, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichte, präventiv wirkende Institutionen, Vereine und Schulen

Strategische Ausrichtung

III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
 - Generationsgerechte und familiäre Strukturen fördern

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger
- Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten
- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten
- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher
- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Operative Ziele

Der Kreis stellt sicher, dass durch seine Beteiligung in Jugendstrafverfahren dem besonderen pädagogischen Ansatz dieser Verfahren Rechnung getragen werden kann, indem die Informationen über erzieherische und soziale Aspekte dem Gericht eine umfassende Beurteilung und damit auch adäquate Sanktionen ermöglichen. Bei der Ermittlung der Lebenssituation und Beratung der Jugendlichen/jungen Volljährigen und der Erziehungsberechtigten ist darauf zu achten, dass frühzeitig erkannt wird, ob Leistungen der Jugendhilfe - auch unter dem Blickwinkel der Prävention - erforderlich sind. Der Kreis kooperiert insbesondere unter dem Aspekt der Prävention mit anderen Institutionen, um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Straffälligkeit zu ergreifen und zu entwickeln.

Stellenplanauszug

Nr	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	0,02	0,01
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME 1	Summe Beamte	0,02	0,01
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15		
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	0,14	0,24
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,07	0,08
S300004	Entgeltgruppe <E5	0,76	1,01
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10	3,50	3,84
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P.8		
SUMME 3	Summe tariflich Beschäftigte	4,47	5,17

Teilergebnishaushalt Produkt 06.05.03 Jugendhilfe im Strafverfahren

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.03 Jugendhilfe im Strafverfahren

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	370,71	340	0	0	0	0
4161000	Erträge aus Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	370,71	340	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	370,71	340	0	0	0	0
11	Personalaufwendungen	340.675,39	308.985	460.889	465.505	470.162	474.869
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	565,50	888	538	544	549	555
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	265.614,87	239.549	359.918	363.518	367.153	370.824
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	20.348,35	18.556	27.702	27.979	28.258	28.541
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	53.769,72	49.859	72.572	73.298	74.031	74.771
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	342,86	103	128	133	137	142
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	34,09	30	31	33	34	36
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	4.000	2.500	2.600	2.700	2.800
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	4.000	2.500	2.600	2.700	2.800
14	Bilanzielle Abschreibungen	370,71	340	0	0	0	0
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	370,71	340	0	0	0	0
15	Transferaufwendungen	102.037,85	157.500	173.000	178.000	183.000	188.000
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	102.037,85	157.500	173.000	178.000	183.000	188.000
16	Sonstige Aufwendungen	2.027,16	4.600	3.600	3.800	4.000	4.200
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	550,00	3.000	2.300	2.500	2.700	2.900
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	1.442,16	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
5422000	Mieten und Pachten	0,00	300	0	0	0	0
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften,etc.)	35,00	200	200	200	200	200
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	0,00	100	100	100	100	100
17	Ordentliche Aufwendungen	445.111,11	475.425	639.989	649.905	659.862	669.869
18	Ordentliches Jahresergebnis	-444.740,40	-475.085	-639.989	-649.905	-659.862	-669.869
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-444.740,40	-475.085	-639.989	-649.905	-659.862	-669.869
26	Ergebnis	-444.740,40	-475.085	-639.989	-649.905	-659.862	-669.869
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	38.348,63	46.250	50.200	52.225	54.250	56.275
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	14.131,92	11.800	16.600	17.270	17.940	18.610
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	2.057,24	2.310	3.900	4.060	4.220	4.380
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	4.424,45	4.600	4.200	4.370	4.540	4.710
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	1.363,83	1.500	1.600	1.665	1.730	1.795
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	1.357,06	1.040	1.400	1.460	1.520	1.580
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	15.014,13	25.000	22.500	23.400	24.300	25.200
29	Teilergebnis	-483.089,03	-521.335	-690.189	-702.130	-714.112	-726.144
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-483.089,03	-521.335	-690.189	-702.130	-714.112	-726.144

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.05.03 Jugendhilfe im Strafverfahren

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.03 Jugendhilfe im Strafverfahren

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
10	- Personalauszahlungen	340.234,36	308.852	460.730	465.339	469.991	474.691
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		4.000	2.500	2.600	2.700	2.800
14	- Transferauszahlungen	101.215,11	157.500	173.000	178.000	183.000	188.000
15	- Sonstige Auszahlungen	2.227,16	4.600	3.600	3.800	4.000	4.200
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	443.676,63	474.952	639.830	649.739	659.691	669.691
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-443.676,63	-474.952	-639.830	-649.739	-659.691	-669.691
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-443.676,63	-474.952	-639.830	-649.739	-659.691	-669.691
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-443.676,63	-474.952	-639.830	-649.739	-659.691	-669.691

Produkt 06.05.04 Betrieb des Gillerbergheims

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.04 Betrieb des Gillerbergheims

Pflicht: - freiwillig: X

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

51 / Jugendamt

Beschreibung

Der Kreis als Eigentümer stellt dem Land diese Einrichtung für die Durchführung von ein- und zweiwöchigen Jugendwaldheim-Lehrgängen entgeltlich zur Verfügung. Dem Kreis dient das Gillerbergheim als Einrichtung für Bildung, Freizeit, Sport und Kultur. Dieses Angebot gilt für Vereine, Verbände, Schulen und für private Gruppen.

Handlungsgrundlagen

Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Kreis, Entgeltordnung Gillerbergheim

Auftraggeber

Land NRW, Kreistag, Jugendhilfeausschuss

Abnehmer

Land NRW, Schulen, Vereine, Verbände, Bürgerinnen und Bürger

Strategische Ausrichtung

III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
 - Ehrenamtsarbeit fördern und vernetzen

V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten

- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten

- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher

- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Operative Ziele

Der Kreis unterstützt mit dem Angebot des Gillerbergheims insbesondere kulturelle, sportliche und freizeitpädagogische Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Schulen und nimmt bei der Entgeltgestaltung Rücksicht darauf, dass es sich bei den Abnehmern vorrangig um ehrenamtlich Tätige handelt ("Ehrenamt unterstützen").

Stellenplanauszug

Nr	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,15	0,15
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,15	0,15
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,09	0,09
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	0,04	0,04
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	2,08	2,08
S300004	Entgeltgruppe <E5	1,00	1,00
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	3,21	3,21

Teilergebnishaushalt Produkt 06.05.04 Betrieb des Gillerbergheims

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.04 Betrieb des Gillerbergheims

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.198,57	30.000	33.000	34.400	35.800	37.300
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	26.198,57	30.000	33.000	34.400	35.800	37.300
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	779,37	1.100	780	780	780	780
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	779,37	1.100	780	780	780	780
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	178.260,93	203.600	203.500	203.500	203.500	203.500
4480000	Erträge a. Kostenerstattungen & Kostenuml. v. Bund	5.110,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	172.826,70	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
4487000	Ertr. Kost.erstatt. & Kost.uml. v. priv. Unterneh.	324,23	600	500	500	500	500
10	Ordentliche Erträge	205.238,87	234.700	237.280	238.680	240.080	241.580
11	Personalaufwendungen	201.335,24	210.813	225.371	227.650	229.956	232.287
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	11.999,15	9.477	10.584	10.690	10.797	10.905
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	140.204,96	153.835	162.012	163.632	165.269	166.921
5019001	Dienstaufw. sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	5.293,55	1.900	4.800	4.800	4.800	4.800
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	10.670,11	11.836	12.303	12.426	12.550	12.676
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	28.892,48	32.032	33.845	34.183	34.525	34.870
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	2.024,99	0	0	0	0	0
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	1.720,65	1.301	1.364	1.433	1.505	1.579
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	529,35	432	463	486	510	536
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.797,47	49.000	60.600	63.150	65.800	68.550
5215000	Instandhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	3,98	0	0	0	0	0
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	5.773,61	3.500	7.000	7.300	7.600	7.900
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	438,94	2.500	2.500	2.600	2.700	2.800
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	37.740,66	42.000	50.000	52.100	54.300	56.600
5281510	Aufw. f. sonst. Sachleist. Betrieb des Gillerbergh	840,28	1.000	1.100	1.150	1.200	1.250
14	Bilanzielle Abschreibungen	12.581,51	8.560	3.920	3.210	2.740	2.280
5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.133,11	5.560	3.920	3.210	2.740	2.280
5711900	Abschreibungen auf GVG (< 410 Euro netto)	8.448,40	3.000	0	0	0	0
16	Sonstige Aufwendungen	3.029,43	4.100	11.400	11.520	11.640	11.760
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	945,20	800	800	800	800	800
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	118,96	100	100	100	100	100
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	296,89	500	500	500	500	500
5431800	Vermögensgegenstände <= 800 € netto	0,00	0	7.000	7.000	7.000	7.000
5432000	Geschäftsaufwendungen (Telekommunikation, Post)	485,38	400	500	520	540	560
5433100	Geschäftsaufw. (Bürobedarf, sonstige)	1.183,00	2.300	2.500	2.600	2.700	2.800
17	Ordentliche Aufwendungen	261.743,65	272.473	301.291	305.530	310.136	314.877
18	Ordentliches Jahresergebnis	-56.504,78	-37.773	-64.011	-66.850	-70.056	-73.297
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-56.504,78	-37.773	-64.011	-66.850	-70.056	-73.297
26	Ergebnis	-56.504,78	-37.773	-64.011	-66.850	-70.056	-73.297
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	125.218,05	135.790	145.670	151.500	157.330	163.160
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	3.743,27	2.900	3.760	3.910	4.060	4.210
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	237,94	280	230	240	250	260
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	1.171,95	1.150	1.000	1.040	1.080	1.120
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	422,33	400	360	375	390	405

Teilergebnishaushalt Produkt 06.05.04 Betrieb des Gillerbergheims

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	420,23	260	320	335	350	365
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	119.222,33	130.800	140.000	145.500	151.200	156.800
29	Teilergebnis	-181.722,83	-173.563	-209.681	-218.350	-227.386	-236.457
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-181.722,83	-173.563	-209.681	-218.350	-227.386	-236.457

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.05.04 Betrieb des Gillerbergheims

Produktbereich
Produkt

06.
06.05.04

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Betrieb des Gillerbergheims

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.198,57	30.000	33.000	34.400	35.800	37.30
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	563,28	1.100	780	780	780	78
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	178.422,13	203.600	203.500	203.500	203.500	203.500
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.183,98	234.700	237.280	238.680	240.080	241.580
10	- Personalauszahlungen	199.041,56	209.080	223.544	225.731	227.941	230.172
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	43.827,31	49.000	60.600	63.150	65.800	68.550
15	- Sonstige Auszahlungen	3.027,85	4.100	11.400	11.520	11.640	11.760
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	245.896,72	262.180	295.544	300.401	305.381	310.482
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-40.712,74	-27.480	-58.264	-61.721	-65.301	-68.902
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-14.775,51	-7.000				
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.775,51	-7.000				
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.775,51	-7.000				
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-55.488,25	-34.480	58.264	-61.721	-65.301	-68.902
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-55.488,25	-34.480	58.264	-61.721	-65.301	-68.902

Investitionen Produkt 06.05.04 Betrieb des Gillerbergheims

Nr. Bezeichnung	Jahres ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
UNTER der Wertgrenze 50.000€							
Summe	-14,8	-7,0					
Gesamtsumme	-14,8	-7,0					

Produkt 06.05.05 Jugendhilfeplanung

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.05 Jugendhilfeplanung

Pflicht: X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

S1 / Jugendamt

Beschreibung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Im Rahmen dieser Planungsverantwortung hat er u. a. sicher zu stellen, dass durch die Jugendhilfeplanung der Bestand an Einrichtungen und Diensten festgestellt wird, die Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten ermittelt werden und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichen geplant werden. Dabei hat der öffentliche Träger die freien Träger der Jugendhilfe rechtzeitig zu beteiligen.

Handlungsgrundlagen

SGB VIII, Kinderbildungsgesetz NRW, Kinder- und Jugendfördergesetz NRW

Auftraggeber

Bundes-/Landesgesetzgeber, Kreistag, Jugendhilfeausschuss

Abnehmer

Kreistag, Jugendhilfeausschuss, freie Träger der Jugendhilfe, Kinder, Jugendliche, Familien

Strategische Ausrichtung

- II. Bildung, Arbeit und Infrastruktur gestalten die Zukunft
 - die Befähigung und Möglichkeit zur Teilnahme am Erwerbsleben fördern, insb. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- III. Miteinander leben, vernetzt für Siegen-Wittgenstein wirken
 - Generationengerechte und familiäre Strukturen fördern
 - Fortschreibung der Planung und Schaffung bedarfsgerechter Angebote in der Kindertagesbetreuung und (Weiter)Entwicklung flexibler Öffnungszeiten (Weiter)Entwicklung von Beteiligungsformen für junge Menschen
 - Umsetzung der durch die Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) geforderten individuellen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen
 - Planung und Umsetzung der durch das KJSG gesetzlich geregelten inklusiven Ausgestaltung der Jugendhilfe
 - rechtzeitige Planung unter Beteiligung der relevanten Akteure zur Umsetzung der zum 01.01.2028 vorgesehenen „Großen Lösung“ (Übernahme aller behinderten Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige in die sachliche Zuständigkeit der Jugendhilfe)
- Ergänzende Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK):
 - Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es eine Vielfalt von qualitative guten Möglichkeiten des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen: Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Teilhabechancen, unabhängig von Finanzen, Elternhaus, Bildung, Herkunft und Status. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 9)
 - Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen in allen Lebenslagen und für alle Generationen (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Soziales Ziel Nr. 2)
 - Im Kreis Siegen-Wittgenstein erfolgt das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer gelebten gelebten Demokratie. (AG Soziales, Jugend und Gesundheit; UAG Jugend Ziel Nr. 12)

Operative Ziele

Der Kreis kommt seiner Verpflichtung nach, regelmäßig seine Angebote der Jugendhilfe hinsichtlich Quantität und Qualität zu überprüfen und ggf. veränderten Bedarfen anzupassen.

Stellenplanauszug

Nr.	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	0,15	0,15
S100012	Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte	0,15	0,15
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,37	0,37
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	1,07	1,07
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,01	0,01
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17		
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr 9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	1,45	1,45

Teilergebnishaushalt Produkt 06.05.05 Jugendhilfeplanung

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.05 Jugendhilfeplanung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	85,00	0	0	0	0	0
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	85,00	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	85,00	0	0	0	0	0
11	Personalaufwendungen	166.083,15	139.022	140.240	141.729	143.238	144.769
5011000	Dienstaufwendungen Beamte (Besoldung)	9.795,01	9.879	12.237	12.359	12.483	12.607
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	120.121,14	99.439	98.418	99.402	100.396	101.400
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	9.148,83	7.700	7.573	7.649	7.725	7.803
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	23.615,42	19.448	19.333	19.527	19.723	19.920
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	2.659,95	1.963	2.046	2.131	2.220	2.316
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen	742,80	593	633	661	691	723
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.588,75	63.500	110.500	60.500	60.500	60.500
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	141,37	4.500	2.000	2.000	2.000	2.000
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.447,38	59.000	108.500	58.500	58.500	58.500
15	Transferaufwendungen	0,00	5.500	5.000	5.000	5.000	5.000
5318000	Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0,00	5.500	5.000	5.000	5.000	5.000
16	Sonstige Aufwendungen	685,47	6.820	4.520	2.470	2.520	2.570
5412000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	320,00	4.150	1.200	1.250	1.300	1.350
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	65,47	2.070	2.520	520	520	520
5422000	Mieten und Pachten	300,00	300	300	300	300	300
5431000	Geschäftsaufwendungen (Bücher, Zeitschriften, etc.)	0,00	100	300	200	200	200
5433100	Geschäftsaufw.(Bürobedarf,sonstige)	0,00	200	200	200	200	200
17	Ordentliche Aufwendungen	168.357,37	214.842	260.260	209.699	211.258	212.839
18	Ordentliches Jahresergebnis	-168.272,37	-214.842	-260.260	-209.699	-211.258	-212.839
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-168.272,37	-214.842	-260.260	-209.699	-211.258	-212.839
26	Ergebnis	-168.272,37	-214.842	-260.260	-209.699	-211.258	-212.839
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	21.225,33	42.005	16.770	17.452	18.134	18.816
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	7.991,27	11.100	6.290	6.545	6.800	7.055
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	1.031,09	1.595	1.380	1.436	1.492	1.548
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	2.501,90	3.980	1.495	1.556	1.617	1.678
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	430,06	1.310	570	592	614	636
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	427,94	950	520	541	562	583
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	8.843,07	23.070	6.515	6.782	7.049	7.316
29	Teilergebnis	-189.497,70	-256.847	-277.030	-227.151	-229.392	-231.655
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-189.497,70	-256.847	-277.030	-227.151	-229.392	-231.655

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.05.05 Jugendhilfeplanung

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.05.05 Jugendhilfeplanung

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	85,00					
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85,00					
10	- Personalauszahlungen	162.542,07	136.466	137.561	138.937	140.327	141.730
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.188,75	63.500	110.500	60.500	60.500	60.500
14	- Transferauszahlungen		5.500	5.000	5.000	5.000	5.000
15	- Sonstige Auszahlungen	385,47	6.820	4.520	2.470	2.520	2.570
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.116,29	212.286	257.581	206.907	208.347	209.800
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-164.031,29	-212.286	-257.581	-206.907	-208.347	-209.800
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-164.031,29	-212.286	-257.581	-206.907	-208.347	-209.800
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-164.031,29	-212.286	-257.581	-206.907	-208.347	-209.800

Produkt 06.06.01 Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes außerhalb der Jugen

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.06.01 Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes außerhalb der Jugen

Pflicht X freiwillig: -

Verantwortlich

Anissa Mahmood

Organisationseinheit

51 / Jugendamt

Beschreibung

Der Kreis bietet mit dem RSD dezentrale örtliche Beratungsangebote für alle Altersgruppen und soziale Problemlagen an. Dies geschieht, indem er persönliche Beratung anbietet und gutachtliche sozialarbeiterische Stellungnahmen für andere Sozialleistungsträger fertigt. Im Rahmen der sozialraumbezogenen Arbeit regt der RSD Netzwerke und Selbsthilfegruppen an.

Handlungsgrundlagen

SGB XII

Auftraggeber

Bundesgesetzgeber, Kreistag

Abnehmer

Bürgerinnen und Bürger in besonderen sozialen Lebenslagen, andere Sozialleistungsträger

Strategische Ausrichtung

- V. Zukunftsorientiert gestalten und effizient verwalten
- (Weiter)Entwicklung der internen digitalen Workflows und Ausbau der Online-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger
- Über Hilfen nach dem SGB umfassend informieren und beraten sowie angemessene Hilfe schnell und zugewandt gewährleisten
- Die Aufgabenerledigung ist effektiv und effizient zu gestalten
- Der Einsatz finanzieller Mittel bzw. die Gewährung von Hilfen erfolgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze bedarfsgerecht und rechtlich sicher
- Der Haushalt wird verantwortungsvoll geführt und jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Operative Ziele

Mit den Angeboten des RSD will der Kreis Menschen in hilfsbedürftigen Lebenslagen Leistungen unterbreiten, die die Selbstverantwortung fördern und unbürokratisch ausgestaltet sind.
 Durch die Initiierung von Netzwerken will der Kreis sozialräumlich orientierte Hilfesysteme aufbauen, die auf vorhandene ehren- und hauptamtliche Ressourcen zurückgreifen oder diese ggf. entwickeln.

Stellenplanauszug

Nr	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024
S100022	Laufbahnggruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)		
S100021	Laufbahnggruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst)		
S100012	Laufbahnggruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)		
S100023	Beamte auf Zeit		
SUMME1	Summe Beamte		
S3000AT	Außertariflich Beschäftigte		
S300015	Entgeltgruppe E12-E15	0,03	0,03
S300011	Entgeltgruppe E9(a-c)-E11	0,04	0,04
S300008	Entgeltgruppe E5-E8	0,21	0,06
S300004	Entgeltgruppe <E5		
S300002	Entgeltgruppe S11(a-b)-S17	2,06	0,93
S300001	Entgeltgruppe S2-S10		
S300003	Entgeltgruppe Kr.9		
S300005	Entgeltgruppe Kr.8		
S300006	Entgeltgruppe P 8		
SUMME3	Summe tariflich Beschäftigte	2,34	1,06

Teilergebnishaushalt Produkt 06.06.01 Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes außerhalb der Jugen

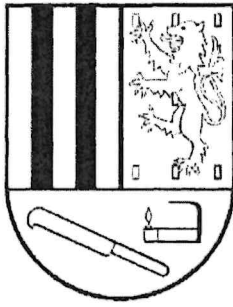
Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.06.01 Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes außerhalb der Jugen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
11	Personalaufwendungen	139.082,45	163.336	54.051	54.591	55.138	55.688
5012000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte(Entgelt)	108.466,44	127.157	42.128	42.549	42.975	43.404
5019001	Dienstaufw sonstige Besch. (Honorare usw) LOGA	270,00	0	0	0	0	0
5022000	Beiträge zur ZKW tariflich Beschäftigte	8.326,08	9.849	3.242	3.274	3.307	3.340
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. tar. Beschäft.	21.937,97	26.330	8.681	8.768	8.856	8.944
5039000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. s. Beschäft.	81,96	0	0	0	0	0
16	Sonstige Aufwendungen	825,03	1.500	1.000	1.040	1.080	1.120
5412001	Besondere Aufw. f. Beschäftigte- Dienstreisen LOGA	825,03	1.500	1.000	1.040	1.080	1.120
17	Ordentliche Aufwendungen	139.907,48	164.836	55.051	55.631	56.218	56.808
18	Ordentliches Jahresergebnis	-139.907,48	-164.836	-55.051	-55.631	-56.218	-56.808
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-139.907,48	-164.836	-55.051	-55.631	-56.218	-56.808
26	Ergebnis	-139.907,48	-164.836	-55.051	-55.631	-56.218	-56.808
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	22.038,99	25.540	6.620	6.900	7.180	7.460
5811001	Aufwendungen aus ILV (IT-Ausstattung)	8.201,56	8.600	2.400	2.500	2.600	2.700
5811002	Aufwendungen aus ILV(KDZ-Umlage)	986,48	1.250	450	470	490	510
5811003	Aufwendungen aus ILV(Anwendungen / IT-Schulungen)	2.567,74	2.500	500	520	540	560
5811005	Aufwendungen aus ILV (Büropauschale)	817,52	800	180	190	200	210
5811008	Aufwendungen aus ILV (Fuhrpark)	813,47	690	190	200	210	220
5811009	Aufwendungen aus ILV (Mieten)	8.652,22	11.700	2.900	3.020	3.140	3.260
29	Teilergebnis	-161.946,47	-190.376	-61.671	-62.531	-63.398	-64.268
30	-globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-161.946,47	-190.376	-61.671	-62.531	-63.398	-64.268

Teilfinanzhaushalt Produkt 06.06.01 Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes außerhalb der Jugen

Produktbereich 06. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Produkt 06.06.01 Regionale Beratungsangebote des Regionalen Sozialen Dienstes außerhalb der Jugen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
10	- Personalauszahlungen	137.810,72	163.336	54.051	54.591	55.138	55.688
15	- Sonstige Auszahlungen	825,03	1.500	1.000	1.040	1.080	1.120
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	138.635,75	164.836	55.051	55.631	56.218	56.808
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-138.635,75	-164.836	-55.051	-55.631	-56.218	-56.808
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-138.635,75	-164.836	-55.051	-55.631	-56.218	-56.808
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-138.635,75	-164.836	-55.051	-55.631	-56.218	-56.808



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 13. November 2023
Aktenzeichen III/51	Drucksache 445/2023	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2023

Maßnahmenplanung 2024 in der Kinder- und Jugendarbeit durch den Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e. V.

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den in der Anlage 1 dargestellten Bildungs- und Fortbildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen des Kreisjugendrings im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zu.

Sachdarstellung

Gemäß der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e. V. vom 11. Dezember 2009 nimmt der Kreisjugendring die Aufgaben nach §§ 11 und 12 SGB VIII wahr.

Neben den Bildungs- und Fortbildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen skizziert der Kreisjugendring zusätzlich noch weitere eigene Maßnahmen für das Jahr 2024 zur nachrichtlichen Kenntnis des Jugendhilfeausschusses (Anlage 2).

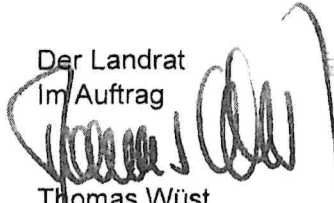
Für den Kreis Siegen-Wittgenstein sind finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschlussfassung nicht zu erwarten; die Maßnahmen im Rahmen der Übertragung der Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII sind für den Haushalt 2024 angemeldet.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag


Thomas Wüst
Dezernent

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2023

Anlage 1

Maßnahmendurchführung in der Kinder- und Jugendarbeit 2024 durch den Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e.V.

Sachdarstellung:

Entsprechend der Aufgabenübertragung nach §§ 11 und 12 SGB VIII im Rahmen eines Leistungsvertrages führt der Kreisjugendring Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung durch. Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes sollen sich die Maßnahmen an den dort beschriebenen Schwerpunkten orientieren und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung leisten. Der Jugendhilfeausschuss ist aufgefordert, jeweils im Herbst eines jeden Jahres über die Maßnahmen zu beraten und zu beschließen.

Die Maßnahmen unterliegen nicht der Regelförderung. Sie treten nicht in Konkurrenz mit Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe, sondern stellen eine Ergänzung und Unterstützung dar. In der Umsetzung kooperiert der Kreisjugendring mit Trägern, Anbietern und Fachleuten im Feld der Jugendhilfe und der Schulen. Dabei wird der Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt. Der Kreisjugendring nutzt die Fördermöglichkeiten des Kinder- und Jugendförderplanes NRW und anderer Fördergeber für die hier beschriebenen Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen, um weitere Mittel zu erschließen.

Maßnahmen und Herausforderungen in folgenden Handlungsfeldern für 2024

1. Handlungsfeld ‚Ehrenamt stärken‘
2. Handlungsfeld ‚Jugendarbeit und Schule‘
3. Handlungsfeld ‚Partizipation praktizieren - Demokratie stärken‘
4. Handlungsfeld ‚Integration und Inklusion‘
5. Handlungsfeld ‚Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)‘
6. Handlungsfeld ‚Qualitätsentwicklung‘

1. Handlungsfeld ‚Ehrenamt stärken‘

1.1. Zusatzqualifikation „Projektmanagement in der Kinder- & Jugendarbeit“

Nach Beendigung der „Projektleiterausbildung Erlebnispädagogik“ im Jahr 2023 wurde innerhalb des KJR eine neue, qualifizierte Zusatzausbildung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit konzipiert, die 2024 mit mehreren Modulen für ehrenamtlich, wie hauptberuflich Mitarbeitende angeboten wird. Sie umfasst insgesamt 40 Schulungsstunden, Schwerpunkt der Grundausbildung ist Projektmanagement, die Tagesmodule beinhalten zielgruppenrelevante Inhalte wie „Sitzungen leiten“, „Nachhaltigkeit im Verein“, „Rechte- und Schutzkonzepte“, „Erlebnispädagogik“ u.ä.

1.2. Schulungsangebote für Ehrenamtliche – in Ergänzung der Maßnahmen der Verbände

Die Schulungsangebote des Kreisjugendringes erfolgen subsidiär und ergänzen die Schulungsangebote der Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

- Informationsveranstaltungen zu den Richtlinien: Es wird im Januar drei Informationsveranstaltungen zu den neuen Förderrichtlinien geben, die in verschiedenen Sozialräumen stattfinden.
- Juleica-Schulungen, Erste Hilfe, Rettungsschwimmer, Fahrsicherheitstrainings u.a.m. Der Kreisjugendring sammelt die Anfragen zu diesen Schwerpunkten. Vor allem für kleinere Verbände (und anderer Träger der Jugendarbeit wie Initiativen oder reine örtliche Träger), die keine entsprechenden Angebote ihrer übergeordneten Ebene erhalten oder kein eigenes Schulungsteam haben, vermittelt und organisiert der Kreisjugendring Fortbildungen oder fördert diese im Sinne der Förderrichtlinien.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende, auch aus der Offenen Arbeit, hat der Kreisjugendring im Jahr 2022 und 2023 eigene Schulungen angeboten. 46 junge Menschen haben die Ausbildung absolviert. Im November 2024 wird es für die Zielgruppe wieder einen Kurs geben.

1.3. Fortbildungen zu aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit

Bei diesen Maßnahmen geht es darum Bedarfe zu erkennen und passende Fortbildungsangebote zu entwickeln. Dies kann kreisweit geschehen oder auch in Zusammenarbeit mit einzelnen Trägern oder in einer Region. Es werden Fortbildungen in enger Abstimmung mit den Jugendverbänden angeboten, auch solche, die zur Verlängerung der Juleica geeignet sind.

Themen und Inhalte können u.a. sein:

- Professionell Freizeiten leiten
- Rechte- und Schutzkonzepte für Vereine
- Nachhaltigkeit als Thema in der Jugendarbeit
- Vereinsarbeit im Mittelpunkt
- Neue Mitarbeitende in der KiJu-Arbeit
- Digitale Formate in der Kinder- und Jugendarbeit
- Medienpädagogische Fortbildungen

Die hier genannten Themen und Inhalte können sich, je nach Anforderung, im Laufe des Jahres verändern.

2. Handlungsfeld „Jugendarbeit und Schule“

Wie im Kinder- und Jugendförderplan beschrieben, ist die Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendarbeit und Schule eine der zentralen Aufgaben in den kommenden Jahren. Sie wird im § 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG) gefordert.

2.1. Seminare mit Schulklassen weiterentwickeln

In den letzten Jahren erfolgte eine Weiterentwicklung, bezogen auf die Kooperation mit Trägern der Jugendarbeit, als auch der Schulen. Für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner und für die Maßnahmen hat der KJR qualitative Standards festgelegt. Es werden Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreisjugendring, dem durchführenden Träger und der Schule abgeschlossen. Unter dem Label „**Lernen mal anders**“ werden Kooperationen zwischen Schulen und Trägern der Jugendarbeit aus **einem Sozialraum** geschlossen. In diesem Bereich gibt es bereits etablierte Kooperationen zwischen den

Trägern der Jugendarbeit und den Schulen. Diese Seminare werden in jedem Jahr durchgeführt.

Zur Finanzierung werden Anträge auf Fördermittel des Landes aus dem Förderbereich ‚Kommunale Bildungslandschaften‘ des Landesjugendplanes gestellt. Wie hoch diese Förderung ist, steht erst nach Bewilligung fest und kann zwischen 50% und 80% liegen, der Förderbedarf aus Kreismitteln ist also in jedem Jahr anders.

3. Handlungsfeld Partizipation praktizieren – Demokratie stärken

Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Maßnahmen und Angebote im Bereich Partizipation und Demokratiebildung zu verstärken.

3.1. Qualifizierung für Partizipation

Um Partizipation zu praktizieren, bedarf es sowohl der Entwicklung einer Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit als auch der Vermittlung eines methodischen Handwerkszeugs zur Umsetzung. Dazu dient die Fortbildung ‚Partizipation‘, die auch 2024 in Kooperation mit Trägern der Jugendarbeit durchgeführt werden soll. Die Qualifizierung im Bereich Partizipation ist Voraussetzung für eine erhöhte Förderung bei Ferienfreizeiten (Förderrichtlinien seit 01.01.2017). Um die Umsetzung von Partizipation zu verbessern, sind weitere Überlegungen mit Blick auf den neuen Kinder- und Jugendförderplan und der Umsetzung im Rahmen der Richtlinien notwendig.

3.2. Jugendbeteiligung in der Jugendarbeit und auf kommunaler Ebene

Mit dem Beschluss zum Jugendbeteiligungskonzept des JHA wird dem Handlungsbedarf zu mehr Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen Rechnung getragen. Ziel ist es, dass junge Menschen erfahren, dass sie ernst genommen werden und ihren Sozialraum und ihre Lebenswelt mitgestalten können. Daher kann das Konzept sowohl als Beitrag zur Stärkung der Persönlichkeit im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes verstanden werden, als auch als Beitrag zum demokratischen Lernen. Der Kreisjugendring unterstützt die Vereine und Verbände, sowie die OKJA in der Konzeptionsentwicklung kontinuierlicher Jugendbeteiligung.

4. Handlungsfeld Integration und Inklusion

Die Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, der sich die Kinder- und Jugendarbeit immer wieder neu stellen muss. Es gibt positive Entwicklungen, z.B. die vermehrte Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, seelischen oder kognitiven Beeinträchtigungen an Ferienfreizeiten. Mit den neuen Förderrichtlinien zum 01.01.2023 hat der Jugendhilfeausschuss seine **Förderung im Bereich Inklusion** bei Freizeiten erweitert. Neben der schon bestehenden Erhöhung der Altersgrenze zur Förderung von jungen Menschen mit Handicap und der Übernahme von Kosten für notwendige Hilfemittel, ist jetzt auch die Übernahme der Kosten für eine notwendige Assistenz hinzugekommen, sofern diese nicht durch andere Kostenträger abgedeckt wird.

Es gibt gezielte Maßnahmen der Träger der Offenen Arbeit und der Jugendverbandsarbeit, z.B. ‚Internationaler Mädchen-Treff‘ als zusätzliche Öffnungszeit im Jugendzentrum „No Limits“ in Hilchenbach-Dahlbruch und der integrative Mädchentreff für junge Mädchen im Jugendtreff Rudersdorf. Diese Treffs stellen einerseits einen Schutzraum dar, sind aber zugleich ein Ort der Begegnung. Es gibt verschiedene Aktionen, Workshops,

Ausflüge Beratungen. Der Kreisjugendring unterstützt diese Maßnahmen sowohl aus Mitteln des Kreises aus den Beschlüssen zu den REK-Projekten als auch mit Mitteln des Landes, die der KJR über den Landesjugendring erhält. Ob die Landesmittel auch 2024 zur Verfügung stehen werden, war zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht klar.

5. Handlungsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Förderung nach den neuen Richtlinien:

Die Umsetzung der neuen Position 10 OKJA erfolgt nach Aufforderung durch den Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025. In einer eigenen Vorlage (DS ...???) zu dieser Sitzung werden die Daten und Rahmenbedingungen ab 2024 neu festgelegt.

5.2 Fortbildung und Beratung der Fachkräfte:

Im kommenden Jahr werden die bisherigen Angebote wieder stattfinden (u. a. Jahrestagung, Fachforum, Fortbildungen). Regelmäßige Treffen per Video-Meetings erfolgen einmal im Monat. Die Inhalte der Fortbildung im kommenden Jahr werden mit den Fachkräften auf der Jahrestagung 2024 abgestimmt und orientieren sich an den aktuellen Handlungsbedarfen.

Das Instrument der Qualifizierung durch kollegiale Beratung wird bei Bedarf praktiziert. Dazu treffen sich interessierte Fachkräfte Online. Es gibt keine Leitung von außen. Eine Kollegin stellt den äußeren Rahmen her (Einladung, Einhaltung der Zeiten usw.). In der kollegialen Beratung wird die ‚Schwarmintelligenz‘ der Gruppe genutzt, um Lösungsansätze für fachliche Probleme und Konflikte in der Praxis zu finden. Zudem ermöglicht der Blick von Menschen (Fachkräften), die nicht involviert sind, eine Erweiterung der Perspektiven.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan ist die Förderung von Einzel- oder Gruppensupervision möglich. Die Fachkräfte werden darin unterstützt das Angebot zu nutzen und geeignete Supervisoren zu finden.

5.3 Zielvereinbarungen als qualitativer Verwendungsnachweis

Die jährlichen Zielvereinbarungen mit den Trägern der Offenen Arbeit wurden 2023 mit den Fachkräften und dem KJA gemeinsam neu konzipiert. Sie wurden bereits in der ersten Runde angewandt und werden in 2024 erneut getestet. Die bisherigen Rückmeldungen sind positiv!

Seit einigen Jahren verständigen sich die Fachkräfte in der Offenen Arbeit auf ein Jahresthema. Für das Jahr 2024 wird dieses Schwerpunktthema im Rahmen einer Fortbildung Ende des Jahres gemeinsam festgelegt. Es zeichnen sich besondere Herausforderungen ab, z.B. die zunehmende Anzahl von Geflüchteten, Nachhaltigkeit und ihre Auswirkungen auf die Offenen Arbeit, aber auch Anforderungen, die im neuen Kinder- und Jugendförderplan beschrieben sind, im Besonderen das Thema Rechte- und Schutzkonzepte.

Bis Ende 2024 werden alle Einrichtungen ein gültiges Schutzkonzept besitzen.

5.4 Auftrag erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im neuen Kinder- und Jugendförderplan wird der Auftrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in der Offenen Arbeit beschrieben. Faktisch gehört es zum Alltag der Offenen Arbeit mit den Themen Alkohol, Drogen, Mediennutzung, u.a.m. konfrontiert zu werden und umzugehen. In Zusammenarbeit mit der AJS (Arbeitsstelle Jugendschutz) sollen nicht nur die aktuellen Herausforderungen herausgearbeitet werden, sondern auch die besondere Situation der Fachkräfte als Vertrauenspersonen. Die Aufgabenstellung und Handlungsoptionen sollen konkretisiert werden.

5.5 Abschluss der Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gilt nicht nur für das Jugendamt, sondern auch für Träger, die Leistungen im Auftrag des Jugendamtes erbringen. Mit ihnen sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Dies betrifft auch das Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, da mit jedem Träger eine entsprechende Vereinbarung besteht. Dies gilt es von Seiten des Jugendamtes umzusetzen.

5.6 Kulturrucksack NRW 2024

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Kommunen des Kreises ist federführend in der Umsetzung des Projektes „Kulturrucksack NRW“, der zusätzliche Landesmittel in Höhe von ca. 40.000,00 € für Kulturprojekte mit 10 – 14jährigen jungen Menschen ermöglicht. Etwa 40 Veranstaltungen werden dadurch zusätzlich durchgeführt. Die Beteiligung am Projekt „Kulturrucksack NRW“ ist eine qualitative Steigerung des Handlungsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, weil mehr Angebote realisiert werden können und die OKJA sich mit anderen Akteuren zur kulturellen Arbeit im Sozialraum vernetzt.

Träger des „Kulturrucksack NRW“ ist der Kreis Siegen-Wittgenstein. Der Kreisjugendring verantwortet die Bewirtschaftung der Fördermittel gegenüber dem Land, koordiniert und berät die Fachkräfte. Die Finanzierung durch das Land NRW ist für das Jahr 2024 gesichert.

6. Handlungsfeld Qualitätsentwicklung

6.1 Neue Förderrichtlinien

Im Nachgang zum neuen Kinder- und Jugendförderplan wurden die Förderrichtlinien überarbeitet, die wesentlich dazu beitragen sollen, dass die Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes erreicht werden. Die Überprüfung der Entwicklung der Angebote und der Auslastung der Förderpositionen ist Standard in der Evaluation der Förderrichtlinien. Aus ihr heraus wurden die Richtlinien für 2024 evaluiert und in Details ergänzt. Hier konnte eine massive Endbürokratisierung durch die Rücksprache mit dem RPA und dem Land erreicht werden. Vermehrte Online-Möglichkeiten entlasten die Verwaltung bei der Bearbeitung.

6.2 Evaluation Leistungsvereinbarung – Aufgabenübertragung nach §§ 11 und 12 SGB VIII

Seit 2010 besteht der Abschluss der Leistungsvereinbarung und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11 und 12 SGB VIII durch den Kreisjugendring. Mit diesem Vertrag hat der Jugendring eine Doppelrolle, er nimmt Aufgaben des öffentlichen Trägers für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung auf der operativen Ebene

wahr, z.B. durch die Bewilligung von Fördermitteln, zum anderen ist er Interessenvertreter der Jugendverbände.

6.3 Jugendpflegestatistik

Die Abgabe der Jugendpflegestatistik ist eine Fördervoraussetzung für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Mit ihrer Hilfe werden wichtige Daten erhoben, z.B. Mitgliederzahlen, Anzahl der Ehrenamtlichen, u.a.m. Kreisjugendring und Kreisjugendamt sehen die Notwendigkeit die Jugendpflegestatistik zu überarbeiten, mit dem Ziel die Aussagekraft der statistischen Erhebung zu verbessern.

6.4 Qualitative Bestandsdatenerhebung für das Land NRW

In 2024 erfolgt die landesweite Erfassung aller Daten für die gesamte Kinder- und Jugendarbeit in NRW. Gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung werden diese erfasst und für das Land aufbereitet.

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2023

Anlage 2

Eigene Maßnahmen des Kreisjugendringes zur nachrichtlichen Kenntnis des JHA

1. Jugendbegegnungsarbeit mit Israel

Der Kreisjugendring hat seit dem Jahr 2016 eine Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Durchführung von Jugendbegegnungsmaßnahmen mit dem Partnerkreis Emek Hefer geschlossen, nachdem sich dieses Handlungsfeld in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Da die Partnerschaftsarbeit auch die Stadt Siegen mit eigenem Jugendamt einschließt, erbringt der Kreisjugendring auch Leistungen für Jugendgruppen aus dem Stadtgebiet. Daher wird der Unterstützungsbedarf für die Fachkraftstelle mit 0,5 Vollzeitäquivalent nicht aus den Mitteln des Kreisjugendamtes, sondern der Partnerschaftsarbeit gefördert.

Durch die Kriegssituation in Israel erfährt das Jugendbegegnungsprogramm eine neue Dimension und steht vor neuen Herausforderungen. Geplant ist die direkte Wiederaufnahme des Jugendaustausches sobald es die Situation ermöglicht!

Für das Jahr 2024 sind theoretisch folgende Maßnahmen in Planung:

Jugendbegegnung Kooperation mit Sekundarschule Burbach-Neunkirchen - Februar in Israel

- Jugendbegegnung Koop. mit Sekundarschule Burbach-Neunkirchen Rückbegegnung - April in Deutschland
- KJR Jugendbegegnung Rückbegegnung – März in Israel
- Handball in Kooperation mit dem RSVE + VTV Grund Rückbegegnung – Sommerferien in Deutschland

Für die umfangreichen Jugendbegegnungsmaßnahmen werden vom Kreisjugendring (Träger der Maßnahmen) Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplanes des Bundes und des Landes beantragt sowie Fördermittel der jugendkulturellen Bildung des Landes und Stiftungsmittel. Die Realisierung der Maßnahmen ist von der Gewährung dieser Fördermittel abhängig, aber auch von der Entwicklung der Kriegssituation im Nahen Osten.

Im Kontext der Partnerschaft mit dem Kreis Emek Hefer, kooperiert der Kreisjugendring mit der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit, die den Erwachsenen Austausch organisiert. Darüber hinaus werden gemeinsame Projekte durchgeführt, die die Themen Israel, Antisemitismus, Erinnerungskultur und Förderung der Demokratie umfassen.

2. Projekte mit jungen Geflüchteten

Der Kreisjugendring wird sich auch 2024 um Fördermittel des Landes NRW im Bereich kontinuierliche Angebote und Unterstützungsmaßnahmen für junge Geflüchtete bemühen, die über den Landesjugendring beantragt werden können. Die Fördermittel sollen Teilhabe, Begegnung und Integration fördern.

3. Politische Bildung - Demokratie fördern

Der Kreisjugendring beteiligt sich am **Siegener Bündnis für Demokratie**, das sich 2008 gegründet hat, um das Gedenken an die Zerstörung der Stadt Siegen am 16.12.44 vor der Instrumentalisierung durch rechtsextreme Gruppen zu schützen. Angesichts des wachsenden

Rechtsextremismus in unserer Gesellschaft, bringt sich das Siegener Bündnis für Demokratie auch zu anderen Anlässen ein, z.B. durch gemeinsame Aufrufe.

3.1. Geschichts- und Gedenkstättenfahrten

Diese Maßnahmen erfolgen in Trägerschaft des Kreisjugendrings, aber immer in Kooperation mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Die Unterstützungsleistungen des KJR können sich, je nach Bedarf, auf die Finanzen, die Organisation und die Durchführung beziehen. Ziel ist es, die Eigenständigkeit der Träger zu fördern. In den letzten Jahren ist es gelungen, dass an solchen Maßnahmen auch Jugendliche mit Migrationshintergrund teilnehmen. Zum Zeitpunkt der Verfassung der Vorlage stehen die Fahrten für die erste Jahreshälfte fest: der Jugendtreff Freudenberg bietet eine Fahrt nach Erfurt und Buchenwald an, die Jugendtreffs Burbach, Neunkirchen, Rudersdorf und Wilnsdorf nach Berlin und Sachsenhausen. Die Gedenkstättenfahrten für die 2. Jahreshälfte 2024 stehen noch nicht fest, in der Regel finden dann noch 3 Maßnahmen statt. Zusätzlich zu den Kreismitteln beantragt der Kreisjugendring Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW.

3.2. Wahlen 2024: Projekt „Demokratierundreise“ zur Europawahl/ zur europäischen Verständigung

Der KJR plant eine „Demokratierundreise“ zur Europawahl/ zur europäischen Verständigung, für junge Menschen. Konzipiert wird die Reise wie eine Schnitzeljagd: für eine Woche geht es durch angrenzende Länder und dort werden Orte der Demokratie und Bedeutung für die Entwicklung der Europäischen Union besucht und Aufgaben erfüllt. Ca. 12 junge Menschen können sich beteiligen und reisen mit dem Interrail-Ticket von einem Ort zum anderen.

Um junge Menschen zur Abgabe ihrer Stimme bei Wahlen zu motivieren, werden im Jahr 2024 Fahrten zu Orten des demokratischen Lernens gefördert werden (z.B. des Europa-Parlaments, des deutschen Bundestages).

4. **Servicestelle für Vereine und Verbände**

4.1. Unterstützung bei der Erstellung der Rechte- und Schutzkonzepte

Gemeinsam mit dem KJA werden die Vereine unterstützt, die mangels Dachverbände nicht die Möglichkeit haben, von dort Unterstützung zu bekommen. Darin sieht der KJR eine wichtige Aufgabe, an dieser Stelle schulend, beratend und unterstützend zu wirken.

4.2. Konzeptentwicklung im Handlungsfeld ‚Jugendarbeit und Schule‘ mit OGS

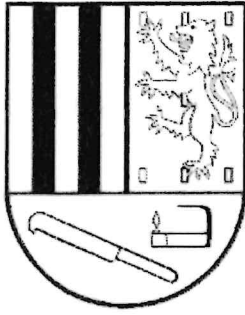
Gemeinsame Konzeptentwicklung in 2024 mit Schulen zu möglichen Kooperationen im Rahmen der OGS in den Aufgaben- und Kompetenzfeldern der KiJu-Arbeit, der Vereine und Verbände und der OKJA 57.

5. **Kooperation mit der Universität Siegen zur Fachkräftegewinnung**

2023 hat zum zweiten Mal ein Projekt mit der Universität Siegen stattgefunden, bei dem 30 Studierende Einblicke in das Feld der Kinder- und Jugendarbeit und besonders der Offenen Arbeit bekommen konnten. Praktiker der Jugendarbeit haben dazu den Studierenden verschiedene Handlungsfelder vorgestellt. Durchgeführt wurde dieses Angebot als ‚Seminar‘ im Rahmen des regulären Studienganges. Ziel war es auch, dass die Studierende ein Praktikum im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit absolvieren konnten.

Dies gelang nur bedingt, da zum Zeitpunkt des Projektstarts einige Studierenden schon ihre Praktika meist fest hatten. Die Langzeitwirkung bleibt abzuwarten.

Das Projekt versteht sich als Beitrag zur Gewinnung von zukünftigen Fachkräften, als Voraussetzung für eine qualitativ gute Kinder- und Jugendarbeit. Die Qualität des Handlungsfeldes ist vielen Studierenden unbekannt. Der Blick fällt zunächst auf wenig attraktive Arbeitszeiten. Die Universität hat für 2024 schon ihr Interesse an einer Fortführung bekundet.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 13. November 2023
Aktenzeichen III/51	Drucksache 446/2023	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2023

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein“ zum 01. Januar 2024 gemäß der zu dieser Drucksache beigefügten Anlagen.

Sachdarstellung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 sowie der Kreistag in seiner Sitzung am 10.06.2022 den „Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Jahre 2022 – 2025“ beschlossen (DS 123/22). Daraufhin wurden die Richtlinien zur Förderung überarbeitet und vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 29.11.2022 (DS 319/2022) genehmigt.

Im laufenden Jahr haben sich Möglichkeiten ergeben, Prozesse massiv zu entbürokratisieren und einzelne, kleinere sachliche Änderungen konnten eingepflegt werden.

Weiterhin wurde gemeinsam mit den Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein und in Abstimmung mit dem Jugendamt der inhaltliche Teil der „Förderposition 10 Offene Kinder- und Jugendarbeit“ überarbeitet. Der strukturelle Teil der Förderposition durchläuft gerade den Trägerbeteiligungsprozess und wird dem Jugendhilfeausschuss 2024 präsentiert.

Die Änderungen in den Richtlinien sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Im Besonderen sind die folgenden Richtlinien verändert worden:

- 2.2.1 Verwendungsnachweisführung
- 2.2.2 Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements als Eigenanteil
- 3.2.2 Zusatzförderung der Partizipation
- 5.2.2 Mindestalter bei Ausbildung von Mitarbeitenden
- 8.2 Anschaffungen im Sinne der Nachhaltigkeit
- 10 Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Dies beinhaltet auch einige textliche und redaktionelle Änderungen, um die Richtlinien für die Zielgruppen verständlicher zu gestalten.

Die ab 01.01.2024 geltenden Richtlinien sind als Anlage 2 beigefügt.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag

Thomas Wüst
Dezernent



Anlage 1 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein – gültig ab 01.01.2024

1 Präambel	3
2 Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen	4
2.1 Grundsätze der Förderung	4
2.2 Allgemeine Förderbestimmungen	4
3. Freizeitmaßnahmen	6
3.1 Ziele der Förderung	6
3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten	6
3.3 Familienfreizeiten	7
3.4 Qualifizierte Auslandsfreizeiten	7
3.5 Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten	7
3.6 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen	8
3.7 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung	8

3.8 Förderung von Tagesveranstaltungen	9
4 Internationale Jugendarbeit	9
4.1 Ziele der Förderung	9
4.2 Zuschussbestimmungen	9
4.3 Ländergruppen	10
4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern	11
5 Förderung von Bildungsmaßnahmen	11
5.1 Ziele der Förderung	11
5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen	12
5.3 Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen	13
5.4 Jugendbildung	13
5.5 Jugendarbeit und Schule	14
5.6 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten	15
6 Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	15
6.1 Ziele der Förderung	15
6.2 Zuschussbestimmungen	17
6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis	17
7 Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden	18
7.1 Ziele der Förderung	18
7.2 Freizeiten für Mitarbeitende	18
7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)	18
7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen	19
8 Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen	19
8.1 Ziele der Förderung	19

8.2 Zuschussbestimmungen	19
9 Sonderförderung für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte	20
9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung	20
9.2 Zuschussbestimmungen	20
9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis	21
10 Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	22
10.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit	22
10.2 Ziele der Förderung	22
10.3 Grundsätze der Förderung	22
10.4 Mindeststandards	23
11 Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendringes (KJR) und des Kreisjugendamtes	24
11.1. Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungserbringers und sonstige Leistungen	24
11.2. Fortbildung des KJR	25
11.3 Sonstige Leistungen des KJR	25
11.4 Leistungen des Jugendamtes	25
12 Verfahren in strittigen Fällen	25
13 Verfahren im Einzelfall	26
14 In Kraft treten	27

1 Präambel

Kinder- und Jugendarbeit in ihren verschiedenen Leistungsbereichen (im offenen Bereich und im Verein/Verband) und vielfältigen Arbeitsformen (z. B. Freizeiten, Projekten, Jugendbegegnungen, regelmäßigen Gruppenstunden) leistet für die soziale und persönliche Entwicklung von jungen Menschen wichtige und unverzichtbare Beiträge und bietet somit zahlreiche Möglichkeiten für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie trägt damit wesentlich zur sozialen Stabilisierung von Lebenslagen bei.

Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sind aufgefordert, sich intensiv für eine inklusive Gesellschaft, d. h. ein gleichberechtigtes Miteinander, ungeachtet von Handicaps, ethnischer und sozialer Herkunft sowie der Religion und des Geschlechts, einzusetzen.

Kinder- und Jugendarbeit, die ganz maßgeblich und kompetent vom Ehrenamt getragen wird, spielt eine bedeutende Rolle für die Weiterentwicklung des Kreises als kinder- und familienfreundlicher Wohn- und Lebensstandort: Dank des vielfältigen Engagements in den Vereinen und Verbänden steht Kindern und Jugendlichen vor Ort, in den Städten und Gemeinden, in denen sie leben, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot an Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Darüber hinaus eröffnet Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Aktivitäten, Aktionen und Projekte zahlreiche Gelegenheiten zur Selbstorganisation, Selbsterfahrung, Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen sowie zur Mitgestaltung und Mitwirkung. Kinder- und Jugendarbeit ist daher nicht zuletzt für den Fortbestand einer zivilen Gesellschaft von großer Bedeutung.

- Bedürfnisorientierte und moderne Kinder- und Jugendarbeit als Interessenvertretung und Anwalt für und mit jungen Menschen zeichnet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein dadurch aus, dass ehrenamtliches Engagement honoriert und unterstützt wird.
- Kinder- und Jugendarbeit als Ort für zahlreiche persönliche und soziale Bildungsprozesse große Anerkennung erfährt.
- unter Berücksichtigung der besonderen sozialräumlichen Anforderungen in einem Flächenkreis, wie es der Kreis Siegen-Wittgenstein ist, Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur Identifikation junger Menschen mit ihrem Sozialraum leistet.

Mit den Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung sollen vielfältige und qualitative Angebote an und mit jungen Menschen umgesetzt werden. Basis dafür sind die im Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Aufgaben, Ziele und Herausforderungen. Dies kann heute und zukünftig nur geschehen, wenn angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die nun vorliegenden neuen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein“ sind ein wichtiger Baustein zur qualitativen Weiterentwicklung. Sie berücksichtigen die im Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025 genannten Anforderungen und garantieren somit eine nah an der Zielgruppe orientierte Arbeit sowie das Setzen neuer Impulse für eine zeitgemäße und bedürfnisorientierte Arbeit.

2 Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundsätze der Förderung

2.1.1. Grundsatz des Dienstes an den Einwohner/-innen des Kreises

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Zuständigkeit des Kreises Siegen-Wittgenstein ist maßnahmenbezogen, soweit diese Richtlinien in den einzelnen Förderpositionen keine andere Regelung vorsehen. Sie richtet sich nach dem Grundsatz, dass ein Dienst an den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Siegen-Wittgenstein erbracht wird. Daher werden auch Kinder- und Jugendliche aus dem Kreisgebiet gefördert, die an Maßnahmen von benachbarten nicht kreisangehörigen Trägern teilnehmen. Für diese Träger gelten die gleichen Fördervoraussetzungen. Ehrenamtlich Mitarbeitende (z.B. Gruppenleiter*innen, Übungsleiter*innen, u.a.m.), die ihren Wohnsitz nicht im Kreisgebiet haben, aber einen Dienst an Kinder- und Jugendlichen des Kreises im Rahmen von Maßnahmen erbringen, können ebenfalls gefördert werden.

2.1.2 Ausbildung von Ehrenamtlichen

Um die Ziele dieser Richtlinien zu erreichen und der gesetzlichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, sind fachlich und persönlich geeignete Mitarbeitende in der Begleitung und Betreuung erforderlich. Träger, die Fördermittel der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein beantragen, sind verpflichtet, ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, den Eltern sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch entsprechendes Handeln nachzukommen.

2.1.3 Originäre Aufgaben der Träger

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen und für unser Gemeinwesen. Sie sind nach dem SGB VIII unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Maßnahmen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Unter überwiegend werden mehr als 50% der Inhalte verstanden.

2.1.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die originär im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII tätigen Träger und Jugendinitiativen sowie die Städte und Gemeinden.

Träger, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII haben, müssen den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit erbringen und eine Jugendsatzung vorlegen.

2.1.5 Entscheidung auf Einzelantrag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein kann auf Einzelantrag Träger fördern, wenn sie nicht zum Kreis der Antragsberechtigten nach Pos. 2.1.4 gehören, aber der strategischen Ausrichtung des Kreises und den Zielen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen.

2.1.6 Förderung von Teilnehmenden aus der Stadt Siegen

Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Siegen werden bei Freizeiten und der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Teilnehmende aus der Stadt durch den Kreis und umgekehrt gefördert. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Kreisverbände. Hier erfolgt eine Überleitung der entsprechenden Unterlagen an das Jugendamt der Stadt Siegen bzw. an den für die Förderung zuständigen Stadtjugendring Siegen e.V.

2.2 Allgemeine Förderbestimmungen

2.2.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Die Anträge sind, soweit vorhanden, möglichst als Online-Anträge zu stellen.

Bei verspätet eingegangenen Anträgen und Verwendungsnachweisen kann eine nachträgliche Förderung nur erfolgen, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung der einzelnen Förderrichtlinien zu beachten. ~~Dort, wo bei der Verwendungsnachweisführung Zahlungsbelege verlangt werden, sind Quittungen, quittierte Rechnungen, Kontoauszüge (auch online-Kontoauszüge oder Umsatzabfragen), Aufwandsanordnungen oder Sachbuchauszüge der Buchhaltung einzureichen. (Kopien und Scans-PDF)~~

Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung der einzelnen Förderrichtlinien zu beachten.

2.2.2 Eigenanteil des Trägers

Voraussetzung für die Förderung ist ein finanzieller Eigenanteil des Trägers von mindestens 10%. Teilnehmerbeiträge werden als Eigenanteil des Trägers anerkannt. Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Beitrag des Trägers, jedoch nicht anrechnungsfähig im Sinne eines finanziellen Eigenanteils. Kosten im Rahmen interner Leistungsverrechnungen des Trägers können nicht geltend gemacht werden.

2.2.2 Eigenanteil des Trägers

Voraussetzung für die Förderung ist ein finanzieller Eigenanteil des Trägers von mindestens 10%. Teilnehmerbeiträge werden als Eigenanteil des Trägers anerkannt. Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Beitrag des Trägers und kann entsprechend der Vorgaben des Landes NRW mit 15€/Stunde als Eigenanteil angegeben werden. Kosten im Rahmen interner Leistungsverrechnungen des Trägers können nicht geltend gemacht werden.

2.2.3 Jugendpflegestatistik

Voraussetzung für die Förderung ist die jährlich neu einzureichende Jugendpflegestatistik. Sie soll möglichst bis zum 01.03. eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Abgabe soll möglichst über das Online-Formular erfolgen.

2.2.4 Förderung aus verschiedenen Positionen

Damit die anspruchsvollen Ziele der Kinder- und Jugendförderung realisiert und vielfältige, an den heutigen Anforderungen orientierte Angebote für Kinder und Jugendliche erbracht werden, können für eine Maßnahme auch Fördermittel aus verschiedenen Förderpositionen gewährt werden. Dazu sind die entsprechenden Anträge gesondert einzureichen.

2.2.5 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen von Fördermitteln sind vom Grundsatz her möglich, sofern dies der Realisierung von Maßnahmen dient. Dies gilt im Besonderen für internationale Begegnungen, für große Freizeitmaßnahmen und Maßnahmen aus dem Bereich der Sonderförderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekten. Über die Vorauszahlung entscheidet der Kreisjugendingring.

2.2.6 Zusätzliche Fördermöglichkeiten nutzen

Kinder- und Jugendarbeit wird nicht nur durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefördert. Fördermittel werden auch durch das Land NRW, den Bund und die Agentur Jugend für Europa zur Verfügung gestellt. Finanzielle Hilfen leisten auch verschiedene Stiftungen. Diese sind nach Möglichkeit zu nutzen.

Die Träger der Jugendarbeit sollen sich um zusätzliche Förderungen bemühen, um ihre Angebote mit und für junge Menschen zu realisieren. Hierbei steht ihnen der Kreisjugendingring beratend zur Seite.

2.2.7 Ausschluss der Förderung

Antragsberechtigte gemäß Pos. 2.1.4 werden nur gefördert, wenn im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt eine entsprechende Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen abgeschlossen wurde.

2.2.8 Individuelle Förderung – Teilnahme ermöglichen

Die individuelle Förderung zur Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen, gilt für alle Förderpositionen dieser Richtlinien. Ziel ist es, die Teilnahme von Kindern und Jugendliche aus finanzschwachen Familien zu ermöglichen. Der Träger trifft die Entscheidung zur Förderung eines einzelnen Kindes/Jugendlichen. Er stellt den Antrag und erhält die zusätzliche Förderung, die pro Tag/Maßnahme gewährt wird und die er der Familie in vollem Umfang als Preisnachlass weitergibt.

3 Freizeitmaßnahmen

3.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind pädagogische Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, in denen wichtige Gruppenprozesse stattfinden und Gruppenerfahrungen mit Gleichaltrigen gemacht werden, die den Einzelnen in seiner Entwicklung stärken und soziale Kompetenzen vermitteln. Sie ermöglichen Gemeinschaft sowie die Teilhabe und Beteiligung junger Menschen. Es sind bildende Maßnahmen, die den Kindern und Jugendlichen vielfältige Angebote zur Bewegung, zur Entspannung, zum Spiel und zum kreativen Gestalten machen und Bildungsgelegenheiten schaffen. Freizeiten sind ein Ort zum Ausprobieren neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.1.1 Fördervoraussetzung

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen verpflichtet sich der Antragsteller dazu, an der Qualitätsentwicklung der Freizeitangebote teilzunehmen. Dazu werden in Abständen Freizeitmaßnahmen ausgewählt, deren Teilnehmende und Mitarbeitende an der Evaluation (Bewertung) des Freizeitangebotes mitwirken. Diese Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

3.2.1 Ziele der Förderung

Außer den unter 3.1. benannten Zielen stellen Freizeiten für viele Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit einen Höhepunkt im Verlauf eines Jahres dar und tragen zu einer positiven Entwicklung der Gruppe bei. Zugleich werden durch Freizeiten, besonders Ferienfreizeiten, neue Kinder und Jugendliche erreicht. Ferienfreizeiten leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch ein Qualitätsmerkmal im Rahmen von Freizeitmaßnahmen. Dazu gehört, ihre Belange zu berücksichtigen und ihnen Mitsprachemöglichkeit einzuräumen.¹

3.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert. Ab 21 Jahren werden nur Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Menschen, die Freiwilligendienst leisten sowie Arbeitslose gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmende (ohne Leitung). Für je 6 angefangene Teilnehmende kann eine Gruppenleitung gefördert werden. In besonders begründeten Fällen wie z. B. Selbstversorgermaßnahmen, Fahrrad-, Kanu-, Kletter-, Segel oder Wanderfreizeiten, die eine erhöhte Betreuung erfordern, können auf Antrag zusätzliche Leitungspersonen gefördert werden.

Zusätzliche Förderung von Partizipation

Eine erhöhte Förderung wird für Ferienfreizeiten ab 5 Tagen gewährt, sofern sich die Leitung im Bereich der Partizipation (Beteiligung) von Kindern und Jugendlichen qualifiziert hat. Die Qualifizierung muss durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Anerkannt werden u.a. Fortbildungen der Jugendverbände, ihrer übergeordneten Organisationen, des Kreisjugendrings sowie des Stadtjugendrings Siegen.

Zusätzliche Förderung von Partizipation

Eine erhöhte Förderung wird für Ferienfreizeiten **ab 3 Tagen** gewährt, sofern sich die Leitung im Bereich der Partizipation (Beteiligung) von Kindern und Jugendlichen **mit mindestens 6 Stunden** qualifiziert hat. Die Qualifizierung muss durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Anerkannt werden u.a. Fortbildungen der Jugendverbände, ihrer übergeordneten Organisationen, des Kreisjugendrings sowie des Stadtjugendrings Siegen.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Es ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung per Post oder per E-Mail vor Beginn der Maßnahme.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus der ausgefüllten und von den Teilnehmenden unterschriebenen Teilnahmeliste und dem Formular „Verwendungsnachweis für Freizeiten“. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 28 Tage nach Ende der Maßnahme einzureichen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung per Post oder per E-Mail.

¹ vgl. § 6 Abs. 4 des 3. AG-KJHG-KFöG NRW

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Es ist das entsprechende Antragsformular, **wenn möglich Online**, zu verwenden. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung Online oder per E-Mail vor Beginn der Maßnahme.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus der ausgefüllten **und von der Leitung unterschriebenen Teilnehmendenliste** sowie dem Formular „Verwendungsnachweis für Freizeiten“. Der Verwendungsnachweis ist

Bisher gültige Richtlinie 2023

Vorlage JHA

Neue Richtlinie mit Änderungen 2024

spätestens 28 Tage nach Ende der Maßnahme einzureichen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung Online oder per E-Mail.

3.3 Familienfreizeiten

3.3.1 Ziele der Förderung

Familienfreizeiten sind Maßnahmen an der Grenze von Familienförderung und Kinder- und Jugendförderung. Gemeinsame Unternehmungen mit der Familie und zugleich in der Gruppe (des Jugendverbandes), tragen zur Förderung von jungen Menschen bei. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienfreizeiten kann gefördert werden, wenn für sie ein eigenständiges, kinder- und jugendgerechtes Programm, das auf ihre Bedürfnisse und Wünsche eingeht, angeboten wird. Dies schließt gemeinsame Programmpunkte mit den Eltern nicht aus.

3.3.2 Zuschussbestimmungen

Für Familienfreizeiten gelten die gleichen Zuschussbestimmungen wie für Kinder- und Jugendfreizeiten. Abweichend gilt, dass Kinder schon ab 3 Jahren gefördert werden, darüber hinaus gilt: Mit der Antragstellung ist ein eigenständiges Programm für die Kinder und Jugendlichen einzureichen. Für die Kinder und Jugendlichen stehen eigene Mitarbeitende zur Verfügung.

3.4 Qualifizierte Auslandsfreizeiten

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen sind Freizeiten im Ausland, bei denen neben dem Freizeitcharakter auch die Auseinandersetzung mit Werten, Bräuchen, Geschichte und der Sprache anderer Länder stattfindet. Im Vergleich zu Jugendbegegnungen sind qualifizierte Auslandsfreizeiten niederschwelliger angelegt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Bildung.²

3.4.1 Ziele der Förderung

Die Auseinandersetzung mit anderen Ländern, ihrer Kultur und Sprache soll bei qualifizierten Auslandsmaßnahmen gefördert und somit die Grundlage für die Aneignung von interkulturellen Kompetenzen geschaffen werden.²

3.4.2 Zuschussbestimmungen

Dauer von qualifizierten Auslandsfreizeiten:

Es können Freizeiten ab 4 Tage und bis höchstens 21 Tage gefördert werden.

Programm und Nachweis von Vorbereitungszeiten:

Die Teilnehmenden müssen im Rahmen einer Vorbereitung mindestens 5 Stunden auf den Besuch im Ausland vorbereitet (z. B. Länderkunde, Information über besondere politische, wirtschaftliche, religiöse Verhältnisse; Kultur, Sprache, Verhältnis zur BRD, u.a.m.) werden.

Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Qualifizierte Auslandsfreizeiten erhalten einen erhöhten Fördersatz pro Teilnehmenden und Tag. Die Förderung soll für kulturelle Angebote eingesetzt werden (wie Stadtführungen, Museumsbesuche und anderes mehr).

3.5 Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten

3.5.1 Ziele der Förderung

Begegnungen mit Jugendlichen aus dem Gastland stellen einen weiteren Schritt zum Erwerb interkultureller Kompetenzen dar. Mit den Begegnungstagen soll auch der Aufbau von Partnerschaften unterstützt werden. Im Rahmen einer qualifizierten Auslandsfreizeit sollen Begegnungen mit Jugendlichen des Gastlandes gefördert werden. Dies soll schon ab einem Tag möglich sein.

² vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 des 3. AG-KJHG-KJFÖG NRW

3.5.2 Zuschussbestimmungen

Es gelten die Zuschussbestimmungen für qualifizierte Auslandsmaßnahmen. Es wird eine zusätzliche Förderpauschale pro Begegnungstag gewährt. Für die Begegnungstage ist als Nachweis eine zusätzliche Liste mit den Namen und Unterschriften der teilnehmenden Jugendlichen des Gastlandes erforderlich.

3.6 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen

3.6.1 Ziele der Förderung

Mit der Förderung soll den Bedürfnissen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen, die auf Grund von individuellen Voraussetzungen und/oder sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen (körperlich, geistig, sozial, emotional) und dem daraus entstehenden Mehrbedarf, Rechnung getragen werden. Ziel dieser Förderung ist es außerdem, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sicher zu stellen und pädagogisch angemessen auf einzelne Teilnehmende oder die Gruppe eingehen zu können.

3.6.2 Zuschussbestimmungen

Gefördert werden können im Einzelfall: Auf Antrag des Trägers können zusätzliche Betreuende gefördert werden, wenn dies die besondere Zusammensetzung der Freizeitgruppe erfordert oder zusätzliche(r) Betreuende zur individuellen Unterstützung eines einzelnen Teilnehmenden erforderlich sind.

Kosten für zusätzlichen Bedarf, der für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit individueller Beeinträchtigung entsteht und der nicht durch andere Kostenträger abgedeckt werden kann, werden finanziert. Dies betrifft ggf. benötigte Hilfsmittel als auch eine notwendige Assistenz. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreisjugendring ist erforderlich. Die Förderung zur individuellen Unterstützung und Kosten für zusätzlichen Bedarf wird für junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Individuelle Förderung – Teilnahme ermöglichen

Die individuelle Förderung zur Reduzierung des Freizeitpreises, soll die Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien ermöglichen. Der Träger trifft die Entscheidung zur Förderung eines einzelnen Kindes/Jugendlichen. Er stellt den Antrag und erhält die zusätzliche Förderung, die pro Freizeittag gewährt wird und die er der Familie in vollem Umfang als Preisnachlass weitergibt.

3.7 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

3.7.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind in der Regel mit „verreisen“ im Sinne des Unterwegsseins mit jungen Menschen verbunden und daher auch mit gemeinschaftlicher Übernachtung. Um das Angebot an junge Menschen noch vielfältiger zu gestalten und zusätzliche Zielgruppen zu erreichen, sollen auch solche Maßnahmen gefördert werden, die zwar den gleichen Charakter wie Freizeiten haben, aber im Nahbereich ohne Übernachtung stattfinden.

3.7.2 Zuschussbestimmungen

Es werden solche Maßnahmen gefördert, die ganztägig, mit ausreichender Verpflegung, aber ohne Übernachtung stattfinden. Es erfolgt eine verbindliche Anmeldung, so dass für die Zeit der Maßnahme eine feste Gruppe entsteht (keine punktuelle Teilnahme). Es muss ein verlässliches, pädagogisch betreutes Angebot von mindestens 4 zusammenhängenden Tagen erbracht werden. Es

muss sich um ein Angebot eines Trägers der Kinder- und Jugendarbeit handeln und kein Ersatz für schulische Betreuungsangebote. Die Maßnahmen dürfen in der Regel nicht in schulischen Räumen stattfinden, jedoch können schulische Räume (z. B. Turnhalle, Mensa) mitgenutzt werden. Die Förderung erfolgt in der Höhe der Freizeitförderung. Die Regelungen zu „Integrativen Freizeiten“, der „Benachteiligten Förderung“, dem „erhöhten Betreuungsbedarf“ sowie der „Förderung von Entgelt“ finden Anwendung.

3.8. Förderung von Tagesveranstaltungen

3.8.1. Ziele der Förderung

Die Förderung von Tagesveranstaltungen soll Trägern helfen ein noch vielfältigeres Angebot für Kinder und Jugendliche umzusetzen. Dieses Angebot sollte der Gemeinschaftsbildung, der Freizeitgestaltung und Erholung, aber auch der Vermittlung neuer Erfahrungen dienen.

3.8.2. Zuschussbestimmungen

Für die Durchführung von Tagesveranstaltungen gilt eine Mindestdauer von 4 Zeitstunden. Es ist der inhaltliche Scherpunkt anzugeben. Darüber hinaus gelten die Zuschussbestimmungen wie für Kinder- und Jugendfreizeiten.

Es können mehrere Tagesveranstaltungen mit einem Antrag beantragt werden, aber maximal vier Maßnahmen. Die Zeiträume zwischen den Maßnahmen sollten 4 Monate nicht überschreiten. Für jede Tagesveranstaltung ist eine eigene Teilnahmeliste zu führen. Der Verwendungsnachweis ist erst nach der letzten Tagesveranstaltung einzureichen. Dem entsprechend erfolgt auch erst nach diesem Zeitpunkt die Auszahlung der Fördermittel.

4 Internationale Jugendarbeit

4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnung leistet durch gemeinschaftliches Leben, Erleben, Erlernen und Arbeiten einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung sowie Solidarität und Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Nationalitäten. Die Begegnung soll jungen Menschen bewusst machen, dass

sie für die Sicherheit und demokratische Ausgestaltung des Lebens, für Freiheit und soziale Gerechtigkeit verantwortlich sind. Internationale Begegnungen sind ein Beitrag zur interkulturellen und politischen Bildung.

Internationale Jugendarbeit soll des Weiteren vermitteln, dass nationale Probleme in wachsendem Umfang im internationalen Zusammenhang stehen und gelöst werden müssen.

4.2 Zuschussbestimmungen

Vorbereitungszeiten und -inhalte

Für alle Maßnahmen in dieser Förderposition sind ausreichende Vorbereitungszeiten einzuplanen. Der Umfang und die Inhalte der jeweiligen Vorbereitung sind erheblich abhängig von geschichtlichen, kulturellen und politischen Besonderheiten in dem Land, in dem die Begegnung stattfindet. Der Umfang orientiert sich somit an den inhaltlichen Vorbereitungen. Er ist bei der Antragstellung mit dem Kreisjugendring bezogen auf die Maßnahme festzulegen. Gegenstand der Vorbereitungen sind die besondere Situation des Landes/der Stadt, politische und gesellschaftliche Verhältnisse, Geschichte sowie das Programm der geplanten Begegnung.

Prinzip der Gegenseitigkeit

Internationale Jugendbegegnungen werden gefördert, wenn sichergestellt ist, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit stattfindet. Das Prinzip der Gegenseitigkeit bzw. des Gegenbesuchs soll so weit wie möglich verwirklicht werden. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen hiervon anerkannt.

Grundsätzlich ist Unterbringung in Gastfamilien der Teilnehmenden anzustreben oder zumindest eine gemeinsame Unterbringung der Gäste und Gastgeber.

Die Maßnahmen können sowohl im In- als auch im Ausland stattfinden. Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises einschließlich der Betreuungskräfte bezuschusst.

Bei Maßnahmen im Inland werden die in- und ausländischen Teilnehmenden bezuschusst.

Besuchsprogramm

Mit der Begegnungsgruppe muss rechtzeitig ein gemeinsames Programm für die Begegnung abgestimmt und vorbereitet werden.

Die Mindestdauer für internationale Begegnungen beträgt 4 Programmtage; es können höchstens 21 Tage gefördert werden.

Sonderveranstaltungen von Jugendbegegnungen

Im Rahmen dieser Förderposition können gefördert werden:

- a) Internationale soziale Einsätze von Gruppen, die den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, Mitverantwortung in Notsituationen zu tragen, in denen sie bereit sind, Menschen in Gefahr zu helfen und dadurch freiwillig einen Solidaritätsbeitrag zu leisten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit findet für diese Maßnahmen keine Anwendung.
- b) Jugendbegegnungen, bei denen kein Gegenbesuch möglich ist, werden gefördert, sofern ein gemeinsames Programm stattfindet. Solche einseitigen Begegnungen können bis zu dreimal erfolgen. Sollte auch dann kein Gegenbesuch möglich sein, entscheidet im Einzelfall der Kreisjugendingring über die Förderung.
- c) Jugendbegegnungen innerhalb internationaler Jungentreffen (einschließlich An- und Abreise)
- d) Programme für Multiplikatoren und Fachkräftebegegnungen der Jugendarbeit

Teilnehmer/-innenkreis, Leitungskräfte und ihre Qualifikation

Teilnehmer können Jugendliche ab 14 Jahre, höchstens bis 27 Jahre. Teilnehmende über 20 Jahre werden gefördert, sofern sie Schüler, Studierende, Auszubildende oder Arbeitslose sind sowie Teilnehmende, die einen Freiwilligendienst leisten.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestzahl von 6 Teilnehmenden. Dies gilt nicht für Vorbereitungsfahrten für Leitungskräfte.

Gruppen, die mehr als 30 Teilnehmende umfassen, benötigen die Genehmigung des Kreisjugendingrings.

Je 6 Teilnehmende wird eine Leitungskraft/pädagogische Betreuung gefördert.

Der Träger der Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitung und pädagogischen Begleitungen ausreichend für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit qualifiziert sind. Die Leitungskraft sollte mindestens 21 Jahre alt sein; alle anderen pädagogische Begleitende mindestens 18 Jahre.

Kreismitte können unabhängig von Landes-, Bundes- oder Europamitteln beantragt werden. Eine weitere Förderung durch Dritte wird empfohlen. Der KJR informiert die Träger über darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten und unterstützt entsprechende Anträge.

Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen:

- die überwiegend der Erholung dienen,
- die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charaktere haben,
- die der Berufsausbildung dienen oder
- die im Zusammenhang mit schulischen oder universitären Angeboten durchgeführt werden (z.B. Schüler- und Studentenaustausch).

4.3 Ländergruppen

Es gelten folgende Ländergruppen:

Gruppe A: Belgien/Luxemburg/ Niederlande/Dänemark/Österreich/Schweiz/Italien/Frankreich

Gruppe B: Großbritannien/Irland/Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/ Lettland/Litauen/Tschechien/ Slowakei/Finnland/Griechenland/Spanien/Portugal/Island/Schweden

Gruppe C: Bulgarien/Rumänien/Türkei/Albanien/Mazedonien/GUS-Staaten/Nordamerika/Israel

Länder, die nicht erfasst sind, werden durch die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes entsprechend den Reisekosten/Lebenshaltungskosten zugeordnet.

Die Förderung erfolgt pro Tag und Teilnehmer/in; ebenso bei Inlandsmaßnahmen.

Für Vorbereitungsseminare werden die Fördersätze der Jugendbildung gewährt.

Für Vorbereitungsfahrten wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt sowie eine Förderung pro Tag und Teilnehmenden.

Bestimmungen zur Antragstellung/Verwendungsnachweisführung

Dem Förderantrag sind beizufügen:

- Einladung des Partners,
- Programm der Begegnung,
- Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- Programm der Vorbereitung auf die Begegnung.

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Tatsächliches Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- unterschriebene Teilnehmerlisten
- Auf Anfrage Zahlungsbelege (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten u.a.)

4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern

Begegnungen mit Ländern, die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einen relativ niedrigen Stand aufweisen, sind ein besonderes Betätigungsfeld von internationalen Jugendbegegnungen.

4.4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnungen mit Entwicklungsländern sollen eine besondere Förderung erfahren.

4.4.2 Ländergruppen

Generell kommen alle Länder, insbesondere jedoch aus Südamerika und Afrika, die im Verzeichnis der Länder des Entwicklungsausschusses der OECD (die so genannte DAC-Liste) geführt werden, für Begegnungen in Betracht.

4.4.3 Zuschussbestimmungen

Es gelten die Zuschussbestimmungen für internationale Jugendbegegnungen.

5 Förderung von Bildungsmaßnahmen

5.1 Ziele der Förderung

Bildung ist ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit. Neben der Persönlichkeitsbildung leistet Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur sozialen, technischen, musisch-kulturellen, naturkundlichen, gesundheitlichen, interkulturellen und politischen Bildung. Lernen vollzieht sich dabei als Prozess, der wesentlich bei den Interessen und Entwicklungspotenzialen der Kinder- und Jugendlichen ansetzt.

5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

5.2.1 Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt, dass die Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement für einen jungen Menschen wichtige Entwicklungsschritte zu einer eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit darstellt. Ebenso ist die Qualifizierung von Ehrenamtlichen eine wichtige Voraussetzung für eine an den heutigen Anforderungen orientierten Kinder- und Jugendarbeit.

5.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden in erster Linie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche gefördert, die sich an den Inhalten der Juleica orientieren. Nach ministeriellem Erlass vom 1. Februar 2012 umfasst die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Jugendgruppenleiter*innen-Card (Juleica) mindestens folgende Inhalte: Gesetzliche Grundlagen (Rechte und Pflichten), pädagogische Fachkompetenz, selbstreflexive Methoden (Selbstkompetenz), Planung und Organisation, praktisches Arbeiten (Methodenkompetenz) und Sozialkompetenz. Für das Engagement in der Offenen Arbeit sind deren spezifische Bedingungen, Inhalte und Methoden zu vermitteln.

Das Mindestalter für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen ist 15 Jahre. Da Jugendgruppenleiter ab 16 Jahren die Juleica erwerben können, wird ihnen die Möglichkeit geboten, im Vorfeld an hierfür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Das Mindestalter für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen ist **13 Jahre**. Da Jugendgruppenleiter ab 16 Jahren die Juleica erwerben können, wird ihnen die Möglichkeit geboten, im Vorfeld an hierfür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Förderung wird als Festbetrag pro Tag und Teilnehmende gewährt. Zusätzlich werden Honorarkosten für externe Referent*innen gefördert. Nicht gefördert werden Referent*innen aus dem eigenen Jugendverband, zu deren Auftrag es im Rahmen ihrer Stelle gehört, entsprechende Fortbildungen durchzuführen.

Es werden folgende Maßnahmen gefördert (Schulungsstunde = 60 Minuten):

- Abend-/Halbtagesveranstaltungen (min. 2,5 Stunden)
- Tagesveranstaltungen (min. 5 Stunden)
- 2 - Tagesveranstaltungen mit Übernachtung (min. 8 Stunden)
- 3- Tagesveranstaltung mit Übernachtung (min. 11 Stunden)
- Wochenveranstaltung (Mo.-Fr.) (min. 25 Stunden)

Abend-/Halbtagesveranstaltungen werden mit 1/3, Tagesveranstaltungen mit 2/3 und alle anderen Veranstaltungen mit dem vollen Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst. Aus- und Fortbildungen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Überwiegend heißt 51%.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung.

Abweichend davon gilt eine Frist von 6 Wochen zur Einreichung des Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme.

Darüber hinaus gilt:

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Fahrtkosten von externen Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie die Schulung durchführen.
- Vorbereitungskosten

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Schulungsprogramm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- unterschriebene Teilnahmelisten
- Zahlungsbelege, Aufwandsanordnungen (nur kommunale Träger)
- Bewilligungsbescheide über Landesmittel und andere öffentliche Förderungen.

5.3 Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen

5.3.1 Ziele der Förderung

Neben der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen der Träger zum Erwerb oder Verlängerung der Jugendgruppenleiter*in – Card (Juleica), sowie zur Qualifizierung für das jeweilige Engagement in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit, sollen Ehrenamtliche auf Einzelantrag auch individuell gefördert werden können.

5.3.2 Zuschussbestimmungen

Zur weiteren Qualifizierung von Ehrenamtlichen werden die Kosten folgender Maßnahmen gefördert:

- Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs zum Erwerb der Juleica sowie der Auffrischung der Kenntnisse alle drei Jahre
- Kosten für den Erwerb des Rettungsschwimmers in Silber
- Zuschuss für die Teilnahme an einem Fahr Sicherheitstraining (siehe Anlage)

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Schulungsprogramm **mit Zeitangaben**
- Kosten- und Finanzierungsplan **mit Belegliste**
- unterschriebene Teilnahmelisten
- Bewilligungsbescheide über Landesmittel und andere öffentliche Förderungen.

- Für die Teilnahme einzelner Ehrenamtlicher an Qualifizierungsmaßnahmen zur Kinder- und Jugendarbeit. Der entscheidende Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Verein; Verband, Kommune) befürwortet die Qualifizierungsmaßnahme.

5.4 Jugendbildung

5.4.1 Ziele der Förderung

Jugendbildung geschieht unter den in Pos. 5.1. beschriebenen Zielen. Sie soll vor allem junge Menschen zum sozialen und bürgerschaftlichen Engagement hinführen.

5.4.2 Zuschussbestimmungen

Für die Jugendbildung gelten die Bestimmungen wie für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher analog.

Abweichend davon gilt: Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Wendet sich die Jugendbildung an jüngere Jugendliche zwischen 12 bis 16 Jahren, sollen Methoden, die Bildungsinhalte durch altersgemäße Formen und ganzheitlich vermitteln, zur Anwendung kommen. Es soll auf eine ausgewogene Programmgestaltung zwischen Arbeitsphasen und Freizeitgestaltung geachtet werden.

Daher gelten für diese Zielgruppe andere Schulungseinheiten (Schulungseinheit bzw. –stunde = 60 Minuten):

Abend-/Halbtagesveranstaltungen	(min. 2 Stunden)
Tagesveranstaltungen	(min. 4 Stunden)
2- Tagesveranstaltungen mit Übernachtung	(min. 6 Stunden)
3- Tagesveranstaltung mit Übernachtung	(min. 9 Stunden)
Wochenveranstaltung (Mo.-Fr.)	(min. 20 Stunden)

Die Förderung und Verwendungsnachweisführung sind identisch mit der Förderung von Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen Pos. 5.2.2.

5.5 Jugendarbeit und Schule

5.5.1 Ziele der Förderung

Jugendarbeit ist aufgefördert, entsprechend § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW mit der Schule zusammenzuarbeiten. Hierdurch wird auf die veränderte Gestaltung des Tagesablaufes von jungen Menschen reagiert, ohne Lückenbüßer für nicht betreute Zeiten zu werden. Ziel der Zusammenarbeit mit Schule muss es sein, die schulischen und außerschulischen Lern- und Entwicklungschancen von jungen Menschen zu verbessern.

Inhaltlich soll der Schwerpunkt die Auseinandersetzung mit Themen und Problemen sein, die sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen beziehen sowie die Themen Übergang ins Berufsleben, soziale und politische Bildung.

5.5.2 Zuschussbestimmungen

Die Prinzipien der außerschulischen Jugendarbeit, wie Freiwilligkeit, Partizipation, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung, finden Anwendung.

Es können Maßnahmen in Kooperation mit allen Schulformen gefördert werden.

In der Regel handelt es sich um mehrtägige Seminare.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden innerhalb von NRW oder den angrenzenden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz
- Honorare und Fahrtkosten für Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie das Seminar durchführen.

In der Kooperation mit Schule können Projekte als Tagesveranstaltung gefördert werden, soweit es sich um ein Projekt eines Trägers der Jugendarbeit handelt. Die Förderung eigenständiger Projekte eines Trägers der Jugendarbeit, im Rahmen von schulischen Projektwochen, ist möglich. Schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Die Bestimmungen der Verwendungsnachweisung unter Pos. 5.2.2. finden Anwendung.

5.6 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten sowie zu Orten demokratischen Lernens

5.6.1 Ziele der Förderung

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten leisten einen Beitrag zur politischen und sozialen Bildung junger Menschen. Für die Vermittlung von demokratischen Inhalten und für die Entwicklung unserer demokratischen Gesellschaft sind die Erfahrungen des Nationalsozialismus, der Shoah und des 2. Weltkrieges grundlegend. Die deutsche Teilung als Folge der Zeit von 1933 bis 1945 ist ebenso von Bedeutung. Durch Fahrten der Begegnung und Auseinandersetzung mit der Geschichte, im Besonderen durch Geschichts- und Gedenkstättenfahrten, werden das Bewusstsein und der Einsatz für einen demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat gestärkt.

5.6.2 Zuschussbestimmungen

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten ermöglichen ein Lernen durch Anschauung und Begreifen an realen Orten und wo möglich durch Zeitzeugen. Auf diese Weise kann Geschichte lebendig werden und zur Auseinandersetzung mit unserer heutigen gesellschaftlichen Lage anregen. Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere des Nationalsozialismus, der Weltkriege, sofern es um Verbrechen und eine kritische Auseinandersetzung mit den Gründen und Folgen dieser Kriege geht. Gefördert werden auch Fahrten zur Kriegsgräberstätten, sofern es um deren Erhalt geht und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen und den Folgen der Kriege gibt. Gefördert werden zudem Gedenkstättenfahrten, die sich mit der SED-Diktatur, den Gründen und Folgen der deutschen Teilung beschäftigen, bis in unsere aktuelle Politik. Darüber hinaus werden Fahrten zu Orten des demokratischen Lernens gefördert, z.B. des Europa-Parlaments, des deutschen Bundestages. Fahrten müssen eindeutigen Bildungscharakter haben, z.B. durch entsprechende Führungen, Gespräche mit Vertretungen der Institutionen, Workshops u.a.m.

Fahrten mit dem Ziel der Verherrlichung des Nationalsozialismus, der Weltkriege, der Verharmlosung von Verbrechen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden nicht gefördert.

Es werden 50% der anrechnungsfähigen Kosten gefördert.

Werden im Rahmen von Freizeiten Besuche mit Führungen an Orten der Geschichte im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt, gelten für diese Tage dieselben Fördersätze wie für Jugendbildung.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Fahrtkosten der Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie die Schulung durchführen.

Ist eine Förderung von Gedenkstättenfahrten durch das Land NRW möglich, sind Träger aufgefordert, diese Fördermittel zu beantragen. Der Kreisjugendring berät die Träger dahingehend.

Verwendungsnachweise sind innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen.

6 Förderung von Projekten und besonderen Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Ziele der Förderung

Mit der Projekt- und besonderen Aktionenförderung sollen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in die Lage versetzt werden, auf Themen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen einzugehen und spezielle Angebote zu ermöglichen. Es sollen Projekte und besondere Aktionen zur politischen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, interkulturellen, ökologischen und technischen Bildung sowie Projekte der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule ermöglicht werden. Projekte können sich auch auf andere Schwerpunkte des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Erläuterungen:

Projekte der politischen Bildung

Bei diesen Projekten geht es um gesellschaftliche Werte, Strukturen, Organisationen und Zusammenhänge, lokale (Stadt, Kreis) und überregionale (Land, Bund, Europa, Global) Politik, sowie um den geschichtlichen Hintergrund. Ebenso sind hier Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung gemeint, Projekte, die Kinder oder Jugendliche selbst vorbereiten und durchführen und bei denen Kinder und Jugendliche sich in politische Angelegenheiten / Entscheidungen des Dorfes, der Stadt / des Stadtteils einbringen und den Sozialraum aktiv mitgestalten. Geschichts- und Gedenkstättenfahrten sind politische Bildung. Die Bestimmungen dazu sind unter Punkt 5 „Förderung von Bildungsmaßnahmen“ zu finden.

Projekte des sozialen Engagements

In sozialen Projekten sollen die sozialen Kompetenzen junger Menschen gestärkt werden (Kommunikation, Kooperation, Selbstreflexivität, Empathie, Konfliktfähigkeit). Dazu gehören auch Projekte, die sich mit dem Thema Gewalt, Selbstbehauptung, Konfliktlösungsstrategien und Deeskalation beschäftigen. Ebenso gemeint sind Projekte gelebter Solidarität, des Engagements, der gegenseitigen Hilfe und des Eintretens für Andere.

Kulturelle Projekte

Hier sollen Projekte gefördert werden, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich jugendkulturell (Musik, Theater, Tanz, Literatur, usw.) auszudrücken (selber machen), sich Kultur anzueignen und sich kritisch mit Kultur auseinanderzusetzen. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit den

neuen Medien kann ebenso Inhalt von kulturellen Projekten sein. Konzerte oder Theateraufführungen werden nur dann gefördert, wenn sie unter der aktiven Mitorganisation und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Der Besuch von Konzerten oder Theateraufführungen wird dann gefördert, wenn die Teilnehmenden sich vorher mindestens 2 Stunden (à 45 Minuten) mit den Inhalten (Text, Musik, Interpret, usw.) beschäftigt haben oder im Nachgang das Gehörte und Erlebte im gleichen zeitlichen Umfang reflektieren.

Projekte der gesundheitlichen Bildung

Ernährung, Körper, Bewegung, Hygiene, Umgang mit Medikamenten, Drogen und Alkoholprävention u. a. – das sind die Inhalte von Projekten zur gesundheitlichen Bildung.

Interkulturelle Projekte

Interkulturelle Projekte befähigen zur konstruktiven Auseinandersetzung mit fremden Kulturen.

Projekte der Nachhaltigkeit und des ökologischen Lernens

Inhalte dieser Projekte sollen sich mit den Themen Nachhaltigkeit, auch im Sinne von fair und sozial, beschäftigen. Zudem geht es um naturkundliche und ökologische Inhalte. Es soll um das aktive Erleben, Gestalten und Erforschen der uns umgebenden Natur, des Begreifens der Zusammenhänge und der Auswirkungen menschlichen Handelns oder Unterlassens auf die Natur und den Menschen selbst gehen. Kinder und Jugendliche sollen lernen umweltbewusst zu leben.

Technisch, praktische Projekte

Kinder und Jugendliche sollen Technik verstehen und erleben können, mit unterschiedlichen Materialien arbeiten, Gegenstände herstellen, Funktionsweisen begreifen und praktisch umsetzen können.

Projekte im Rahmen der Kooperation Jugendarbeit und Schule

Projekte in Kooperation der Jugendarbeit mit Schulen sollen die Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit verbessern. Das Wissen von Schüler*innen und Lehrer*innen über die Möglichkeiten und Angebote der Jugendarbeit soll erweitert und die Chance auf intensivere Kooperationen eröffnet werden. Bei Projekten der Jugendarbeit mit Schule sind die Prinzipien der Jugendarbeit anzuwenden.

6.2 Zuschussbestimmungen

Projekte sind zeitlich befristete Maßnahmen. Sie können im Rahmen von Gruppenarbeit, Freizeit- arbeit oder als eigenständiges Angebot realisiert werden. Projekte haben eine konkrete, nachhal- tige und belegbare Zielsetzung und orientieren sich an den Bedarfen der Zielgruppe. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Qualitätsmerkmal vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt bis zu 90% der anrechnungsfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Grad der Lernerfahrung (im Sinne ganzheitlichen Lernens – des sich Aneignens) und dem Grad der Beteiligung der jungen Menschen. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Ge- schäftsführung und eine weitere pädagogische Fachkraft des Kreisjugendringes. Bei Widerspruch entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes.

Im Rahmen der Projektförderung können keine Tagesveranstaltungen gefördert werden. Erfolgt eine Vor- und / oder Nachbereitung sowie eine Dokumentation unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit können überjährig durchgeführt und be- willigt werden. Es sind Vorauszahlungen möglich.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten (Begründung der Notwendigkeit)
- Sachkosten

Anschaftungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können, mit bis zu 50% der anrechnungsfähigen Kosten, über die Richtlinie „Förderung der Träger der Kinder- und Jugendar- beit: Anschaffungen“ (Pos. 8) gefördert werden.

6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung: vor der Maßnahme

Verwendungsnachweis: bis 28 Tage nach Beendigung der Maßnahme

- Die Kosten sind durch Zahlungsbelege nachzuweisen.
- Ein Erfahrungsbericht ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung: vor der Maßnahme

Verwendungsnachweis: bis 28 Tage nach Beendigung der Maßnahme

- Die Kosten sind durch den **Kosten- und Finanzierungsplan und beim Verwendungsnachweis mit der Belegliste** nachzuweisen.
- Ein Erfahrungsbericht **mit Fotos** ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

7 Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

7.1 Ziele der Förderung

Das ehrenamtliche Engagement und die Bereitschaft, sich einer verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgabe zu stellen, soll gefördert und honoriert werden.

7.2 Mitarbeitenden-Freizeiten

7.2.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, andere Möglichkeiten zur Vorbereitung von Aufgaben (Jahresplanung) und zur Reflexion der Leitungsaufgaben zu schaffen. Sie sind darüber hinaus Ausdruck für Dank und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements.

7.2.2 Zuschussbestimmungen

Für die Förderung von Mitarbeitenden -Freizeiten ist die Teilnahme von mindestens 5 Teilnehmenden erforderlich, die nachweislich im Verein/Verband der Jugendarbeit tätig sind. Mitarbeitenden-Freizeiten erhalten eine Förderung pro Tag und Teilnehmende. Bei Teilnahme von Juleica-Inhaber*innen erfolgt für diese eine höhere Förderung.

7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)

7.3.1 Ziele der Förderung

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten (mit und ohne Übernachtung), internationalen Jugendbegegnungen und Bildungsmaßnahmen, erfordert ein besonders hohes zeitliches Engagement. Entgelt ist kein Ausgleich für Einnahmeverluste. Für alle, die über kein eigenes oder nur über ein geringes Einkommen verfügen oder den Ausfall von keinem Dritten ersetzt bekommen, stellt das Entgelt eine Unterstützung und Anerkennung dar, die helfen soll, sich für das Engagement auf den oben genannten Maßnahmen zu entscheiden.

7.3.2 Zuschussbestimmungen

Mitarbeitende an Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen und Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kreises erhalten, unabhängig davon, ob sie in der pädagogischen Arbeit, des technischen Dienstes oder der Hauswirtschaft tätig sind, ein Entgelt. Förderungsberechtigt sind Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und III sowie nach SGB XII, Selbständige,

Hausfrauen und –männer, Rentner*innen, Arbeitnehmer*innen mit unbezahltem Sonderurlaub, Schüler*innen, die im Jahr der Antragstellung aus der Schule entlassen worden sind, sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten.

Entgelte entfallen für Arbeitnehmer*innen in Teilzeit (50% und mehr) und Vollzeit mit bezahltem Urlaub, für Arbeitnehmer*innen mit unbezahltem Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW.

Förderberechtigte Ehrenamtliche nach den oben genannten Zielgruppen erhalten Entgelt ab 15 Jahren, sofern die Juleica-Ausbildung zu diesem Zeitpunkt vorliegt. In allen anderen Fällen ab 16 Jahren.

Förderberechtigte Ehrenamtliche nach den oben genannten Zielgruppen erhalten Entgelt ab 15 Jahren.

Das Entgelt wird für Freizeiten, Internationale Begegnungen und Bildungsmaßnahmen ab 3 Tagen gewährt. Juleica-Inhaber*innen erhalten ein um 50% erhöhtes Entgelt.

Anträge auf Entgelt sind spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises einzureichen. Später eingehende Anträge werden nachrangig gefördert, d.h. nur dann, wenn am Ende des Jahres noch Fördermittel vorhanden sind.

7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind Bildungsveranstaltungen zur Stärkung der Persönlichkeit und zugleich zur Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement. Ihre Förderung ist ein zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die Ziele und Zuschussbestimmungen sind unter Pos. 5.2. ausgeführt.

8 Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen

8.1 Ziele der Förderung

Die Förderung von Anschaffungen soll die Antragsteller in die Lage versetzen, vielfältige Angebote der Offenen Arbeit, der Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit sowie besondere Aktionen durchzuführen.

8.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Anschaffungen, deren Reparatur und notwendige Wartungsarbeiten gefördert. Hierzu gehören im Besonderen Zelte und alle Materialien zur Durchführung von Freizeiten, technische Geräte (Medien) und Inventar zur Ausstattung von Räumen, soweit sie nicht als bauliche Maßnahme (fest installiert) zu betrachten sind.

Es werden keine baulichen Maßnahmen gefördert; auch keine Renovierungsarbeiten. Anschaffungen, die ausschließlich Aufgaben des Trägers dienen, sowie Kleidung und persönliche Ausrüstung, können nicht gefördert werden.

Es können Anträge ab einem Anschaffungsvolumen von 150,00 € gefördert werden (Bagatellgrenze).

Neu:

Bei Artikeln im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategien „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (zum Beispiel Soda-Streamer, Mehrwegeschirr u.a.) entfällt diese Bagatellgrenze!

Anschaffungen ab einem Wert von 80,00 € sind zu inventarisieren.

Dies gilt für Anschaffungen, wie auch für Reparatur- oder Wartungsarbeiten. Anschaffungen ab einem Wert von 60,00 € sind zu inventarisieren.

Die Zweckbindung besteht für 10 Jahre. Inventarisierung und Zweckbindung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Die Zweckbindung besteht bei technischen Geräten 3 Jahre, für anderes Material 5 Jahre. Inventarisierung und Zweckbindung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung (siehe 2.2.1). Darüber hinaus gilt:

- Anschaffungen können erst nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides getätigt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Kreisjugendring.
- Pro Antragsteller können jährlich max. 2.000,00 € an Fördermittel gewährt werden.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, maximal bis zur Höhe des Bewilligungsbescheides.

Neben dem Formblatt sind quittierte Rechnungen, Zahlungsbelege oder Aufwandsanordnungen als Verwendungsnachweis einzureichen.

Neben dem Formblatt sind die entsprechenden Rechnungen als Verwendungsnachweis einzureichen.

9 Sonderförderungen für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte sowie Bedarfe, die durch besondere Herausforderungen entstehen

9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Damit Kinder- und Jugendarbeit sich weiterentwickelt und auf besondere Herausforderungen Antworten geben kann, sind Aktionen, auch von kreisweiter Bedeutung, wichtig. Dazu gehören auch Maßnahmen mit Modellcharakter sowie größere Projekte zur Qualitätsentwicklung. Sie ermöglichen den Trägern über den üblichen Rahmen hinaus, außergewöhnliche oder herausragende Angebote mit Kindern und Jugendlichen zu realisieren. Zugleich zeichnen sich die Projekte dadurch aus, dass sie sich aus der Alltagspraxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Gruppen- und Freizeitarbeit abheben. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Qualitätsmerkmal vorausgesetzt.

Die Sonderförderung soll besonders modellhafte Aktionen, Maßnahmen und Projekte in den Themenfelder Demokratiebildung und Nachhaltigkeit bevorzugt fördern.

Im Kinder- und Jugendförderplan wird die Bildung im Bereich von Nachhaltigkeit hervorgehoben. Diese erfolgt unter anderem durch die Förderrichtlinie zur Projektförderung (Pos. 6 dieser Richtlinien). Darüber hinaus soll es für besondere Maßnahmen und Aktionen in diesem Bereich eine Auszeichnung geben und mit Preisen gefördert werden.

9.2 Zuschussbestimmungen

Die Sonderförderung bezieht auf Projekte, die über der Höchstförderung der Pos. 6. Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit liegen.

Im Rahmen der Sonderförderung können keine Tagesveranstaltungen gefördert werden. Wenn eine Vor- und Nachbereitung sowie eine Dokumentation unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Aktionen, Maßnahmen und Projekte der Sonderförderung können überjährig durchgeführt und bewilligt werden. Es sind Vorschusszahlungen möglich.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten
- anteilige Personalkosten (keine Doppelförderung)
- Sachkosten

Materialien und Anschaffungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können über die Pos. 8 „Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen“ dieser Richtlinie gefördert werden.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 90% der anrechnungsfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Grad der Lernerfahrung (im Sinne ganzheitlichen Lernens – des sich Aneignens), dem Grad der Beteiligung der jungen Menschen und dem besonderen Nutzen für die Kinder- und Jugendarbeit, des Trägers, der Kommune oder des Handlungsfeldes. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung und eine weitere pädagogische Fachkraft des Kreisjugendringes. Ab einer Fördersumme von mehr als 5.000,00 € entscheidet ein Gremium des Kreisjugendringes. Pro Einzelprojekt der Sonderförderung wird eine Höchstgrenze von 10.000,00 € festgelegt. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand des Kreisjugendringes eine höhere Förderung gewähren.

Aktionen, Maßnahmen und Projekte in den Themenfeldern Demokratiebildung und Nachhaltigkeit mit modellhaftem Charakter werden bevorzugt gefördert. Für Projekte und besondere Aktionen der Nachhaltigkeit gibt es eine Sonderförderung in Form einer Auszeichnung. Träger der Kinder- und Jugendarbeit können sich mit ihrem Projekt und ihrer Aktion bewerben. Bei der Bewerbung kann es um ein Konzept für ein nachhaltiges Wirtschaftsunternehmen in einem Verein oder eines Jugendzentrums gehen, um eine einzelne Maßnahme, z. B. eine Freizeit-, eine Bildungsmaßnahme, ein Projekt in der Kinder- oder Jugendgruppe, u. a. m. Die Entscheidung über die Auszeichnungen trifft eine Jury. Die Entscheidungskriterien werden vorher bekannt gegeben.

9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung: Vor der Maßnahme

Verwendungsnachweis: bis 3 Monate nach der Maßnahme

- Bestandteil des Antrages ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption.
- Methoden der Qualitätssicherung sind bei Antragstellung mit dem Kreisjugendring abzusprechen.
- Dokumentation und Evaluation sind Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- Die Kosten sind durch Quittungen, Zahlungsbelege oder Ausgabeanordnungen

- Bestandteil des Antrages ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption **inklusive eines Kosten- und Finanzierungsplanes.**
- Methoden der Qualitätssicherung sind bei Antragstellung mit dem Kreisjugendring abzusprechen.
- Dokumentation und Evaluation sind Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- Die Kosten sind durch **den Kosten- und Finanzierungsplan mit Belegliste** nachzuweisen.

Es wird auf die Möglichkeit der Projektförderung durch das Land NRW und andere Fördermöglichkeiten (Drittmittel) hingewiesen. Die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes berät dahingehend die Antragstellenden.

Der Jugendhilfeausschuss wird nachrichtlich über die geförderten Projekte im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Kreisjugendringes informiert.

9.4. Förderung von Bedarfen, die durch besondere Situation entstehen

9.4.1. Ziel der Förderung

Die Förderrichtlinien orientieren sich an den auf Erfahrung beruhenden und erwartbaren Bedarfen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie berücksichtigen nicht besondere Situation, wie sie z.B. durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ziel ist es, flexibler auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, ohne dass dazu Richtlinien geändert werden müssen oder zusätzliche Fördermittel beschlosen werden müssen.

9.4.2. Zuschussbestimmungen

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten jährlich Haushaltsmittel können bis zu 10 % der Fördermittel für die allgemeine Kinder- und Jugendförderung für neue, zusätzliche Bedarfe verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes. Darüberhinausgehende Bedarfe werden im Jugendhilfeausschuss beraten.

10 Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

10.1. Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten jungen Menschen niedrigschwellige Angebote und Programme zur Freizeitgestaltung und außerschulischer Bildung. Zielgruppe sind in erster Linie Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren. Öffnungszeiten und Angebote an Kinder zwischen 8 bis 12 Jahren sollten die Ausnahme sein.

Bei ihren Aktivitäten ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen und kulturellen Bildung.

Offen heißt, dass die Angebote allen Jugendlichen zur Verfügung stehen und sie unabhängig sind von formalen Bedingungen, wie Vereinszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft und Religionszugehörigkeit.

Im Mittelpunkt steht der Einzelne in seiner Ganzheitlichkeit; junge Menschen mit ihren Bedürfnissen und Interessen sind Thema, Inhalt und Programm.

Offene Jugendarbeit ist wertorientiert, nicht kommerziell ausgerichtet oder parteipolitisch bzw. ideologisch gebunden.

Öffnungszeiten für und Angebote an Kinder zwischen **6 bis 12 Jahren und für junge Erwachsene ab 22 – 27 Jahren können bei Bedarf vorgehalten werden.**

Bei ihren Aktivitäten ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen, demokratischen und kulturellen Bildung.

Offen heißt, dass die Angebote allen jungen Menschen zur Verfügung stehen und sie unabhängig sind von formalen Bedingungen, wie Vereinszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft, **sexueller Orientierung** und Religionszugehörigkeit. **Sie sollen möglichst inklusiv angeboten werden.**

Offene Jugendarbeit ist **freiwillig**, wertorientiert, nicht kommerziell ausgerichtet und nicht parteipolitisch bzw. ideologisch gebunden.

10.2. Ziele der Förderung

Abhängig von den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und den Bedarfen vor Ort, in den Städten und Gemeinden und ihren jeweiligen Orts- und Stadtteilen (lebensweltorientiert und sozialraumnah), wird Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich zwang- und zweckfrei zu treffen und ihre Freizeit mit Gleichaltrigen zu gestalten. Es werden Angebote (regelmäßig stattfindende Aktionen und Programmpunkte, spezifische Maßnahmen und Projekte) geplant und durchgeführt.

Dabei sind die grundsätzlichen Ziele und pädagogischen Leitlinien der Offenen Arbeit zu berücksichtigen:

- Bereitstellung von Beziehungs- und Erfahrungsräumen
 - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Angebote der sozialen, politischen, persönlichen und kulturellen Bildung
 - Interessenvertretung
 - Sicherstellung von geeigneten Beteiligungsinstrumenten
 - Förderung von selbstorganisiertem Handeln und des sozialen Engagements
 - Beratung und Unterstützung bei individuellen Fragen und Alltagsproblemen in Familien, Schule und sozialem Umfeld
 - Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und des Zusammenlebens der Geschlechter
 - Gesellschaftliche Integration von ausländischen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
 - Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten
- Es werden **ergänzend zu verlässlichen Öffnungszeiten** Angebote geplant und durchgeführt (regelmäßig stattfindende Aktionen und Programmpunkte, spezifische Maßnahmen und Projekte).
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Angebote der persönlichen, sozialen, politischen, **demokratischen** und kulturellen Bildung
 - Interessenvertretung **und Stärkung der Rechte von jungen Menschen**
 - **Partizipation (Beteiligung)** und Sicherstellung von geeigneten Beteiligungsinstrumenten
 - Förderung von selbstorganisiertem Handeln und des sozialen Engagements
 - Beratung und Unterstützung bei individuellen Fragen und Alltagsproblemen in Familien, Schule und sozialem Umfeld
 - **Bildung für nachhaltige Entwicklung**
 - **Gleichberechtigung aller Geschlechter**
 - Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten **und Förderung von Vielfalt**
 - Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule
 - Inklusion

- Schutz der Zielgruppe im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes durch präventive Angebote und gezielte Unterstützung bzw. Intervention im Bedarfsfall und Kooperation mit anderen Akteuren/ Institutionen.
- Medienkompetenz soll gefördert werden

10.3. Grundsätze der Förderung

Eine Förderung setzt voraus, dass der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt und beschrieben wurde. Ebenso ist eine Anerkennung und Förderung als Offene Einrichtung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Im Rahmen des Qualitätsdialoges sind anerkannte und geförderte Träger der Offenen Arbeit verpflichtet, jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Ebenso sind die Träger verpflichtet, an der Vernetzung und dem fachlichen Austausch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII mitzuwirken.

Darüber hinaus ist eine Reihe von sachlichen, personellen und pädagogischen Anforderungen als Mindeststandards zu berücksichtigen.

10.4. Mindeststandards

10.4.1. Öffnungszeiten (allgemein und in den Ferien)

Die Einrichtung muss während der Öffnungszeiten allen Kindern und Jugendlichen vor Ort zur Verfügung stehen. Es kann spezielle Öffnungszeiten für Mädchen, Jungen oder in Ausnahmefällen für Kinder, geben. Auf die Öffnungszeit können Angebote für geschlossene Gruppen (z. B. Band- und Kursgruppen usw.) nicht angerechnet werden.

Die Öffnungszeiten orientieren sich an dem im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannten Fachkraftstellen. Bei einer anerkannten Fachkraft mit 0,5 Stellenumfang ist der Mindeststandard eine Öffnungszeit von 12 Stunden an drei Tagen pro Woche; bei einer geringeren Anerkennung reduziert sich die Öffnungszeit entsprechend. Bei einer anerkannten vollzeitbeschäftigten Fachkraft beträgt die Öffnungszeit mindestens 20 Stunden in der Woche an vier Tagen. Für alle hauptsächlich geführten Einrichtungen gilt, dass eine Öffnungszeit am Wochenende gewährleistet sein muss. Ersatzweise kann einmal monatlich ein Projekt, eine Wochenend-Freizeit oder eine jugendkulturelle Veranstaltung, angeboten werden.

Für ehrenamtlich geleitete Einrichtungen gilt eine Mindestöffnungszeit von 6 Stunden an 2 Tagen.

Da das Wochenende für Jugendliche freitagabends beginnt, kann eine eindeutige Abendöffnungszeit bis mindestens 22:00 Uhr als Wochenendöffnungszeit angerechnet werden.

10.4.1.1 Öffnungszeiten (allgemein und in den Ferien)

Die Einrichtung muss während der Öffnungszeiten allen Kindern und Jugendlichen vor Ort zur Verfügung stehen. Es kann spezielle Öffnungszeiten für definierte Zielgruppen geben. Auf die Öffnungszeit können Angebote für geschlossene Gruppen (z. B. Band- und Kursgruppen usw.) nicht angerechnet werden.

Da das Wochenende für Jugendliche freitagabends beginnt, kann eine Abendöffnungszeit bis mindestens **21:00 Uhr** als Wochenendöffnungszeit angerechnet werden.

Es gilt zu beachten, dass permanent wechselnde Öffnungszeiten die Verlässlichkeit des offenen Angebotes gefährden. Verlässlichkeit ist ein zentrales Strukturmerkmal Offener Kinder- und Jugendarbeit und soll mit pädagogisch geeigneten Ergänzungskräften hergestellt oder ausgebaut werden. Die eingesetzten Ergänzungskräfte sollen mit den hauptberuflichen Fachkräften möglichst oft im Tandem auftreten; es ist aber möglich, dass gut eingearbeitete Ergänzungskräfte eine Öffnungszeit alleine betreuen

10.4.2. Schließungszeiten

Offene Einrichtungen können eine jährliche Schließungszeit von 6 Wochen haben. Sollte eine Schließung darüber hinaus sinnvoll sein, so sind in dieser Zeit Angebote außerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Dies kann auch durch aufsuchende Arbeit geschehen. Freizeiten in den Ferienzeiten werden als Öffnungszeit angerechnet.

Generell gilt, dass die Öffnungszeiten sich am Bedarf vor Ort orientieren müssen. Sie sind im Rahmen der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendingring als Leistungsanbieter (hier gemäß §11 SGB VIII) zu vereinbaren.

10.4.2 Schließungszeiten

Offene Einrichtungen können eine jährliche Schließungszeit von 6 Wochen haben. Sollte eine Schließung darüber hinaus sinnvoll sein, so sind in dieser Zeit Angebote außerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Dies kann auch durch aufsuchende Arbeit geschehen. Freizeiten in den Ferienzeiten werden als Öffnungszeit angerechnet.

Generell gilt, dass die Schließ- und Öffnungszeiten sich am Bedarf vor Ort orientieren müssen.

10.4.3. Personelle Anforderungen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachkraft in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder eines vergleichbaren Studiums (Fachhochschul-/Bachelor-Abschluss). In Ausnahmefällen - sofern berufliche Erfahrung und persönliche Eignung dies als sinnvoll erscheinen lassen - kann einer anderen pädagogischen Qualifikation zugestimmt werden. Berufsfremde Abschlüsse sind allerdings nicht zulässig.

Die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt bei jeder Neueinstellung einer Fachkraft für die Offene Arbeit durch den Kreisjugendingring.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls schließt der öffentliche Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Trägern der Offenen Arbeit.

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verpflichten sich dazu, dass für alle Beschäftigten ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des § 72 a SGB VIII vorliegt.

10.4.3 Personelle Anforderungen

In der Regel gilt als Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachkraft in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder eines vergleichbaren Studiums (Fachhochschul-/Bachelor-Abschluss). In Ausnahmefällen - sofern berufliche Erfahrung und persönliche Eignung dies als sinnvoll erscheinen lassen - kann einer Einstellung mit einer anderen pädagogischen Ausbildung/ Qualifikation zugestimmt werden.

Die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen **liegt beim Träger, der Kreisjugendingring ist am Prozess zu beteiligen.**

Bisher gültige Richtlinie 2023

Vorlage JHA

Neue Richtlinie mit Änderungen 2024

Zur Gewährleistung des Kindeswohls schließt der öffentliche Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Trägern der Offenen Arbeit.

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verpflichten sich dazu, dass für alle Beschäftigten eine Arbeitsplatzbeschreibung und ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des § 72 a SGB VIII vorliegt.

10.4.4. Räumliche Anforderungen

Die Einrichtungen müssen als Mindeststandards über folgende Räume verfügen:

- 1 Treffpunkttraum
- 1 Gruppenraum für inhaltliche Angebote
- Sanitäräume
- 1 Küche oder zumindest 1 Küchenzeile sowie
- 1 größeren Veranstaltungsraum, der zeitweise für jugendkulturelle Veranstaltungen genutzt werden kann

Die Räume müssen in erster Linie für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen; anderen Gruppen nur nachrangig. Die Räume sind so einzurichten, dass sie zeitgemäße Angebote der Jugendarbeit ermöglichen. Dies können zum Beispiel Internetzugang, Musikanlage oder Billard sein.

Verlegt der Träger die Räumlichkeiten für die Offene Arbeit an einen anderen Ort oder verändert die bestehenden Räumlichkeiten wesentlich, so ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Förderung noch vorliegen. Die Überprüfung obliegt dem Kreisjugendring. Die Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss.

Die Räumlichkeiten müssen den Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie den allgemeinen Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude entsprechen.

10.4.4. Räumliche Anforderungen

Es müssen geeignete Räume (Lage, Größe, Außenbereich, Ausstattung, etc.) zur Verfügung stehen. Über die Eignung entscheidet der KJR. Gegen die Entscheidung kann beim Kreisjugendamt Einspruch erhoben werden.

10.4.5. **Aufsuchende/mobile Jugendarbeit**

In Anbindung an die vorhandene Kinder- und Jugendeinrichtung ist die mobile bzw. aufsuchende Arbeit ein Schwerpunkt. Mobile Jugendarbeit meint die Kontaktaufnahme mit Cliquen an deren informellen Treffpunkten, um ihre Bedarfe zu ermitteln und Antworten darauf zu geben.

Mobile und aufsuchende Jugendarbeit erfordert die Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungsangeboten speziell für die Bedarfe und Wünsche von jungen Menschen (z. B. Jugendsozialarbeit, Sportvereine, u. a.). Im Mittelpunkt der aufsuchenden Arbeit steht die pädagogische Begleitung der jungen Menschen. Offene Kinder- und Jugendarbeit geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und ihn zu nutzen. Mobile Jugendarbeit darf daher nicht für ordnungspolitische Interessen instrumentalisiert werden.

10.4.5. **Mobile und dezentrale Jugendarbeit**

In Anbindung an die vorhandenen Kinder- und Jugendeinrichtungen ist die mobile bzw. dezentrale Arbeit ein weiteres Aufgabengebiet mit dem Bezug auf das Gemeinwesen in einem Sozialraum. Mobile und dezentrale Arbeit ist nicht gleichzusetzen mit „Streetwork“, da Streetwork mehr mit dem einzelnen Individuum oder einer bestimmten Milieugruppe arbeitet (z.B. Drogen-, Straßenkinderszene o.ä.). Streetwork bedarf einer zusätzlichen fachlichen Qualifikation der Mitarbeitenden. Mobile Jugendarbeit meint die Kontaktaufnahme mit Peer Groups aller Altersklassen an deren informellen Treffpunkten, um ihre Bedarfe zu ermitteln und Antworten darauf zu geben. Weiterhin arbeitet die mobile Kinder- und Jugendarbeit an verschiedenen Standorten innerhalb der Kommune und bietet auch dort niederschwellige Angebote für die Zielgruppe an. Das ist besonders in den ländlichen Gebieten ein wesentlicher Teil der gesamten Kinder- und Jugendarbeit. Sie erfordert die Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungsangeboten speziell für die Bedarfe und Wünsche von jungen Menschen (z. B. Jugendsozialarbeit, Sportvereine, u. a.).

Aufsuchende Arbeit sollte nach Bedarf auch kurzfristig machbar sein. Sie ist nicht auf Dauer angelegt und ergänzt das Angebot der Offenen Einrichtung.

Für diesen Arbeitsschwerpunkt können die Einrichtungen bis zu 20 % der jährlichen Öffnungszeiten verwenden. Die Regelungen sind in den jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendring zu klären. Dabei gilt es zu beachten, dass permanent wechselnde Öffnungszeiten die Verlässlichkeit des offenen Angebotes gefährden. Verlässlichkeit ist ein zentrales Strukturmerkmal Offener Kinder- und Jugendarbeit.

Offene Kinder- und Jugendarbeit geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und ihn zu nutzen. Mobile Jugendarbeit ist die pädagogische Begleitung der jungen Menschen und darf daher nicht für ordnungspolitische Interessen instrumentalisiert werden.

Dezentrale Kinder- und Jugendarbeit bezeichnet feste Orte oder Räume, in denen quasi ein Ableger des eigentlichen Jugendtreffs betrieben wird. Oft werden diese Räume nur außerhalb der Sommerzeit geöffnet, da sie die mobile Arbeit aufgrund der Witterung auffangen. Für diese Arbeitsschwerpunkte können die Einrichtungen bis zu 20 % der jährlichen Öffnungszeiten verwenden. Die Regelungen sind in den jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendring zu verschriftlichen.

Sofern sich aus dem Kontakt mit den Jugendlichen im Rahmen der **mobilen Arbeit** längerfristig angelegte Aktivitäten ergeben, ist es erforderlich, die dazu erforderlichen Mittel (ggf. auch Drittmittel) zu erschließen.

Sofern sich aus dem Kontakt mit den Jugendlichen, im Rahmen der aufsuchenden Arbeit, längerfristig angelegte Aktivitäten ergeben, ist es erforderlich, die dazu erforderlichen Mittel zu erschließen.

11 Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendrings (KJR) und des Kreisjugendamtes

11.1 Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungsanbieters und sonstige Leistungen

Seit dem 1. Januar 2010 ist der KJR durch die Leistungsübertragung der Aufgaben nach §§ 11 und 12 SGB VIII erster Ansprechpartner für die Belange der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Den ehrenamtlichen und hauptberuflich Mitarbeitenden aus Vereinen, Verbänden und Jugendfrei-zeiteinrichtungen sowie den kommunalen Jugendpflegern steht er beratend zur Seite, um Kinder- und Jugendarbeit in Siegen-Wittgenstein in ihren derzeitigen Strukturen zu erhalten und fachlich weiterzuentwickeln. Hierzu gehört die Beratung bei Anträgen gemäß dieser Richtlinie ebenso wie

die fachlich-inhaltliche Beratung, beispielsweise bei der Planung von trägerinternen Fortbildungen oder die Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Projekten.

Eine weitere Aufgabe ist die Kooperation, beispielsweise um neue Arbeitsformen und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit zu erproben.

Darüber hinaus ist der KJR ein wichtiger Akteur, um die Kommunikation bzw. den fachlichen Austausch unter den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern sowie Vernetzungs- und Kooperationsformen zu fördern und weiterzuentwickeln.

11.2 Fortbildungen des KJR

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet der KJR jährlich mindestens eine ganztägige Fortbildungsveranstaltung für die anerkannten Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an.

Der Kreisjugendring bietet Schulungen an, wenn Bedarf für Themen besteht, dem durch Angebote der Verbände und Vereine vor Ort nicht Rechnung getragen wird oder er ein bestimmtes tagesaktuelles Thema für einen großen Teilnehmer/-innenkreis als bedeutsam befindet.

Die vom KJR angebotenen Fortbildungen können bei einer Gruppengröße von mindestens 10 Personen auch sozialräumlich (in einer Stadt/Gemeinde oder einem Ortsteil) angeboten werden.

Durch den KJR sollen Möglichkeiten der Qualifizierung geschaffen werden, die „Versorgungslücken“ im Fortbildungsangebot schließen.

11.3 Sonstige Leistungen des KJR

Neben seiner fachlich beratenden Funktion stellt der KJR den Vereinen, Verbänden und Einrichtungen leihweise und ohne Gebühr Arbeitsmaterial und Medien für Aktionen, Gruppenstunden und Projekte zur Verfügung (z. B. Beamer, Klettermaterial, Buttonmaschine).

Weiterhin übernimmt er im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach §§11 und 12 SGB VIII für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Freigabe für die Jugendgruppenleiter/in-Card (Juleica) und berät und informiert in diesem Zusammenhang über die Ziele, Inhalte und Vergünstigungsmöglichkeiten der Juleica.

11.4 Leistungen des Jugendamtes

Dem Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit in allen Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ohne die Stadt Siegen). Auf der Grundlage des § 80 SGB VIII arbeitet der öffentliche Träger der Jugendhilfe vertrauensvoll mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, im Besonderen mit dem Kreisjugendring, zusammen.

Zudem steht die Jugendschutzfachkraft aus dem Tätigkeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Diese Fachkraft unterstützt und berät in den vielfältigen Aufgabenstellungen rund um die Themenbereiche „Prävention und Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“.

12 Verfahren in strittigen Fällen

Für die Gewährung von Leistungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein (KJR) als Leistungsanbieter für die Aufgaben nach §§11 und 12 SGB VIII zuständig.

Die Richtlinien und alle darin zusammengefassten Förderbedingungen sind klar geregelt. Sollten sich dennoch strittige Fälle in der Praxis ergeben, werden diese im Vorstand des Kreisjugendringes beraten.

Fälle, in denen keine Einigung mit dem Antragsteller erzielt werden kann, werden durch die Ombudsstelle entschieden. Der Ombudsstelle gehören je 2 Vertreter des Kreisjugendamtes und zwei Vorstandsmitglieder des Kreisjugendringes an.

13 Verfahren im Einzelfall

Abweichend von diesen Richtlinien kann die Verwaltung des Jugendamtes, beziehungsweise der Jugendhilfeausschuss, im Einzelfall andere Entscheidungen treffen.

14 In Kraft treten

Diese Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein – gültig ab 01.01.2024

1 Präambel	3
2 Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen	4
2.1 Grundsätze der Förderung	4
2.2 Allgemeine Förderbestimmungen	4
3. Freizeitmaßnahmen	6
3.1 Ziele der Förderung	6
3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten	6
3.3 Familienfreizeiten	7
3.4 Qualifizierte Auslandsfreizeiten	7
3.5 Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten	7
3.6 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen	8
3.7 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung	8
3.8 Förderung von Tagesveranstaltungen	9
4 Internationale Jugendarbeit	9
4.1 Ziele der Förderung	9
4.2 Zuschussbestimmungen	9
4.3 Ländergruppen	10
4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern	11
5 Förderung von Bildungsmaßnahmen	11
5.1 Ziele der Förderung	11
5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen	12
5.3 Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen	13
5.4 Jugendbildung	13
5.5 Jugendarbeit und Schule	14
5.6 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten	15
6 Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	15
6.1 Ziele der Förderung	15
6.2 Zuschussbestimmungen	17
6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis	17
7 Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden	18
7.1 Ziele der Förderung	18
7.2 Freizeiten für Mitarbeitende	18
7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)	18
7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen	19
8 Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen	19
8.1 Ziele der Förderung	19
8.2 Zuschussbestimmungen	19

9 Sonderförderung für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte	20
9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung	20
9.2 Zuschussbestimmungen	20
9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis	21
10 Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	22
10.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit	22
10.2 Ziele der Förderung	22
10.3 Grundsätze der Förderung	23
10.4 Mindeststandards	23
11 Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendringes (KJR) und des Kreisjugendamtes	
11.1. Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungserbringers und sonstige Leistungen	26
11.2. Fortbildung des KJR	26
11.3 Sonstige Leistungen des KJR	26
11.4 Leistungen des Jugendamtes	26
12 Verfahren in strittigen Fällen	27
13 Verfahren im Einzelfall	27
14 In Kraft treten	27

1 Präambel

Kinder- und Jugendarbeit in ihren verschiedenen Leistungsbereichen (im offenen Bereich und im Verein/Verband) und vielfältigen Arbeitsformen (z. B. Freizeiten, Projekten, Jugendbegegnungen, regelmäßigen Gruppenstunden) leistet für die soziale und persönliche Entwicklung von jungen Menschen wichtige und unverzichtbare Beiträge und bietet somit zahlreiche Möglichkeiten für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie trägt damit wesentlich zur sozialen Stabilisierung von Lebenslagen bei.

Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sind aufgefordert, sich intensiv für eine inklusive Gesellschaft, d. h. ein gleichberechtigtes Miteinander, ungeachtet von Handicaps, ethnischer und sozialer Herkunft sowie der Religion und des Geschlechts, einzusetzen.

Kinder- und Jugendarbeit, die ganz maßgeblich und kompetent vom Ehrenamt getragen wird, spielt eine bedeutende Rolle für die Weiterentwicklung des Kreises als kinder- und familienfreundlicher Wohn- und Lebensstandort: Dank des vielfältigen Engagements in den Vereinen und Verbänden steht Kindern und Jugendlichen vor Ort, in den Städten und Gemeinden, in denen sie leben, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot an Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Darüber hinaus eröffnet Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Aktivitäten, Aktionen und Projekte zahlreiche Gelegenheiten zur Selbstorganisation, Selbsterfahrung, Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen sowie zur Mitgestaltung und Mitwirkung. Kinder- und Jugendarbeit ist daher nicht zuletzt für den Fortbestand einer zivilen Gesellschaft von großer Bedeutung.

- Bedürfnisorientierte und moderne Kinder- und Jugendarbeit als Interessenvertretung und Anwalt für und mit jungen Menschen zeichnet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein dadurch aus, dass ehrenamtliches Engagement honoriert und unterstützt wird.
- Kinder- und Jugendarbeit als Ort für zahlreiche persönliche und soziale Bildungsprozesse große Anerkennung erfährt.
- unter Berücksichtigung der besonderen sozialräumlichen Anforderungen in einem Flächenkreis, wie es der Kreis Siegen-Wittgenstein ist, Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur Identifikation junger Menschen mit ihrem Sozialraum leistet.

Mit den Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung sollen vielfältige und qualitative Angebote an und mit jungen Menschen umgesetzt werden. Basis dafür sind die im Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Aufgaben, Ziele und Herausforderungen. Dies kann heute und zukünftig nur geschehen, wenn angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die nun vorliegenden neuen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein“ sind ein wichtiger Baustein zur qualitativen Weiterentwicklung. Sie berücksichtigen die im Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025 genannten Anforderungen und garantieren somit eine nah an der Zielgruppe orientierte Arbeit sowie das Setzen neuer Impulse für eine zeitgemäße und bedürfnisorientierte Arbeit.

2 Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundsätze der Förderung

2.1.1. Grundsatz des Dienstes an den Einwohner/-innen des Kreises

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Zuständigkeit des Kreises Siegen-Wittgenstein ist maßnahmenbezogen, soweit diese Richtlinien in den einzelnen Förderpositionen keine andere Regelung vorsehen. Sie richtet sich nach dem Grundsatz, dass ein Dienst an den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Siegen-Wittgenstein erbracht wird. Daher werden auch Kinder- und Jugendliche aus dem Kreisgebiet gefördert, die an Maßnahmen von benachbarten nicht kreisangehörigen Trägern teilnehmen. Für diese Träger gelten die gleichen Fördervoraussetzungen. Ehrenamtlich Mitarbeitende (z.B. Gruppenleiter*innen, Übungsleiter*innen, u.a.m.), die ihren Wohnsitz nicht im Kreisgebiet haben, aber einen Dienst an Kinder- und Jugendlichen des Kreises im Rahmen von Maßnahmen erbringen, können ebenfalls gefördert werden.

2.1.2 Ausbildung von Ehrenamtlichen

Um die Ziele dieser Richtlinien zu erreichen und der gesetzlichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, sind fachlich und persönlich geeignete Mitarbeitende in der Begleitung und Betreuung erforderlich. Träger, die Fördermittel der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein beantragen, sind verpflichtet, ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, den Eltern sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch entsprechendes Handeln nachzukommen.

2.1.3 Originäre Aufgaben der Träger

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen und für unser Gemeinwesen. Sie sind nach dem SGB VIII unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Maßnahmen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Unter überwiegend werden mehr als 50% der Inhalte verstanden.

2.1.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die originär im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII tätigen Träger und Jugendinitiativen sowie die Städte und Gemeinden.

Träger, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII haben, müssen den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit erbringen und eine Jugendsatzung vorlegen.

2.1.5 Entscheidung auf Einzelantrag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein kann auf Einzelantrag Träger fördern, wenn sie nicht zum Kreis der Antragsberechtigten nach Pos. 2.1.4 gehören, aber der strategischen Ausrichtung des Kreises und den Zielen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen.

2.1.6 Förderung von Teilnehmenden aus der Stadt Siegen

Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Siegen werden bei Freizeiten und der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Teilnehmende aus der Stadt durch den Kreis und umgekehrt gefördert. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Kreisverbände. Hier erfolgt eine Überleitung der entsprechenden Unterlagen an das Jugendamt der Stadt Siegen bzw. an den für die Förderung zuständigen Stadtjugendring Siegen e.V.

2.2 Allgemeine Förderbestimmungen

2.2.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Die Anträge sind, soweit vorhanden, möglichst als Online-Anträge zu stellen.

Bei verspätet eingegangenen Anträgen und Verwendungsnachweisen kann eine nachträgliche Förderung nur erfolgen, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung der einzelnen Förderrichtlinien zu beachten.

2.2.2 Eigenanteil des Trägers

Voraussetzung für die Förderung ist ein finanzieller Eigenanteil des Trägers von mindestens 10%. Teilnehmerbeiträge werden als Eigenanteil des Trägers anerkannt. Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Beitrag des Trägers.

Kosten im Rahmen interner Leistungsverrechnungen des Trägers können nicht geltend gemacht werden.

2.2.3 Jugendpflagestatistik

Voraussetzung für die Förderung ist die jährlich neu einzureichende Jugendpflagestatistik. Sie soll möglichst bis zum 01.03. eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Abgabe soll möglichst über das Online-Formular erfolgen.

2.2.4 Förderung aus verschiedenen Positionen

Damit die anspruchsvollen Ziele der Kinder- und Jugendförderung realisiert und vielfältige, an den heutigen Anforderungen orientierte Angebote für Kinder und Jugendliche erbracht werden, können für eine Maßnahme auch Fördermittel aus verschiedenen Förderpositionen gewährt werden. Dazu sind die entsprechenden Anträge gesondert einzureichen.

2.2.5 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen von Fördermitteln sind vom Grundsatz her möglich, sofern dies der Realisierung von Maßnahmen dient. Dies gilt im Besonderen für Internationale Begegnungen, für große Freizeitmaßnahmen und Maßnahmen aus dem Bereich der Sonderförderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekten. Über die Vorauszahlung entscheidet der Kreisjugendring.

2.2.6 Zusätzliche Fördermöglichkeiten nutzen

Kinder- und Jugendarbeit wird nicht nur durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefördert. Fördermittel werden auch durch das Land NRW, den Bund und die Agentur Jugend für Europa zur Verfügung gestellt. Finanzielle Hilfen leisten auch verschiedene Stiftungen. Diese sind nach Möglichkeit zu nutzen.

Die Träger der Jugendarbeit sollen sich um zusätzliche Förderungen bemühen, um ihre Angebote mit und für junge Menschen zu realisieren. Hierbei steht ihnen der Kreisjugendring beratend zur Seite.

2.2.7 Ausschluss der Förderung

Antragsberechtigte gemäß Pos. 2.1.4 werden nur gefördert, wenn im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt eine entsprechende Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen abgeschlossen wurde.

2.2.8 Individuelle Förderung – Teilnahme ermöglichen

Die individuelle Förderung zur Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen, gilt für alle Förderpositionen dieser Richtlinien. Ziel ist es, die Teilnahme von Kindern und Jugendliche aus finanzschwachen Familien zu ermöglichen. Der Träger trifft die Entscheidung zur Förderung eines einzelnen Kindes/Jugendlichen. Er stellt den Antrag und erhält die zusätzliche Förderung, die pro Tag/Maßnahme gewährt wird und die er der Familie in vollem Umfang als Preisnachlass weitergibt.

3 Freizeitmaßnahmen

3.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind pädagogische Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, in denen wichtige Gruppenprozesse stattfinden und Gruppenerfahrungen mit Gleichaltrigen gemacht werden, die den Einzelnen in seiner Entwicklung stärken und soziale Kompetenzen vermitteln. Sie ermöglichen Gemeinschaft sowie die Teilhabe und Beteiligung junger Menschen. Es sind bildende Maßnahmen, die den Kindern und Jugendlichen vielfältige Angebote zur Bewegung, zur Entspannung, zum Spiel und zum kreativen Gestalten machen und Bildungsgelegenheiten schaffen. Freizeiten sind ein Ort zum Ausprobieren neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.1.1 Fördervoraussetzung

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen verpflichtet sich der Antragsteller dazu, an der Qualitätsentwicklung der Freizeitenarbeit teilzunehmen. Dazu werden in Abständen Freizeitmaßnahmen ausgewählt, deren Teilnehmende und Mitarbeitende an der Evaluation (Bewertung) des Freizeitangebotes mitwirken. Diese Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

3.2.1 Ziele der Förderung

Außer den unter 3.1. benannten Zielen stellen Freizeiten für viele Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit einen Höhepunkt im Verlauf eines Jahres dar und tragen zu einer positiven Entwicklung der Gruppe bei. Zugleich werden durch Freizeiten, besonders Ferienfreizeiten, neue Kinder und Jugendliche erreicht. Ferienfreizeiten leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch ein Qualitätsmerkmal im Rahmen von Freizeitmaßnahmen. Dazu gehört, ihre Belange zu berücksichtigen und ihnen Mitsprachemöglichkeit einzuräumen.¹

3.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert. Ab 21 Jahren werden nur Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Menschen, die Freiwilligendienst leisten sowie Arbeitslose gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmende (ohne Leitung). Für je 6 angefangene Teilnehmende kann eine Gruppenleitung gefördert werden.

In besonders begründeten Fällen wie z. B. Selbstversorgermaßnahmen, Fahrrad-, Kanu-, Kletter-, Segel oder Wanderfreizeiten, die eine erhöhte Betreuung erfordern, können auf Antrag zusätzliche Leitungspersonen gefördert werden.

Zusätzliche Förderung von Partizipation

Eine erhöhte Förderung wird für Ferienfreizeiten ab 3 Tagen gewährt, sofern sich die Leitung im Bereich der Partizipation (Beteiligung) von Kindern und Jugendlichen mit mindestens 6 Stunden qualifiziert hat. Die Qualifizierung muss durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Anerkannt werden u.a. Fortbildungen der Jugendverbände, ihrer übergeordneten Organisationen, des Kreisjugendrings sowie des Stadtjugendrings Siegen.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Es ist das entsprechende Antragsformular, wenn möglich Online, zu verwenden. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung Online oder per E-Mail vor Beginn der Maßnahme.

- Der Verwendungsnachweis besteht aus der ausgefüllten und von der Leitung unterschriebenen Teilnehmendenliste sowie dem Formular „Verwendungsnachweis für Freizeiten“. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 28 Tage nach Ende der Maßnahme einzureichen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung Online oder per E-Mail.

¹ vgl. § 6 Abs. 4 des 3. AG-KJHG-KJFöG NRW 7

3.3 Familienfreizeiten

3.3.1 Ziele der Förderung

Familienfreizeiten sind Maßnahmen an der Grenze von Familienförderung und Kinder- und Jugendförderung. Gemeinsame Unternehmungen mit der Familie und zugleich in der Gruppe (des Jugendverbandes), tragen zur Förderung von jungen Menschen bei. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienfreizeiten kann gefördert werden, wenn für sie ein eigenständiges, kinder- und jugendgerechtes Programm, das auf ihre Bedürfnisse und Wünsche eingeht, angeboten wird. Dies schließt gemeinsame Programmpunkte mit den Eltern nicht aus.

3.3.2 Zuschussbestimmungen

Für Familienfreizeiten gelten die gleichen Zuschussbestimmungen wie für Kinder- und Jugendfreizeiten. Abweichend gilt, dass Kinder schon ab 3 Jahren gefördert werden, darüber hinaus gilt: Mit der Antragstellung ist ein eigenständiges Programm für die Kinder und Jugendlichen einzureichen. Für die Kinder und Jugendlichen stehen eigene Mitarbeitende zur Verfügung.

3.4 Qualifizierte Auslandsfreizeiten

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen sind Freizeiten im Ausland, bei denen neben dem Freizeitcharakter auch die Auseinandersetzung mit Werten, Bräuchen, Geschichte und der Sprache anderer Länder stattfindet. Im Vergleich zu Jugendbegegnungen sind qualifizierte Auslandsfreizeiten niedrigschwelliger angelegt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Bildung.²

3.4.1 Ziele der Förderung

Die Auseinandersetzung mit anderen Ländern, ihrer Kultur und Sprache soll bei qualifizierten Auslandsmaßnahmen gefördert und somit die Grundlage für die Aneignung von interkulturellen Kompetenzen geschaffen werden.²

3.4.2 Zuschussbestimmungen

Dauer von qualifizierten Auslandsfreizeiten:

Es können Freizeiten ab 4 Tage und bis höchstens 21 Tage gefördert werden.

Programm und Nachweis von Vorbereitungszeiten:

Die Teilnehmenden müssen im Rahmen einer Vorbereitung mindestens 5 Stunden auf den Besuch im Ausland vorbereitet (z. B. Länderkunde, Information über besondere politische, wirtschaftliche, religiöse Verhältnisse; Kultur, Sprache, Verhältnis zur BRD, u.a.m.) werden.

Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Qualifizierte Auslandsfreizeiten erhalten einen erhöhten Fördersatz pro Teilnehmenden und Tag. Die Förderung soll für kulturelle Angebote eingesetzt werden (wie Stadtführungen, Museumsbesuche und anderes mehr).

3.5 Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten

3.5.1 Ziele der Förderung

Begegnungen mit Jugendlichen aus dem Gastland stellen einen weiteren Schritt zum Erwerb interkultureller Kompetenzen dar. Mit den Begegnungstagen soll auch der Aufbau von Partnerschaften unterstützt werden. Im Rahmen einer qualifizierten Auslandsfreizeit sollen Begegnungen mit Jugendlichen des Gastlandes gefördert werden. Dies soll schon ab einem Tag möglich sein.

² vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 des 3. AG-KJHG-KJFöG NRW

3.5.2 Zuschussbestimmungen

Es gelten die Zuschussbestimmungen für qualifizierte Auslandsmaßnahmen. Es wird eine zusätzliche Förderpauschale pro Begegnungstag gewährt. Für die Begegnungstage ist als Nachweis eine zusätzliche Liste mit den Namen und Unterschriften der teilnehmenden Jugendlichen des Gastlandes erforderlich.

3.6 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen

3.6.1 Ziele der Förderung

Mit der Förderung soll den Bedürfnissen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen, die auf Grund von individuellen Voraussetzungen und/oder sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen (körperlich, geistig, sozial, emotional) und dem daraus entstehenden Mehrbedarf, Rechnung getragen werden. Ziel dieser Förderung ist es außerdem, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sicher zu stellen und pädagogisch angemessen auf einzelne Teilnehmende oder die Gruppe eingehen zu können.

3.6.2 Zuschussbestimmungen

Gefördert werden können im Einzelfall: Auf Antrag des Trägers können zusätzliche Betreuende gefördert werden, wenn dies die besondere Zusammensetzung der Freizeitgruppe erfordert oder zusätzliche(r) Betreuende zur individuellen Unterstützung eines einzelnen Teilnehmenden erforderlich sind. Kosten für zusätzlichen Bedarf, der für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit individueller Beeinträchtigung entsteht und der nicht durch andere Kostenträger abgedeckt werden kann, werden finanziert. Dies betrifft ggf. benötigte Hilfsmittel als auch eine notwendige Assistenz. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreisjugendring ist erforderlich. Die Förderung zur individuellen Unterstützung und Kosten für zusätzlichen Bedarf wird für junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Individuelle Förderung – Teilnahme ermöglichen

Die individuelle Förderung zur Reduzierung des Freizeitpreises, soll die Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien ermöglichen. Der Träger trifft die Entscheidung zur Förderung eines einzelnen Kindes/Jugendlichen. Er stellt den Antrag und erhält die zusätzliche Förderung, die pro Freizeittag gewährt wird und die er der Familie in vollem Umfang als Preisnachlass weitergibt.

3.7 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

3.7.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind in der Regel mit „verreisen“ im Sinne des Unterwegsseins mit jungen Menschen verbunden und daher auch mit gemeinschaftlicher Übernachtung. Um das Angebot an junge Menschen noch vielfältiger zu gestalten und zusätzliche Zielgruppen zu erreichen, sollen auch solche Maßnahmen gefördert werden, die zwar den gleichen Charakter wie Freizeiten haben, aber im Nahbereich ohne Übernachtung stattfinden.

3.7.2 Zuschussbestimmungen

Es werden solche Maßnahmen gefördert, die ganztägig, mit ausreichender Verpflegung, aber ohne Übernachtung stattfinden. Es erfolgt eine verbindliche Anmeldung, so dass für die Zeit der Maßnahme eine feste Gruppe entsteht (keine punktuelle Teilnahme). Es muss ein verlässliches, pädagogisch betreutes Angebot von mindestens 4 zusammenhängenden Tagen erbracht werden. Es muss sich um ein

Angebot eines Trägers der Kinder- und Jugendarbeit handeln und kein Ersatz für schulische Betreuungsangebote. Die Maßnahmen dürfen in der Regel nicht in schulischen Räumen stattfinden, jedoch können schulische Räume (z. B. Turnhalle, Mensa) mitgenutzt werden.

Die Förderung erfolgt in der Höhe der Freizeitförderung. Die Regelungen zu „Integrativen Freizeiten“, der „Benachteiligten Förderung“, dem „erhöhten Betreuungsbedarf“ sowie der „Förderung von Entgelt“ finden Anwendung.

3.8. Förderung von Tagesveranstaltungen

3.8.1. Ziele der Förderung

Die Förderung von Tagesveranstaltungen soll Trägern helfen ein noch vielfältigeres Angebot für Kinder und Jugendliche umzusetzen. Dieses Angebot sollte der Gemeinschaftsbildung, der Freizeitgestaltung und Erholung, aber auch der Vermittlung neuer Erfahrungen dienen.

3.8.2. Zuschussbestimmungen

Für die Durchführung von Tagesveranstaltungen gilt eine Mindestdauer von 4 Zeitstunden. Es ist der inhaltliche Schwerpunkt anzugeben. Darüber hinaus gelten die Zuschussbestimmungen wie für Kinder- und Jugendfreizeiten.

Es können mehrere Tagesveranstaltungen mit einem Antrag beantragt werden, aber maximal vier Maßnahmen. Die Zeiträume zwischen den Maßnahmen sollten 4 Monate nicht überschreiten. Für jede Tagesveranstaltung ist eine eigene Teilnahmeliste zu führen. Der Verwendungsnachweis ist erst nach der letzten Tagesveranstaltung einzureichen. Dem entsprechend erfolgt auch erst nach diesem Zeitpunkt die Auszahlung der Fördermittel.

4 Internationale Jugendarbeit

4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnung leistet durch gemeinschaftliches Leben, Erleben, Erlernen und Arbeiten einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung sowie Solidarität und Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Nationalitäten. Die Begegnung soll jungen Menschen bewusst machen, dass sie für die Sicherheit und demokratische Ausgestaltung des Lebens, für Freiheit und soziale Gerechtigkeit verantwortlich sind. Internationale Begegnungen sind ein Beitrag zur interkulturellen und politischen Bildung.

Internationale Jugendarbeit soll des Weiteren vermitteln, dass nationale Probleme in wachsendem Umfang im internationalen Zusammenhang stehen und gelöst werden müssen.

4.2 Zuschussbestimmungen

Vorbereitungszeiten und -inhalte

Für alle Maßnahmen in dieser Förderposition sind ausreichende Vorbereitungszeiten einzuplanen. Der Umfang und die Inhalte der jeweiligen Vorbereitung sind erheblich abhängig von geschichtlichen, kulturellen und politischen Besonderheiten in dem Land, in dem die Begegnung stattfindet. Der Umfang orientiert sich somit an den inhaltlichen Vorbereitungen. Er ist bei der Antragstellung mit dem Kreisjugendring bezogen auf die Maßnahme festzulegen. Gegenstand der Vorbereitungen sind die besondere Situation des Landes/der Stadt, politische und gesellschaftliche Verhältnisse, Geschichte sowie das Programm der geplanten Begegnung.

Prinzip der Gegenseitigkeit

Internationale Jugendbegegnungen werden gefördert, wenn sichergestellt ist, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit stattfindet. Das Prinzip der Gegenseitigkeit bzw. des Gegenbesuchs soll so weit wie möglich verwirklicht werden. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen hiervon anerkannt.

Grundsätzlich ist Unterbringung in Gastfamilien der Teilnehmenden anzustreben oder zumindest eine gemeinsame Unterbringung der Gäste und Gastgeber.

Die Maßnahmen können sowohl im In- als auch im Ausland stattfinden. Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises einschließlich der Betreuungskräfte bezuschusst.

Bei Maßnahmen im Inland werden die in- und ausländischen Teilnehmenden bezuschusst.

Besuchsprogramm

Mit der Begegnungsgruppe muss rechtzeitig ein gemeinsames Programm für die Begegnung abgestimmt und vorbereitet werden.

Die Mindestdauer für internationale Begegnungen beträgt 4 Programmtage; es können höchstens 21 Tage gefördert werden.

Sonderveranstaltungen von Jugendbegegnungen

Im Rahmen dieser Förderposition können gefördert werden:

- a) Internationale soziale Einsätze von Gruppen, die den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, Mitverantwortung in Notsituationen zu tragen, in denen sie bereit sind, Menschen in Gefahr zu helfen und dadurch freiwillig einen Solidaritätsbeitrag zu leisten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit findet für diese Maßnahmen keine Anwendung.
- b) Jugendbegegnungen, bei denen kein Gegenbesuch möglich ist, werden gefördert, sofern ein gemeinsames Programm stattfindet. Solche einseitigen Begegnungen können bis zu dreimal erfolgen. Sollte auch dann kein Gegenbesuch möglich sein, entscheidet im Einzelfall der Kreisjugendring über die Förderung.
- c) Jugendbegegnungen innerhalb internationaler Jugendtreffen (einschließlich An- und Abreise)
- d) Programme für Multiplikatoren und Fachkräftebegegnungen der Jugendarbeit

Teilnehmer/-innenkreis, Leitungskräfte und ihre Qualifikation

Teilnehmen können Jugendliche ab 14 Jahre, höchstens bis 27 Jahre. Teilnehmende über 20 Jahre werden gefördert, sofern sie Schüler, Studierende, Auszubildende oder Arbeitslose sind sowie Teilnehmende, die einen Freiwilligendienst leisten.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestzahl von 6 Teilnehmenden. Dies gilt nicht für Vorbereitungsfahrten für Leitungskräfte.

Gruppen, die mehr als 30 Teilnehmende umfassen, benötigen die Genehmigung des Kreisjugendrings. Je 6 Teilnehmende wird eine Leitungskraft/pädagogische Betreuung gefördert.

Der Träger der Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitung und pädagogischen Begleitungen ausreichend für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit qualifiziert sind. Die Leitungskraft sollte mindestens 21 Jahre alt sein; alle anderen pädagogische Begleitende mindestens 18 Jahre.

Kreismittel können unabhängig von Landes-, Bundes- oder Europamitteln beantragt werden. Eine weitere Förderung durch Dritte wird empfohlen. Der KJR informiert die Träger über darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten und unterstützt entsprechende Anträge.

Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen:

- die überwiegend der Erholung dienen,

- die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charaktere haben,
- die der Berufsausbildung dienen oder
- die im Zusammenhang mit schulischen oder universitären Angeboten durchgeführt werden (z.B. Schüler- und Studentenaustausch).

4.3 Ländergruppen

Es gelten folgende Ländergruppen:

Gruppe A: Belgien/Luxemburg/ Niederlande/Dänemark/Österreich/
Schweiz/Italien/Frankreich

Gruppe B: Großbritannien/Irland/Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/ Lettland/Litauen/Tschechien/
Slowakei/Finnland/Griechenland/
Spanien/Portugal/Island/Schweden

Gruppe C: Bulgarien/Rumänien/Türkei/Albanien/Mazedonien/GUS-Staaten/Nordamerika/Israel

Länder, die nicht erfasst sind, werden durch die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes entsprechend den Reisekosten/Lebenshaltungskosten zugeordnet.

Die Förderung erfolgt pro Tag und Teilnehmer/in; ebenso bei Inlandsmaßnahmen.

Für Vorbereitungsseminare werden die Fördersätze der Jugendbildung gewährt.

Für Vorbereitungsfahrten wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt sowie eine Förderung pro Tag und Teilnehmenden.

Bestimmungen zur Antragstellung/Verwendungsnachweisführung

Dem Förderantrag sind beizufügen:

- Einladung des Partners,
- Programm der Begegnung,
- Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- Programm der Vorbereitung auf die Begegnung.

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Tatsächliches Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- unterschriebene Teilnehmerlisten
- Auf Anfrage Zahlungsbelege (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten u.a.)

4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern

Begegnungen mit Ländern, die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einen relativ niedrigen Stand aufweisen, sind ein besonderes Betätigungsfeld von internationalen Jugendbegegnungen.

4.4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnungen mit Entwicklungsländern sollen eine besondere Förderung erfahren.

4.4.2 Ländergruppen

Generell kommen alle Länder, insbesondere jedoch aus Südamerika und Afrika, die im Verzeichnis der Länder des Entwicklungsausschusses der OECD (die so genannte DAC-Liste) geführt werden, für Begegnungen in Betracht.

4.4.3 Zuschussbestimmungen

Es gelten die Zuschussbestimmungen für internationale Jugendbegegnungen.

5 Förderung von Bildungsmaßnahmen

5.1 Ziele der Förderung

Bildung ist ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit. Neben der Persönlichkeitsbildung leistet Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur sozialen, technischen, musisch-kulturellen, naturkundlichen, gesundheitlichen, interkulturellen und politischen Bildung. Lernen vollzieht sich dabei als Prozess, der wesentlich bei den Interessen und Entwicklungspotenzialen der Kinder- und Jugendlichen ansetzt.

5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

5.2.1 Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt, dass die Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement für einen jungen Menschen wichtige Entwicklungsschritte zu einer eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit darstellt. Ebenso ist die Qualifizierung von Ehrenamtlichen eine wichtige Voraussetzung für eine an den heutigen Anforderungen orientierten Kinder- und Jugendarbeit.

5.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden in erster Linie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche gefördert, die sich an den Inhalten der Juleica orientieren. Nach ministeriellem Erlass vom 1. Februar 2012 umfasst die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Jugendgruppenleiter*innen-Card (Juleica) mindestens folgende Inhalte: Gesetzliche Grundlagen (Rechte und Pflichten), pädagogische Fachkompetenz, selbstreflexive Methoden (Selbstkompetenz), Planung und Organisation, praktisches Arbeiten (Methodenkompetenz) und Sozialkompetenz. Für das Engagement in der Offenen Arbeit sind deren spezifische Bedingungen, Inhalte und Methoden zu vermitteln.

Das Mindestalter für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen ist 13 Jahre. Da Jugendgruppenleitungen ab 16 Jahren die Juleica erwerben können, wird ihnen die Möglichkeit geboten, im Vorfeld an hierfür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Förderung wird als Festbetrag pro Tag und Teilnehmende gewährt. Zusätzlich werden Honorarkosten für externe Referent*innen gefördert. Nicht gefördert werden Referent*innen aus dem eigenen Jugendverband, zu deren Auftrag es im Rahmen ihrer Stelle gehört, entsprechende Fortbildungen durchzuführen.

Es werden folgende Maßnahmen gefördert (Schulungsstunde = 60 Minuten):

Abend-/Halbtagesveranstaltungen	(min. 2,5 Stunden)
Tagesveranstaltungen	(min. 5 Stunden)
2 - Tagesveranstaltungen mit Übernachtung	(min. 8 Stunden)
3- Tagesveranstaltung mit Übernachtung	(min. 11 Stunden)
Wochenveranstaltung (Mo.-Fr.)	(min. 25 Stunden)

Abend-/Halbtagesveranstaltungen werden mit 1/3, Tagesveranstaltungen mit 2/3 und alle anderen Veranstaltungen mit dem vollen Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst.

Aus- und Fortbildungen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Überwiegend heißt 51%.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung.

Abweichend davon gilt eine Frist von 6 Wochen zur Einreichung des Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme.

Darüber hinaus gilt:

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Fahrtkosten von externen Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie die Schulung durchführen.
- Vorbereitungskosten

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Schulungsprogramm mit Zeitangaben
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Belegliste
- unterschriebene Teilnahmelisten
- Bewilligungsbescheide über Landesmittel und andere öffentliche Förderungen.

5.3 Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen

5.3.1 Ziele der Förderung

Neben der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen der Träger zum Erwerb oder Verlängerung der Jugendgruppenleiter*in - Card (Juleica), sowie zur Qualifizierung für das jeweilige Engagement in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit, sollen Ehrenamtliche auf Einzelantrag auch individuell gefördert werden können.

5.3.2 Zuschussbestimmungen

Zur weiteren Qualifizierung von Ehrenamtlichen werden die Kosten folgender Maßnahmen gefördert:

- Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs zum Erwerb der Juleica sowie der Auffrischung der Kenntnisse alle drei Jahre
- Kosten für den Erwerb des Rettungsschwimmers in Silber
- Zuschuss für die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining (siehe Anlage)
- Für die Teilnahme einzelner Ehrenamtlicher an Qualifizierungsmaßnahmen zur Kinder- und Jugendarbeit. Der entsendende Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Verein; Verband, Kommune) befürwortet die Qualifizierungsmaßnahme.

5.4 Jugendbildung

5.4.1 Ziele der Förderung

Jugendbildung geschieht unter den in Pos. 5.1. beschriebenen Zielen. Sie soll vor allem junge Menschen zum sozialen und bürgerschaftlichen Engagement hinführen.

5.4.2 Zuschussbestimmungen

Für die Jugendbildung gelten die Bestimmungen wie für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher analog.

Abweichend davon gilt: Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Wendet sich die Jugendbildung an jüngere Jugendliche zwischen 12 bis 16 Jahren, sollen Methoden, die Bildungsinhalte durch altersgemäße Formen und ganzheitlich vermitteln, zur Anwendung kommen. Es soll auf eine ausgewogene Programmgestaltung zwischen Arbeitsphasen und Freizeitgestaltung geachtet werden.

Daher gelten für diese Zielgruppe andere Schulungseinheiten (Schulungseinheit bzw. –stunde = 60 Minuten):

Abend-/Halbtagesveranstaltungen	(min. 2 Stunden)
Tagesveranstaltungen	(min. 4 Stunden)
2- Tagesveranstaltungen mit Übernachtung	(min. 6 Stunden)
3- Tagesveranstaltung mit Übernachtung	(min. 9 Stunden)
Wochenveranstaltung (Mo.-Fr.)	(min. 20 Stunden)

Die Förderung und Verwendungsnachweisführung sind identisch mit der Förderung von Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen Pos. 5.2.2.

5.5 Jugendarbeit und Schule

5.5.1 Ziele der Förderung

Jugendarbeit ist aufgefordert, entsprechend § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW mit der Schule zusammenzuarbeiten. Hierdurch wird auf die veränderte Gestaltung des Tagesablaufes von jungen Menschen reagiert, ohne Lückenbüßer für nicht betreute Zeiten zu werden. Ziel der Zusammenarbeit mit Schule muss es sein, die schulischen und außerschulischen Lern- und Entwicklungschancen von jungen Menschen zu verbessern.

Inhaltlich soll der Schwerpunkt die Auseinandersetzung mit Themen und Problemen sein, die sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen beziehen sowie die Themen Übergang ins Berufsleben, soziale und politische Bildung.

5.5.2 Zuschussbestimmungen

Die Prinzipien der außerschulischen Jugendarbeit, wie Freiwilligkeit, Partizipation, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung, finden Anwendung.

Es können Maßnahmen in Kooperation mit allen Schulformen gefördert werden.

In der Regel handelt es sich um mehrtägige Seminare.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden innerhalb von NRW oder den angrenzenden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz
- Honorare und Fahrtkosten für Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie das Seminar durchführen.

In der Kooperation mit Schule können Projekte als Tagesveranstaltung gefördert werden, soweit es sich um ein Projekt eines Trägers der Jugendarbeit handelt. Die Förderung eigenständiger Projekte eines Trägers der Jugendarbeit, im Rahmen von schulischen Projektwochen, ist möglich. Schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Die Bestimmungen der Verwendungsnachweisführung unter Pos. 5.2.2. finden Anwendung.

5.6 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten sowie zu Orten demokratischen Lernens

5.6.1 Ziele der Förderung

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten leisten einen Beitrag zur politischen und sozialen Bildung junger Menschen. Für die Vermittlung von demokratischen Inhalten und für die Entwicklung unserer demokratischen Gesellschaft sind die Erfahrungen des Nationalsozialismus, der Shoa und des 2. Weltkrieges grundlegend. Die deutsche Teilung als Folge der Zeit von 1933 bis 1945 ist ebenso von Bedeutung. Durch Fahrten der Begegnung und Auseinandersetzung mit der Geschichte, im Besonderen durch Geschichts- und Gedenkstättenfahrten, werden das Bewusstsein und der Einsatz für einen demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat gestärkt.

5.6.2 Zuschussbestimmungen

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten ermöglichen ein Lernen durch Anschauung und Begreifen an realen Orten und wo möglich durch Zeitzeugen. Auf diese Weise kann Geschichte lebendig werden und zur Auseinandersetzung mit unserer heutigen gesellschaftlichen Lage anregen.

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere des Nationalsozialismus, der Weltkriege, sofern es um Verbrechen und eine kritische Auseinandersetzung mit den Gründen und Folgen dieser Kriege geht. Gefördert werden auch Fahrten zur Kriegsgräberstätten, sofern es um deren Erhalt geht und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen und den Folgen der Kriege gibt. Gefördert werden zudem Gedenkstättenfahrten, die sich mit der SED-Diktatur, den Gründen und Folgen der deutschen Teilung beschäftigen, bis in unsere aktuelle Politik. Darüber hinaus werden Fahrten zu Orten des demokratischen Lernens gefördert, z.B. des Europa-Parlaments, des deutschen Bundestages. Fahrten müssen eindeutigen Bildungscharakter haben, z.B. durch entsprechende Führungen, Gespräche mit Vertretungen der Institutionen, Workshops u.a.m.

Fahrten mit dem Ziel der Verherrlichung des Nationalsozialismus, der Weltkriege, der Verharmlosung von Verbrechen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden nicht gefördert.

Es werden 50% der anrechnungsfähigen Kosten gefördert.

Werden im Rahmen von Freizeiten Besuche mit Führungen an Orten der Geschichte im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt, gelten für diese Tage dieselben Fördersätze wie für Jugendbildung.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Fahrtkosten der Referent*innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden, soweit sie die Schulung durchführen.

Ist eine Förderung von Gedenkstättenfahrten durch das Land NRW möglich, sind Träger aufgefordert, diese Fördermittel zu beantragen. Der Kreisjugendring berät die Träger dahingehend.

Verwendungsnachweise sind innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen.

6 Förderung von Projekten und besonderen Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Ziele der Förderung

Mit der Projekt- und besonderen Aktionenförderung sollen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in die Lage versetzt werden, auf Themen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen einzugehen und spezielle Angebote zu ermöglichen. Es sollen Projekte und besondere Aktionen zur politischen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, interkulturellen, ökologischen und technischen Bildung sowie Projekte der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule ermöglicht werden. Projekte können sich auch auf andere Schwerpunkte des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Erläuterungen:

Projekte der politischen Bildung

Bei diesen Projekten geht es um gesellschaftliche Werte, Strukturen, Organisationen und Zusammenhänge, lokale (Stadt, Kreis) und überregionale (Land, Bund, Europa, Global) Politik, sowie um den geschichtlichen Hintergrund. Ebenso sind hier Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung gemeint, Projekte, die Kinder oder Jugendliche selbst vorbereiten und durchführen und bei denen Kinder und Jugendliche sich in politische Angelegenheiten / Entscheidungen des Dorfes, der Stadt / des Stadtteils einbringen und den Sozialraum aktiv mitgestalten. Geschichts- und Gedenkstättenfahrten sind politische Bildung. Die Bestimmungen dazu sind unter Punkt 5 „Förderung von Bildungsmaßnahmen“ zu finden.

Projekte des sozialen Engagements

In sozialen Projekten sollen die sozialen Kompetenzen junger Menschen gestärkt werden (Kommunikation, Kooperation, Selbstreflexivität, Empathie, Konfliktfähigkeit). Dazu gehören auch Projekte, die sich mit dem Thema Gewalt, Selbstbehauptung, Konfliktlösungsstrategien und Deeskalation beschäftigen. Ebenso gemeint sind Projekte gelebter Solidarität, des Engagements, der gegenseitigen Hilfe und des Eintretens für Andere.

Kulturelle Projekte

Hier sollen Projekte gefördert werden, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich jugendkulturell (Musik, Theater, Tanz, Literatur, usw.) auszudrücken (selber machen), sich Kultur anzueignen und sich kritisch mit Kultur auseinanderzusetzen. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit den neuen Medien kann ebenso Inhalt von kulturellen Projekten sein. Konzerte oder Theateraufführungen werden nur dann gefördert, wenn sie unter der aktiven Mitorganisation und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Der Besuch von Konzerten oder Theateraufführungen wird dann gefördert, wenn die Teilnehmenden sich vorher mindestens 2 Stunden (a 45 Minuten) mit den Inhalten (Text, Musik, Interpret, usw.) beschäftigt haben oder im Nachgang das Gehörte und Erlebte im gleichen zeitlichen Umfang reflektieren.

Projekte der gesundheitlichen Bildung

Ernährung, Körper, Bewegung, Hygiene, Umgang mit Medikamenten, Drogen und Alkoholprävention u. a. – das sind die Inhalte von Projekten zur gesundheitlichen Bildung.

Interkulturelle Projekte

Interkulturelle Projekte befähigen zur konstruktiven Auseinandersetzung mit fremden Kulturen.

Projekte der Nachhaltigkeit und des ökologischen Lernens

Inhalte dieser Projekte sollen sich mit den Themen Nachhaltigkeit, auch im Sinne von fair und sozial, beschäftigen. Zudem geht es um naturkundliche und ökologische Inhalte. Es soll um das aktive Erleben, Gestalten und Erforschen der uns umgebenden Natur, des Begreifens der Zusammenhänge und der

Auswirkungen menschlichen Handelns oder Unterlassens auf die Natur und den Menschen selbst gehen. Kinder und Jugendliche sollen lernen umweltbewusst zu leben.

Technisch, praktische Projekte

Kinder und Jugendliche sollen Technik verstehen und erleben können, mit unterschiedlichen Materialien arbeiten, Gegenstände herstellen, Funktionsweisen begreifen und praktisch umsetzen können.

Projekte im Rahmen der Kooperation Jugendarbeit und Schule

Projekte in Kooperation der Jugendarbeit mit Schulen sollen die Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit verbessern. Das Wissen von Schüler*innen und Lehrer*innen über die Möglichkeiten und Angebote der Jugendarbeit soll erweitert und die Chance auf intensivere Kooperationen eröffnet werden. Bei Projekten der Jugendarbeit mit Schule sind die Prinzipien der Jugendarbeit anzuwenden.

6.2 Zuschussbestimmungen

Projekte sind zeitlich befristete Maßnahmen. Sie können im Rahmen von Gruppenarbeit, Freizeitarbeit oder als eigenständiges Angebot realisiert werden. Projekte haben eine konkrete, nachhaltige und belegbare Zielsetzung und orientieren sich an den Bedarfen der Zielgruppe. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Qualitätsmerkmal vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt bis zu 90% der anrechnungsfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Grad der Lernerfahrung (im Sinne ganzheitlichen Lernens – des sich Aneignens) und dem Grad der Beteiligung der jungen Menschen. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung und eine weitere pädagogische Fachkraft des Kreisjugendringes. Bei Widerspruch entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes.

Im Rahmen der Projektförderung können keine Tagesveranstaltungen gefördert werden. Erfolgt eine Vor- und / oder Nachbereitung sowie eine Dokumentation unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit können überjährig durchgeführt und bewilligt werden. Es sind Vorauszahlungen möglich.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten (Begründung der Notwendigkeit)
- Sachkosten

Anschaffungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können, mit bis zu 50% der anrechnungsfähigen Kosten, über die Richtlinie „Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen“ (Pos. 8) gefördert werden.

6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung: vor der Maßnahme

Verwendungsnachweis: bis 28 Tage nach Beendigung der Maßnahme

- Die Kosten sind durch den Kosten- und Finanzierungsplan und beim Verwendungsnachweis mit der Belegliste nachzuweisen.
- Ein Erfahrungsbericht mit Fotos ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

7 Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

7.1 Ziele der Förderung

Das ehrenamtliche Engagement und die Bereitschaft, sich einer verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgabe zu stellen, soll gefördert und honoriert werden.

7.2 Mitarbeitenden-Freizeiten

7.2.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, andere Möglichkeiten zur Vorbereitung von Aufgaben (Jahresplanung) und zur Reflexion der Leitungsaufgaben zu schaffen. Sie sind darüber hinaus Ausdruck für Dank und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements.

7.2.2 Zuschussbestimmungen

Für die Förderung von Mitarbeitenden -Freizeiten ist die Teilnahme von mindestens 5 Teilnehmenden erforderlich, die nachweislich im Verein/Verband der Jugendarbeit tätig sind. Mitarbeitenden-Freizeiten erhalten eine Förderung pro Tag und Teilnehmende. Bei Teilnahme von Juleica-Inhaber*innen erfolgt für diese eine höhere Förderung.

7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)

7.3.1 Ziele der Förderung

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten (mit und ohne Übernachtung), Internationalen Jugendbegegnungen und Bildungsmaßnahmen, erfordert ein besonders hohes zeitliches Engagement. Entgelt ist kein Ausgleich für Einnahmeverluste. Für alle, die über kein eigenes oder nur über ein geringes Einkommen verfügen oder den Ausfall von keinem Dritten ersetzt bekommen, stellt das Entgelt eine Unterstützung und Anerkennung dar, die helfen soll, sich für das Engagement auf den oben genannten Maßnahmen zu entscheiden.

7.3.2 Zuschussbestimmungen

Mitarbeitende an Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen und Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kreises erhalten, unabhängig davon, ob sie in der pädagogischen Arbeit, des technischen Dienstes oder der Hauswirtschaft tätig sind, ein Entgelt.

Förderungsberechtigt sind Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und III sowie nach SGB XII, Selbständige, Hausfrauen und -männer, Rentner*innen, Arbeitnehmer*innen mit unbezahltem Sonderurlaub, Schüler*innen, die im Jahr der Antragstellung aus der Schule entlassen worden sind, sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten.

Entgelte entfallen für Arbeitnehmer*innen in Teilzeit (50% und mehr) und Vollzeit mit bezahltem Urlaub, für Arbeitnehmer*innen mit unbezahltem Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW.

Förderungsberechtigte Ehrenamtliche nach den oben genannten Zielgruppen erhalten Entgelt ab 15 Jahren,

Das Entgelt wird für Freizeiten, Internationale Begegnungen und Bildungsmaßnahmen ab 3 Tagen gewährt. Juleica-Inhaber*innen erhalten ein um 50% erhöhtes Entgelt.

Anträge auf Entgelt sind spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises einzureichen. Später eingehende Anträge werden nachrangig gefördert, d.h. nur dann, wenn am Ende des Jahres noch Fördermittel vorhanden sind.

7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind Bildungsveranstaltungen zur Stärkung der Persönlichkeit und zugleich zur Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement. Ihre Förderung ist ein zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die Ziele und Zuschussbestimmungen sind unter Pos. 5.2. ausgeführt.

8 Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen

8.1 Ziele der Förderung

Die Förderung von Anschaffungen soll die Antragsteller in die Lage versetzen, vielfältige Angebote der Offenen Arbeit, der Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit sowie besondere Aktionen durchzuführen.

8.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Anschaffungen, deren Reparatur und notwendige Wartungsarbeiten gefördert. Hierzu gehören im Besonderen Zelte und alle Materialien zur Durchführung von Freizeiten, technische Geräte (Medien) und Inventar zur Ausstattung von Räumen, soweit sie nicht als bauliche Maßnahme (fest installiert) zu betrachten sind.

Es werden keine baulichen Maßnahmen gefördert; auch keine Renovierungsarbeiten.

Anschaffungen, die ausschließlich Aufgaben des Trägers dienen, sowie Kleidung und persönliche Ausrüstung, können nicht gefördert werden.

Es können Anträge ab einem Anschaffungsvolumen von 150,00 € gefördert werden (Bagatellgrenze).

Dies gilt für Anschaffungen, wie auch für Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Bei Artikeln im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategien „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (zum Beispiel Soda-Streamer, Mehrweggeschirr u.a.) entfällt diese Bagatellgrenze!

Anschaffungen ab einem Wert von 80,00 € sind zu inventarisieren.

Die Zweckbindung besteht bei technischen Geräten 3 Jahre, für anderes Material 5 Jahre.

Inventarisierung und Zweckbindung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung (siehe 2.2.1). Darüber hinaus gilt:

- Anschaffungen können erst nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides getätigt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Kreisjugendring.
- Pro Antragsteller können jährlich max. 2.000,00 € an Fördermittel gewährt werden.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, maximal bis zur Höhe des Bewilligungsbescheides.

Neben dem Formblatt sind die entsprechenden Rechnungen als Verwendungsnachweis einzureichen.

9 Sonderförderungen für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte sowie Bedarfe, die durch besondere Herausforderungen entstehen

9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Damit Kinder- und Jugendarbeit sich weiterentwickelt und auf besondere Herausforderungen Antworten geben kann, sind Aktionen, auch von kreisweiter Bedeutung, wichtig. Dazu gehören auch Maßnahmen mit Modellcharakter sowie größere Projekte zur Qualitätsentwicklung. Sie ermöglichen den Trägern über den üblichen Rahmen hinaus, außergewöhnliche oder herausragende Angebote mit Kindern und Jugendlichen zu realisieren. Zugleich zeichnen sich die Projekte dadurch aus, dass sie sich aus der Alltagspraxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Gruppen- und Freizeitarbeit abheben. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Qualitätsmerkmal vorausgesetzt.

Die Sonderförderung soll besonders modellhafte Aktionen, Maßnahmen und Projekte in den Themenfelder Demokratiebildung und Nachhaltigkeit bevorzugt fördern.

Im Kinder- und Jugendförderplan wird die Bildung im Bereich von Nachhaltigkeit hervorgehoben. Diese erfolgt unter anderem durch die Förderrichtlinie zur Projektförderung (Pos. 6 dieser Richtlinien). Darüber hinaus soll es für besondere Maßnahmen und Aktionen in diesem Bereich eine Auszeichnung geben und mit Preisen gefördert werden.

9.2 Zuschussbestimmungen

Die Sonderförderung bezieht auf Projekte, die über der Höchstförderung der Pos. 6. Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit liegen.

Im Rahmen der Sonderförderung können keine Tagesveranstaltungen gefördert werden. Wenn eine Vor- und Nachbereitung sowie eine Dokumentation unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Aktionen, Maßnahmen und Projekte der Sonderförderung können überjährig durchgeführt und bewilligt werden. Es sind Vorschusszahlungen möglich.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten
- anteilige Personalkosten (keine Doppelförderung)
- Sachkosten

Materialien und Anschaffungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können über die Pos. 8 „Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen“ dieser Richtlinie gefördert werden.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 90% der anrechnungsfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Grad der Lernerfahrung (im Sinne ganzheitlichen Lernens – des sich Aneignens), dem Grad der Beteiligung der jungen Menschen und dem besonderen Nutzen für die Kinder- und Jugendarbeit, des Trägers, der Kommune oder des Handlungsfeldes. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung und eine weitere pädagogische Fachkraft des Kreisjugendringes. Ab einer Fördersumme von mehr als 5.000,00 € entscheidet ein Gremium des Kreisjugendringes. Pro Einzelprojekt der Sonderförderung wird eine Höchstgrenze von 10.000,00 € festgelegt. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand des Kreisjugendringes eine höhere Förderung gewähren.

Aktionen, Maßnahmen und Projekte in den Themenfeldern Demokratiebildung und Nachhaltigkeit mit modellhaftem Charakter werden bevorzugt gefördert. Für Projekte und besondere Aktionen der Nachhaltigkeit gibt es eine Sonderförderung in Form einer Auszeichnung. Träger der Kinder- und Jugendarbeit können sich mit ihrem Projekt und ihrer Aktion bewerben. Bei der Bewerbung kann es um ein Konzept für ein nachhaltiges Wirtschaften in einem Verein oder eines Jugendzentrums gehen, um eine einzelne Maßnahme, z.B. eine Freizeit, eine Bildungsmaßnahme, ein Projekt in der Kinder- oder Jugendgruppe, u.a.m. Die Entscheidung über die Auszeichnungen trifft eine Jury. Die Entscheidungskriterien werden vorher bekannt gegeben.

9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung: Vor der Maßnahme

Verwendungsnachweis: bis 3 Monate nach der Maßnahme

- Bestandteil des Antrages ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption inklusive eines Kosten- und Finanzierungsplanes.
- Methoden der Qualitätssicherung sind bei Antragstellung mit dem Kreisjugendring abzusprechen.
- Dokumentation und Evaluation sind Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- Die Kosten sind durch den Kosten- und Finanzierungsplan mit Belegliste nachzuweisen.

Es wird auf die Möglichkeit der Projektförderung durch das Land NRW und andere Fördermöglichkeiten (Drittmittel) hingewiesen. Die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes berät dahingehend die Antragstellenden.

Der Jugendhilfeausschuss wird nachrichtlich über die geförderten Projekte im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Kreisjugendringes informiert.

9.4. Förderung von Bedarfen, die durch besondere Situation entstehen

9.4.1. Ziel der Förderung

Die Förderrichtlinien orientieren sich an den auf Erfahrung beruhenden und erwartbaren Bedarfen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie berücksichtigen nicht besondere Situation, wie sie z.B. durch die Coronapandemie entstanden sind. Ziel ist es, flexibler auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, ohne dass dazu Richtlinien geändert werden müssen oder zusätzliche Fördermittel beschlossen werden müssen.

9.4.2. Zuschussbestimmungen

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten jährlich Haushaltsmittel können bis zu 10 % der Fördermittel für die allgemeine Kinder- und Jugendförderung für neue, zusätzliche Bedarfe verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes. Darüberhinausgehende Bedarfe werden im Jugendhilfeausschuss beraten.

10 Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

10.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten jungen Menschen niedrigschwellige Angebote und Programme zur Freizeitgestaltung und außerschulischer Bildung. Zielgruppe sind in erster Linie Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren. Öffnungszeiten für und Angebote an Kinder zwischen 6 bis 12 Jahren und für junge Erwachsene ab 22 – 27 Jahren können bei Bedarf vorgehalten werden.

Bei ihren Aktivitäten ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen, demokratischen und kulturellen Bildung.

Offen heißt, dass die Angebote allen jungen Menschen zur Verfügung stehen und sie unabhängig sind von formalen Bedingungen, wie Vereinszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft, sexueller Orientierung und Religionszugehörigkeit. Sie sollen möglichst inklusiv angeboten werden.

Im Mittelpunkt steht die einzelne Person in ihrer Ganzheitlichkeit; junge Menschen mit ihren Bedürfnissen und Interessen sind Thema, Inhalt und Programm.

Offene Jugendarbeit ist freiwillig, wertorientiert, nicht kommerziell ausgerichtet und nicht parteipolitisch bzw. ideologisch gebunden.

10.2 Ziele der Förderung

Abhängig von den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und den Bedarfen vor Ort in den Städten und Gemeinden und ihren jeweiligen Orts- und Stadtteilen (lebensweltorientiert und sozialraumnah), wird Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit gegeben, sich zwang- und zweckfrei zu treffen und ihre Freizeit mit Gleichaltrigen zu gestalten. Es werden ergänzend zu verlässlichen Öffnungszeiten Angebote geplant und durchgeführt (regelmäßig stattfindende Aktionen und Programmpunkte, spezifische Maßnahmen und Projekte).

Dabei sind die grundsätzlichen Ziele und pädagogischen Leitlinien der Offenen Arbeit zu berücksichtigen:

- Bereitstellung von Beziehungs- und Erfahrungsräumen in Einrichtungen oder außerhalb von diesen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Angebote der persönlichen, sozialen, politischen, demokratischen und kulturellen Bildung
- Interessenvertretung und Stärkung der Rechte von jungen Menschen
- Partizipation (Beteiligung) und Sicherstellung von geeigneten Beteiligungsinstrumenten
- Förderung von selbstorganisiertem Handeln und des sozialen Engagements
- Beratung und Unterstützung bei individuellen Fragen und Alltagsproblemen in Familien, Schule und sozialem Umfeld
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Gleichberechtigung aller Geschlechter
- Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und Förderung von Vielfalt
- Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule
- Inklusion Schutz der Zielgruppe im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes durch präventive Angebote und gezielte Unterstützung bzw. Intervention im Bedarfsfall und Kooperation mit anderen Akteuren/ Institutionen.

- Medienkompetenz soll gefördert werden

10.3 Grundsätze der Förderung

- Eine Förderung setzt voraus, dass der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt und beschrieben wurde. Ebenso ist eine Anerkennung und Förderung als Offene Einrichtung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.
- Im Rahmen des Qualitätsdialoges sind anerkannte und geförderte Träger der Offenen Arbeit verpflichtet, jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Ebenso sind die Träger verpflichtet, an der Vernetzung und dem fachlichen Austausch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII mitzuwirken.
- Darüber hinaus sind sachliche, personelle und pädagogische Anforderungen als Mindeststandards zu berücksichtigen.

10.4 Mindeststandards der OKJA 57

10.4.1 Öffnungszeiten (allgemein und in den Ferien)

Die Einrichtung muss während der Öffnungszeiten allen Kindern und Jugendlichen vor Ort zur Verfügung stehen. Es kann spezielle Öffnungszeiten für definierte Zielgruppen geben. Auf die Öffnungszeiten können Angebote für geschlossene Gruppen (z. B. Band- und Kursgruppen usw.) nicht angerechnet werden.

Die Öffnungszeiten orientieren sich an dem im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannten Fachkraftstellen. Bei einer anerkannten Fachkraft mit 0,5 Stellenumfang ist der Mindeststandard eine Öffnungszeit von 12 Stunden an drei Tagen pro Woche; bei einer geringeren Anerkennung reduziert sich die Öffnungszeit entsprechend. Bei einer anerkannten vollzeitbeschäftigten Fachkraft beträgt die Öffnungszeit mindestens 20 Stunden in der Woche an vier Tagen. Für alle hauptberuflich geführten Einrichtungen gilt, dass eine Öffnungszeit am Wochenende gewährleistet sein muss. Ersatzweise kann einmal monatlich ein Projekt, eine Wochenend-Freizeit oder eine jugendkulturelle Veranstaltung angeboten werden.

Da das Wochenende für Jugendliche freitagabends beginnt, kann eine Abendöffnungszeit bis mindestens 21:00 Uhr als Wochenendöffnungszeit angerechnet werden.

Für ehrenamtlich geleitete Einrichtungen gilt eine Mindestöffnungszeit von 6 Stunden an 2 Tagen.

Es gilt zu beachten, dass permanent wechselnde Öffnungszeiten die Verlässlichkeit des offenen Angebotes gefährden. Verlässlichkeit ist ein zentrales Strukturmerkmal Offener Kinder- und Jugendarbeit und soll mit pädagogisch geeigneten Ergänzungskräften hergestellt oder ausgebaut werden. Die eingesetzten Ergänzungskräfte sollen mit den hauptberuflichen Fachkräften möglichst oft im Tandem auftreten; es ist aber möglich, dass gut eingearbeitete Ergänzungskräfte eine Öffnungszeit alleine betreuen

10.4.2 Schließungszeiten

Offene Einrichtungen können eine jährliche Schließungszeit von 6 Wochen haben. Sollte eine Schließung darüber hinaus sinnvoll sein, so sind in dieser Zeit Angebote außerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Dies kann auch durch aufsuchende Arbeit geschehen. Freizeiten in den Ferienzeiten werden als Öffnungszeit angerechnet.

Generell gilt, dass die Schließ- und Öffnungszeiten sich am Bedarf vor Ort orientieren müssen.

10.4.3 Personelle Anforderungen

In der Regel gilt als Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachkraft in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder eines vergleichbaren Studiums (Fachhochschul-/Bachelor-Abschluss). In Ausnahmefällen - sofern berufliche Erfahrung und persönliche Eignung dies als sinnvoll erscheinen lassen - kann einer Einstellung mit einer anderen pädagogischen Ausbildung/ Qualifikation zugestimmt werden.

Die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen liegt beim Träger, der Kreisjugendring ist am Prozess zu beteiligen.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls schließt der öffentliche Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Trägern der Offenen Arbeit.

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verpflichten sich dazu, dass für alle Beschäftigten eine Arbeitsplatzbeschreibung und ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des § 72 a SGB VIII vorliegt.

10.4.4. Räumliche Anforderungen

Es müssen geeignete Räume (Lage, Größe, Außenbereich, Ausstattung, etc.) zur Verfügung stehen. Über die Eignung entscheidet der KJR. Gegen die Entscheidung kann beim Kreisjugendamt Einspruch erhoben werden.

Die Räume müssen in erster Linie für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen; anderen Gruppen nur nachrangig. Die Räume sind so einzurichten, dass sie zeitgemäße Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen.

Verlegt der Träger die Räumlichkeiten für die Offene Arbeit an einen anderen Ort oder verändert die bestehenden Räumlichkeiten wesentlich, so ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Förderung noch vorliegen. Die Überprüfung obliegt dem Kreisjugendring.

Die Räumlichkeiten müssen den Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie den allgemeinen Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude entsprechen.

10.4.5. Mobile und dezentrale Jugendarbeit

In Anbindung an die vorhandenen Kinder- und Jugendeinrichtungen ist die mobile bzw. dezentrale Arbeit ein weiteres Aufgabengebiet mit dem Bezug auf das Gemeinwesen in einem Sozialraum. Mobile und dezentrale Arbeit ist nicht gleichzusetzen mit „Streetwork“, da Streetwork mehr mit dem einzelnen Individuum oder einer bestimmten Milieugruppe arbeitet (z.B. Drogen-, Straßenkinderszene o.ä.). Streetwork bedarf einer zusätzlichen fachlichen Qualifikation der Mitarbeitenden.

Mobile Jugendarbeit meint die Kontaktaufnahme mit Peer Groups aller Altersklassen an deren informellen Treffpunkten, um ihre Bedarfe zu ermitteln und Antworten darauf zu geben. Weiterhin arbeitet die mobile Kinder- und Jugendarbeit an verschiedenen Standorten innerhalb der Kommune und bietet auch dort niederschwellige Angebote für die Zielgruppe an. Das ist besonders in den ländlichen Gebieten ein wesentlicher Teil der gesamten Kinder- und Jugendarbeit. Sie erfordert die Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungsangeboten speziell für die Bedarfe und Wünsche von jungen Menschen (z. B. Jugendsozialarbeit, Sportvereine, u. a.). Offene Kinder- und Jugendarbeit geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und ihn zu nutzen. Mobile Jugendarbeit ist die pädagogische Begleitung der jungen Menschen und darf daher nicht für ordnungspolitische Interessen instrumentalisiert werden.

Dezentrale Kinder- und Jugendarbeit bezeichnet feste Orte oder Räume, in denen quasi ein Ableger des eigentlichen Jugendtreffs betrieben wird. Oft werden diese Räume nur außerhalb der Sommerzeit geöffnet, da sie die mobile Arbeit aufgrund der Witterung auffangen. Für diese Arbeitsschwerpunkte können die Einrichtungen bis zu 20 % der jährlichen Öffnungszeiten verwenden. Die Regelungen sind in den jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendring zu verschriftlichen.

Sofern sich aus dem Kontakt mit den Jugendlichen im Rahmen der mobilen Arbeit längerfristig angelegte Aktivitäten ergeben, ist es erforderlich, die dazu erforderlichen Mittel (ggf. auch Drittmittel) zu erschließen.

11 Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendrings (KJR) und des Kreisjugendamtes

11.1 Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungsanbieters und sonstige Leistungen

Seit dem 1. Januar 2010 ist der KJR durch die Leistungsübertragung der Aufgaben nach §§ 11 und 12 SGB VIII erster Ansprechpartner für die Belange der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Den ehrenamtlichen und hauptberuflich Mitarbeitenden aus Vereinen, Verbänden und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie den kommunalen Jugendpflegern steht er beratend zur Seite, um Kinder- und Jugendarbeit in Siegen-Wittgenstein in ihren derzeitigen Strukturen zu erhalten und fachlich weiterzuentwickeln. Hierzu gehört die Beratung bei Anträgen gemäß dieser Richtlinie ebenso wie die fachlich-inhaltliche Beratung, beispielsweise bei der Planung von trägerinternen Fortbildungen oder die Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Projekten.

Eine weitere Aufgabe ist die Kooperation, beispielsweise um neue Arbeitsformen und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit zu erproben.

Darüber hinaus ist der KJR ein wichtiger Akteur, um die Kommunikation bzw. den fachlichen Austausch unter den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern sowie Vernetzungs- und Kooperationsformen zu fördern und weiterzuentwickeln.

11.2 Fortbildungen des KJR

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet der KJR jährlich mindestens eine ganztägige Fortbildungsveranstaltung für die anerkannten Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an.

Der Kreisjugendring bietet Schulungen an, wenn Bedarf für Themen besteht, dem durch Angebote der Verbände und Vereine vor Ort nicht Rechnung getragen wird oder er ein bestimmtes tagesaktuelles Thema für einen großen Teilnehmer/-innenkreis als bedeutsam befindet.

Die vom KJR angebotenen Fortbildungen können bei einer Gruppengröße von mindestens 10 Personen auch sozialräumlich (in einer Stadt/Gemeinde oder einem Ortsteil) angeboten werden.

Durch den KJR sollen Möglichkeiten der Qualifizierung geschaffen werden, die „Versorgungslücken“ im Fortbildungsangebot schließen.

11.3 Sonstige Leistungen des KJR

Neben seiner fachlich beratenden Funktion stellt der KJR den Vereinen, Verbänden und Einrichtungen leihweise und ohne Gebühr Arbeitsmaterial und Medien für Aktionen, Gruppenstunden und Projekte zur Verfügung (z. B. Beamer, Klettermaterial, Buttonmaschine).

Weiterhin übernimmt er im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach §§11 und 12 SGB VIII für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Freigabe für die Jugendgruppenleiter/in-Card (Juleica) und berät und informiert in diesem Zusammenhang über die Ziele, Inhalte und Vergünstigungsmöglichkeiten der Juleica.

11.4 Leistungen des Jugendamtes

Dem Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit in allen Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ohne die Stadt Siegen). Auf der Grundlage des § 80 SGB VIII arbeitet der öffentliche Träger der Jugendhilfe vertrauensvoll mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, im Besonderen mit dem Kreisjugendring, zusammen.

Zudem steht die Jugendschutzfachkraft aus dem Tätigkeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Diese Fachkraft unterstützt und berät in den vielfältigen Aufgabenstellungen rund um die Themenbereiche „Prävention und Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“.

12 Verfahren in strittigen Fällen

Für die Gewährung von Leistungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein (KJR) als Leistungsanbieter für die Aufgaben nach §§11 und 12 SGB VIII zuständig. Die Richtlinien und alle darin zusammengefassten Förderbedingungen sind klar geregelt. Sollten sich dennoch strittige Fälle in der Praxis ergeben, werden diese im Vorstand des Kreisjugendringes beraten. Fälle, in denen keine Einigung mit dem Antragsteller erzielt werden kann, werden durch die Ombudsstelle entschieden. Der Ombudsstelle gehören je 2 Vertreter des Kreisjugendamtes und zwei Vorstandsmitglieder des Kreisjugendringes an.

13 Verfahren im Einzelfall

Abweichend von diesen Richtlinien kann die Verwaltung des Jugendamtes, beziehungsweise der Jugendhilfeausschuss, im Einzelfall andere Entscheidungen treffen.

14 In Kraft treten

Diese Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlage zu den Förderrichtlinien - Fördersätze

Allgemeines

Die Fördersätze sind zentraler Bestandteil der Förderrichtlinien. Sie haben jeweils so lange Gültigkeit, bis der Jugendhilfeausschuss erforderliche Anpassungen beschließt.

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

Träger von Kinder- und Jugendfreizeiten erhalten eine Förderung in Höhe von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

An- und Abreise gelten als je ein Tag (also 2 Tage).

Gruppenleiter/-innen, die Inhaber der Juleica sind, werden mit einem erhöhten Fördersatz von zusätzlich 2,00 € pro Tag gefördert.

Ferienfreizeiten ab 5 Tagen werden mit einem erhöhten Tagessatz von 0,50 € pro Tag und Teilnehmenden gefördert, sofern die Leitung sich gemäß den Richtlinien zum Thema „Partizipation“ fortgebildet hat.

3.3 Familienfreizeiten

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Familienfreizeiten gelten dieselben Förderbestimmungen wie bei Kinder- und Jugendfreizeiten (siehe Pos. 3.2).

3.4 Qualifizierte Auslandsmaßnahmen

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen werden mit zusätzlich 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

3.5. Jugendbegegnungstage im Rahmen von Auslandsfreizeiten

Pro Begegnungstag wird eine Pauschale von 500,00 € gewährt.

3.6. Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen

Bei besonderen Anforderungen der Gruppe wird ein(e) Betreuer(in) mit zusätzlich 8,00 € pro Tag gefördert.

Für die individuelle Betreuung einzelner Teilnehmenden wird ein Betreuer mit zusätzlich 8,00 € pro Tag gefördert.

Um die Teilnahme an einer Freizeit zu ermöglichen, kann ein(e) einzelne(r) Teilnehmer*in werden mit 10,00 € zusätzlich pro Tag gefördert werden. Im Einzelfall und bei längeren Maßnahmen ab 4 Tagen, kann die Förderung auch 15,00 € pro Tag betragen.

Für Kosten eines zusätzlichen Bedarfs (Hilfsmittel), der für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit individueller Beeinträchtigung entsteht, können bis zu 500,00 € gewährt werden. Die Kosten einer Assistenz werden übernommen, wenn kein anderer Kostenträger zur Verfügung steht.

3.6. Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

Für die Teilnehmenden wird eine Förderung in Höhe der Freizeitenförderung gewährt (siehe Pos. 3.2).

Die Regelungen der Pos. 3.5. „Mehrbedarf bei Freizeitmaßnahmen“ finden Anwendung.

3.7. Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen werden mit 4,00 € pro Teilnehmer*in gefördert.

4. Internationale Jugendarbeit

Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Jugendarbeit werden nachfolgenden Ländergruppen gefördert:

Gruppe A: 15,00 € pro Tag/ und Teilnehmer/-in: Belgien/Luxemburg/Niederlande/Dänemark/Österreich/Schweiz/Italien/Frankreich 28

Gruppe B: 20,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in: Großbritannien/Irland/Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/Lettland/Litauen/Tschechien/Slowakei/Finnland/Griechenland/Spanien/Portugal/Island/Schweden

Gruppe C: 25,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in: Bulgarien/Rumänien/Türkei/Albanien/Mazedonien/GUS-Staaten/Nordamerika/Israel

Inlandsmaßnahmen werden mit 15,00 € pro Tag und Teilnehmende gefördert, unabhängig von der Art der Unterbringung.

Für Vorbereitungsfahrten wird eine Förderung von 50% der Fahrtkosten gewährt sowie 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Es werden maximal drei Personen gefördert.

Vorbereitungsseminare werden mit den Fördersätzen der Jugendbildung gefördert.

Sonderveranstaltungen

Es gelten die Fördersätze zur Internationalen Jugendarbeit.

4.4. Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern

Begegnungen mit Entwicklungsländern werden mit 30,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert.

5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen (Sätze überprüfen 1/3 und 2/3)

Die Förderung wird als Festbetrag in Höhe von 17,50 € pro Tag und Teilnehmer*in bei Maßnahmen mit Übernachtung gewährt.

Für Abend- und Halbtagesveranstaltungen werden 7,50 € als Festbetrag pro Teilnehmer/in gewährt.

Für Tagesveranstaltungen werden 12,50 € als Festbetrag pro Teilnehmer/in gewährt.

Honorarkosten für externe Referent*innen werden mit 70% bezuschusst, bei einem maximalen Stundensatz von 30,00 €/Std. Im Einzelfall ist, auf Antrag, ein höherer Stundensatz möglich. Darüber entscheidet die Geschäftsführung des Kreisjugendringes und eine weitere pädagogische Fachkraft.

5.3. Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen

Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs sowie zum Erwerb des Rettungsschwimmers werden übernommen.

Der Zuschuss für Fahrsicherheitstrainings beträgt maximal 75,00 €.

Für die Teilnahme einzelner Ehrenamtlicher an Qualifizierungsmaßnahmen finden die Fördersätze der Aus- und Fortbildung Anwendung.

5.4 Jugendbildung

Es finden die Fördersummen der Aus- und Fortbildung Anwendung.

Bei Abend- und Halbtagesveranstaltungen sowie bei Tagesveranstaltungen finden die Regelungen der Förderung analog zu Aus- und Fortbildung Anwendung.

5.5 Jugendarbeit und Schule

Die Förderung beträgt 50 % der anrechnungsfähigen Kosten.

5.6. Geschichts- und Gedenkstättenfahrten

Die Förderung beträgt 50 % der anrechnungsfähigen Kosten.

6. Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Es werden bis zu 90 % der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gefördert. Die maximale Förderung beträgt 1.500,00 €.

7.2 Mitarbeiter/-innen - Freizeiten

Mitarbeiterfreizeiten erhalten eine Förderung von 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Die Regelungen für Juleica-Inhaber der Pos. 3.2 finden Anwendung.

7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)

Es wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltungstag für alle Freizeitmaßnahmen unter Pos. 3., für Internationale Jugendbegegnungen unter Pos. 4. und alle Bildungsmaßnahmen unter Pos. 5 gewährt.

Juleica-Inhaber erhalten ein um 50% erhöhtes Entgelt pro Veranstaltungstag.

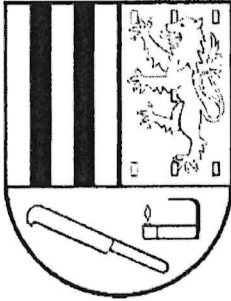
8. Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Anschaffungen

Es wird eine Förderung von bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

9. Sonderförderung für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte

Eine Förderung bis zu 90 % der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt. Die Höchstförderung beträgt 10.000,00 €

Die Auszeichnung von besonderen Projekten und Aktionen zum Thema Nachhaltigkeit werden mit Zuwendungen von 1.000,00 €, 500,00 € und 250,00 € bedacht.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 10. November 2023
Aktenzeichen III/51	Drucksache 448/2023	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2023

Sitzungstermine 2024

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die für 2024 vorgeschlagenen Sitzungstermine zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2023 die Sitzungstermine für 2024 festgelegt.

Für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in 2024 folgende Termine vorgesehen:

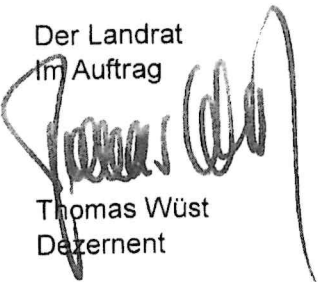
12. März
04. Juni
27. August und
26. November

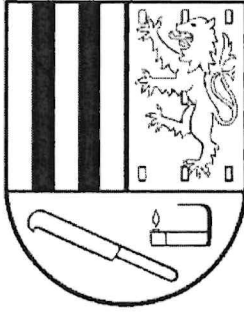
Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag


Thomas Wüst
Dezernent



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Fraktion B90/Die Grünen	Antrag vom 10.11.2023	Eingang am 13. November 2023
	Drucksache 447/2023	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss 28.11.2023

Schulbegleitung
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISTAGSFRAKTION
SIEGEN-WITTGENSTEIN, ROONSTR. 19, 57223 KREUZTAL

An Herrn
Landrat Andreas Müller
Kreishaus
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen

Kreistagsfraktion Siegen-Wittgenstein

Ulrich Schmidt Kalteich
Fraktionssprecher
Meike Menn
Stv. Fraktionssprecherin
Raquel Vidal Gobern
Fraktionsgeschäftsführerin
Roonstr. 19
57223 Kreuztal
Tel: +49 (27 32) 17 71
Fax: +49 (27 32) 2 11 11
mail@gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

Kreuztal, 10.11.2023

Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen gemäß § 2 Abs. 1 GO KT zur Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe am 28.11.2023

„Antrag zur Schulbegleitung im JHA“

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,

wir bitten Sie folgenden Punkt in die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe am 28.11.2023 aufzunehmen.

Zur Sitzung des JHA am 28.11.23 wird in Folge der Behandlung des entsprechenden Grünen-Antrags aus der JHA-Sitzung vom 05.09.2023 ein Tagesordnungspunkt "Schulassistenz / Integrationshelfer" aufgenommen, um die Diskussion um die "15-Stunden-Maßgabe - Möglichkeiten struktureller Lösungen" der Jugendamtsleitung / des Dezernenten weiterzuführen und möglichst zu klären.

Zu diesem Zweck wird der Geschäftsführer des Vereines INVEMA, Stephan Lück, der sich mit seinem Verein seit 30 Jahren für das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung einsetzt und seit 1996 Schulassistenz anbietet, zur Darstellung der Thematik aus Sicht eines Leistungsanbieters von Schulassistenz eingeladen.

Begründung:

Am Ende der kontroversen Behandlung der Thematik in der JHA-Sitzung vom 05.09.2023 (vgl. Niederschrift dazu Seiten 9 ff) wurde der Beschluss gefasst: "Der JHA beschließt, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte Abstimmung zu vertagen, um zunächst die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen und im Anschluss einen neuen Beschlussvorschlag zu formulieren".

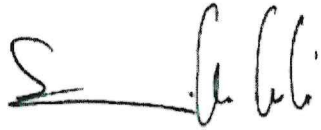
Bankverbindung:

Sparkasse Siegen, Kto: 100 300 70, BLZ: 460 500 01
BIC: WELADED1SIE, IBAN: DE 93 4605 0001 0010 0300 70

www.gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

In diesem Sinne soll verfahren werden. - Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN behält sich vor, im Verlauf der Sitzung bzw. ggf. danach zur übernächsten JHA-Sitzung einen modifizierten Beschlussvorschlag vorzulegen.

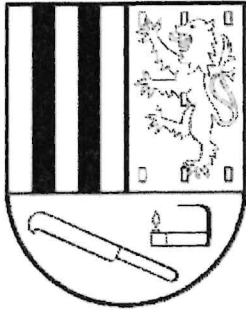
Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ulrich Schmidt-Kalteich in black ink.

Ulrich Schmidt-Kalteich
Fraktionssprecher

Handwritten signature of Raquel Vidal Gobern in black ink.

Raquel Vidal Gobern
Fraktionsgeschäftsführerin



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 13. November 2023
Aktenzeichen III/51	Drucksache 447/2023 1. Ergänzung	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss am 28.11.2023

Schulbegleitungen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass der Tagesordnungspunkt Schulasistenz/ Integrationshelfer in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2024 aufgenommen wird.

Sachdarstellung

In der Niederschrift zum Jugendhilfeausschuss vom 05.09.2023 hat die Verwaltung im Nachtrag des Tagesordnungspunktes 5.3.2 Finanzierung und Einsatz der Schulbegleitungen gemäß § 35a SGB VIII über die Gründung einer Arbeitsgruppe informiert, zu der die folgenden Kooperationspartner eingeladen waren:

- Freie Träger von ambulanten Leistungen gem. § 35a SGB VIII
 - Jetzt Jugendhilfe gGmbH, Herr Sting
 - Brücke Südwestfalen, Herr Arns
 - Invema e.V., Herr Lück
- Schulrätin, Frau Richter
- Schulen
 - Montessorischule Siegen, Frau Lipke
 - Clara-Schumann-Gesamtschule Kreuztal, Herr Schneider und Herr Haan
- Sozialarbeit an Schulen, Frau Winnen (Hauptschule Wilnsdorf)
 - Sozialamt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Frau Benfer
- Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Frau Mahmood und Herr Kaste
- Jugendamt der Stadt Siegen, Herr Ritter, Frau Schmidt und Frau Gräbener

Darüber hinaus sollen zu den künftigen Sitzungen Elternvertreter:innen eingeladen werden. In der bereits durchgeführten Sitzung am 16.10.2023 wurde unter der Geschäftsführung des Jugendamtes des Kreises Siegen-Wittgenstein vereinbarungsgemäß der Zeitrahmen sowie die inhaltlichen Nah- und Fernziele der Arbeitsgruppe erörtert und mehrheitlich abgestimmt.

Die Sitzungen im Jahr 2023 sind wie folgt vereinbart:

- 16.10.2023
- 16.11.2023
- 07.12.2023

Ein vorläufiges Ergebnis der Arbeitsgruppe wird für Januar 2024 erwartet, sodass dieses in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2024 in der Tagesordnung aufgenommen und von Vertreter:innen der Arbeitsgruppe vorgestellt werden kann.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

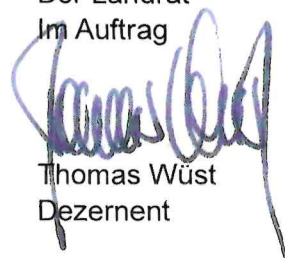
Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag



Thomas Wüst
Dezernent